



Genossenschaftliche Praxis und Wissenschaft – ein Geben und Nehmen

Prof. Dr. iur. Rolf Steding
zum
75. Geburtstag

Auszüge aus seinen Schriften

Schriftenreihe Heft 19

Impressum:

Schriftenreihe.

Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft e. V.
Heft 19, Delitzsch 2012

ISSN 1615-181 X

Herausgeber:

Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch,
Internet: www.schulze-delitzsch-gesellschaft.de

Satz: Presse-Service-Team, Chemnitz

Druck: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH

August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen

Telefon: (03 52 42) 6 69 00, Telefax: (03 52 42) 6 69 09

E-Mail: service@wagnerdigital.de

Internet: www.wagnerdigital.de

Genossenschaftliche Praxis
und Wissenschaft –
ein Geben und Nehmen

Prof. Dr. iur. Rolf Steding
zum
75. Geburtstag

Auszüge aus seinen Schriften

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	6
II.	Vita von Prof. Dr. Rolf Steding	9
III.	Professor Dr. Rolf Steding im Interview „Wissenschaft lebt vom Widerspruch“	12
IV.	Lebensansichten	17
V.	Aus Beiträgen	
	Zu Schulze-Delitzsch	20
	Rechtsform der eG – ein „Paradiesvogel“?	30
	Zum Rechtsbegriff und zum unternehmerischen Zweck der eG	40
	Die besondere Rolle im Gesellschaftsrecht	45
	„Verbünde dich mit anderen, die das Gleiche wollen“	47
	Leitbild der eG: Mitgliedererwerb	52
	(Moderne) Produktivgenossenschaft	67
	Agrargenossenschaften	71
	Kreditgenossenschaften	75

Staat und Genossenschaften	79
Soziale Zwecksetzung	82
Zum Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch	86
Erstes Genossenschaftsgesetz	91
Verbandspflichtmitgliedschaft	93
Genossenschaftsverbände – Dienstleister und Lobby für eG	95
Corporate governance in eG maßvoll anwenden	108
Genossenschaften – auch zukünftig unverzichtbar	111
Plädoyer für Stärkung der Genossenschaftsidee	119
VI. FUNDUS – Zitate aus den Delitzscher Gesprächen	127
VII. Quellenangaben	134

I. Vorwort

Sehr geehrter Professor Dr. Steding, lieber Rolf,

am 10. Juni 2012 hast Du Dein 75. Lebensjahr vollendet.

Diesen „runden“ Geburtstag wolltest Du nur im Kreise Deiner Familie begehen. Dafür habe ich Verständnis und diesen Wunsch zu respektieren.

Dein 75. ist aber für die Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft willkommener Anlass, Dein berufliches und wissenschaftliches Lebenswerk und ganz besonders Dein enormes Engagement für die genossenschaftliche Idee, die genossenschaftliche Rechtsform zu würdigen.

Dieses Herangehen prägt alle Deine Berufs- und Lebensetappen; jeder Leser vieler Deiner Publikationen – wie hier in Auszügen veröffentlichten Aufsätzen, Deiner Vita und dem Interview – wird zu einem ähnlichen Fazit kommen. Das Recht, insbesondere das Genossenschaftsrecht, war stets Dein Thema Nummer 1.

Für uns Genossenschaftler war es sicher ein glücklicher Umstand, dass Du Dich für die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft und damit quasi für jede einzelne Genossenschaft wissenschaftlich interessiert hast. Denn: Profunde Kenner, die Wissenschaft und Praxis des Genossenschaftswesens hervorragend miteinander verknüpfen können, davon gab es nicht viele, und dies hat sich bis heute kaum verändert.

Und so war es fast zwangsläufig, dass Du Dich – weit über den akademischen „Brauchtumszwang“ hinaus – analytisch und vorausdenkend mit Genossenschaften, mit ihren Vorzügen und Besonderheiten, aber auch – richtigerweise – rechtlich und visionär auseinandergesetzt hast. Dein – unser – Credo war und ist, die Originalität der eG nicht

verkommen zu lassen. Für uns Genossenschafter, für unsere Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft, deren Arbeit Du viele Jahre als Vorausdenkender, als Vorsitzender des Kuratoriums begleitet hast, war es ein Glück, Dich nach der Wende als kritischen Begleiter beim Übergang in die Marktwirtschaft und bei der Konstituierung mittelständischen Unternehmen als eingetragene Genossenschaften an der Seite zu haben. Letztlich sicherte solch wissenschaftlich fundierte Begleitung die Zukunftsfähigkeit der genossenschaftlichen Idee, der Rechtsform in ihrer Branchenvielfalt und der in der alten BRD nur als Exot vorhandenen Produktivgenossenschaften. – Sie dominieren im Osten Deutschlands auch nach dem Beitritt die genossenschaftliche Landschaft.

Dafür – ganz besonders für die Agrargenossenschaften – hast Du wissenschaftlich, aber auch praktisch gearbeitet und damit einen großen Beitrag für die Akzeptanz der genossenschaftlichen Mehr-Familien-Betriebe geleistet.

Alle Propheten, die Agrargenossenschaften nur eine kurze Daseinsfrist zubilligten, haben geirrt; auch weil sie dem Vorurteil – „Was nicht sein kann, dass nicht sein darf“ – aufgesessen waren.

Auch nicht zu vergessen: Dein fachliches Engagement beim Landwirtschaftsaltschuldengesetz, die juristischen Ansätze aus Deiner Feder für Lösungen mit Alt-Eigentümern sowie Wiedereinrichtern oder Deine Wortmeldungen zur Novellierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Gerade hier hast Du, wie nur wenige andere, seit Jahren öffentlich mit Vorschlägen Ansatzpunkte formuliert, zum Vorteil der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft und zum Vorteil der sehr erfolgreich, aber nicht ohne Schwierigkeiten am Markt agierenden genossenschaftlichen mittelständischen Unternehmen der verschiedenen Prägungen und Branchen.

Vieles aus Deiner Feder wurde in Zeitschriften wie „Neue Landwirtschaft“, „Briefe zum Agrarrecht“ oder „WIR“, dem Genossenschafts-

blatt aus Mitteldeutschland veröffentlicht. Zur Vollständigkeit Deiner Arbeit gehören auch Deine Vorträge zum Thema eG beim Berliner Genossenschaftsinstitut, bei vielen genossenschaftlichen oder interessierten Partnern, in der von Dir initiierten Vorlesungsreihe für die Juristen von morgen an verschiedenen Universitäten und bei den „Delitzscher Gesprächen“.

Ich bin sehr dankbar für Deinen unermüdlichen Einsatz für die (Genossenschafts-)Wissenschaft, vor allem für das Aus-der-Taufeheben und das fachliche Begleiten der „Delitzscher Gespräche“ sowie der „Schriftenreihe“ der Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft als Kuratoriumsvorsitzender und Autor. Ich danke Dir auch ganz persönlich für die stets faire und fördernde Unterstützung, Deinen konstruktiv-kritischen Rat und Deine Freundschaft.

Lieber Rolf, Du bist nicht nur Kenner, nicht nur Begleiter, sondern auch Partner und Vertrauter auf einem gemeinsamen Weg. Das gab uns die Chance, sowohl von Deinem Wissen zu profitieren als auch Mittun zu können – auf gleicher Augenhöhe. Sicherlich war die Herausgabe der Festschrift „Hermann Schulze-Delitzsch. Weg – Werk – Wirkung“ zum 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch ein besonderer Höhepunkt in Deinem Leben als Wissenschaftler. Heute, an Deinem 75. Geburtstag wissen wir, sie war Krönung und Abschluss Deines wissenschaftlichen Wirkens als Hochschullehrer, Autor, Referent und Wegbegleiter.

Alle guten Wünsche begleiten Dein weiteres Leben. Deine Enkel im Geiste werden Dein Lebenswerk mit Engagement und Leidenschaft fortsetzen.

Herzlichen Dank und alles Gute für Dich!

Dein Dietmar Berger

II. Vita von Professor Dr. Rolf Steding

Der Jubilar Rolf Steding wurde am 10. Juni 1937 im sächsischen Oschatz als Sohn des Schmiedemeisters Werner Steding und seiner Ehefrau Erna geboren.

Von 1943 bis 1951 absolvierte er die Grundschule in Oschatz. Nach weiteren vier Jahren legte er ebenfalls in Oschatz an der dortigen Oberschule das Abitur ab. Seine besondere Aufmerksamkeit während des Oberschulbesuchs galt den Sprachen Latein sowie Russisch und Englisch.

Von 1955 bis 1959 studierte Rolf Steding an der Karl-Marx-Universität Leipzig (Alma mater Lipsiensis) Rechtswissenschaft. Entsprechend der in der DDR üblich gewesenen Dichotomie des juristischen Einheitsstudiums nach den Schwerpunkten Wirtschaft und Justiz spezialisierte er sich auf Wirtschaftsrecht. Nach dem Abschluss des Studiums war er ab 1959 zunächst Justiziar-Assistent und nach einem Assistenzjahr Justiziar im Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einem Unternehmen, das sowohl den Import als auch den Exporthandel von Agrarerzeugnissen für die DDR betrieb. In der Zeit seiner Zugehörigkeit zu diesem Unternehmen vertrat er es in mehr als 250 Prozessen vor Gericht und dabei vor allem beim staatlichen Vertragsgericht.

Im Jahre 1964, dem Jahr seiner Eheschließung mit Eva Steding, geb. Lipper, gelernte Großhandelskauffrau, danach Schloss- und Parkführerin der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, wechselte Rolf Steding zum staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Ministerrat der DDR. Als Sekretär des Komitees oblag ihm vor allem die Anleitung solcher Ressorts wie Grundsatzzfragen, Inspektion und Rechtswesen sowie die Koordinierung der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften. In die Zeit seiner Tätigkeit im staatlichen Komitee fiel schließlich auch die Ausarbeitung der Dissertation zum Thema der Rechtsgestaltung zwischenbetrieblicher Kooperationsbeziehungen und deren Verteidigung mit dem Gesamturteil „Magna cum laude“.

Anfang 1969 nahm Rolf Steding zunächst als wissenschaftlicher Oberassistent eine Tätigkeit an der Akademie für Staats- und Rechtswissen-

schaft der DDR in Potsdam-Babelsberg auf, um insbesondere in den Bereichen Wirtschafts-, Agrar- und Genossenschaftsrecht wissenschaftlich zu arbeiten. Die übergreifenden Themen seiner Beschäftigung waren dabei das Rechtsinstitut des Unternehmens und das Verhältnis von Staat, Recht und Wirtschaft. Ihnen widmete er sich in besonderer Weise, auch im Rahmen der Lehre. Nachdem er sich 1974 habilitiert hatte, wurde er 1975 in eine Hochschuldozentur berufen.

Rolf Steding unternahm während seiner Tätigkeit an der Babelsberger Akademie oft Studienreisen, insbesondere in die UdSSR, nach Polen und in die Tschechoslowakei, aber auch nach Bulgarien, Ungarn und Rumänien. Einen längeren Forschungsaufenthalt hatte er am Institut für Staat und Recht an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in Moskau und jährlich war er mindestens einmal am Institut für Staat und Recht der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften in Prag. An den Universitäten in Moskau und Prag hatte er gleichsam auch Lehraufträge zu unterschiedlichen juristischen Themen.

Im Jahre 1981 wurde Rolf Steding in eine Ordentliche Professur berufen und neben ihrer Wahrnehmung in Lehre und Forschung zum Chefredakteur und zum Vorsitzenden des Kollegiums der theoretischen Zeitschrift „Staat und Recht“ bestellt. Das Amt des Chefredakteurs übte er bis 1991 aus. Zugleich war er in dieser Zeit Mitglied des wissenschaftlichen Rates der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg, Mitglied des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie Mitglied weiterer wissenschaftlicher Gremien.

Mit der gesellschaftlichen Wende in der DDR wurde Rolf Steding im Dezember 1989 zum Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft gewählt. Kurz danach wurde die Akademie auch durch seine Initiative nach einem grundlegend geänderten Konzept zur Hochschule für Recht und Verwaltung umprofiliert. Im Jahre 1990 und danach waren an ihn vor allem auch insofern besondere Anforderungen gestellt, als er ‚an vorderster Front‘ die Überleitung der Studenten und des über 1 000 Beschäftigte umfassenden Mitarbeiterstabes der Hochschule in für sie gänzlich neue Rahmenbedingungen bewerkstelligen musste. Obwohl die Hochschule durch den Bonner Wissenschaftsrat nach einer schmerzhaft-

ten Radikalkur positiv evaluiert wurde, erfolgte durch die Potsdamer Landesverwaltung mit Schützenhilfe der Potsdam zugewiesenen Landesregierung Nordrhein-Westfalen dennoch zum 31. Dezember 1990 deren Abwicklung.

Im Januar 1991 wurde Rolf Steding durch den Kultusminister des Landes Brandenburg als (einziges ostdeutsches) Mitglied des Gründungsausschusses der juristischen Fakultät der Universität Potsdam berufen. Nachdem er bereits einige Semester im Bürgerlichen Recht, im Handelsrecht und im Gesellschaftsrecht gelehrt hatte, wurde er 1993 vom Professor des DDR-Rechts zum Universitätsprofessor (west-)deutschen Rechts an der Universität Potsdam für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht umberufen. Später, 1996 bis 1998, wirkte Steding schließlich als Prodekan und ebenso als Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

Ein wichtiges Ereignis im wissenschaftlichen Leben von Rolf Steding war schließlich die Gründung des Instituts für Genossenschaftswesen in den Jahren 1990/1991 an der Humboldt-Universität zu Berlin, dessen Vorstandsmitglied er viele Jahre war. Das trifft auch auf den Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e. V. – jetzt Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft – zu, dessen Kuratoriumsvorsitzender er von Beginn bis 2009 war. Das Genossenschaftsrecht war schon immer eine Rolf Steding in besonderer Weise interessierende juristische Materie mit einer besonderen Ausstrahlungskraft auf wirtschaftliche und soziale, aber auch politische Fragen. Sowohl das Berliner Genossenschaftsinstitut als auch der Delitzscher Förderverein sind und waren für Rolf Steding immer Gremien, in denen er über das Faszinosum Genossenschaft zu streiten und sich zu bereichern vermochte.

Aus: „Wenn alle in die gleiche Richtung laufen, kippt die Welt um.“, Berlin 2007

III. Professor Dr. Rolf Steding im Interview

Wissenschaft lebt vom Widerspruch

Im Mittelpunkt eines Gesprächs, das Paul Jattke, ein langjähriger Wegbegleiter im Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e. V., mit dem Jubilar führte, standen Erfahrungen, Beobachtungen und Auffassungen des Professors Rolf Steding zum gegenwärtigen Genossenschaftswesen und seinen Zukunftsaussichten sowie seine Prämisse: Wissenschaft und genossenschaftliche Praxis gewinnen bei wechselseitigem Geben und Nehmen.

„Wenn alle in die gleiche Richtung laufen, kippt die Welt um“. Dieses Sprichwort stellten Sie sinngemäß einer Ihrer wissenschaftlichen Betrachtungen voran, bei denen es um Metamorphosen und Zukunftsaussichten, insbesondere der Agrargenossenschaften in Ostdeutschland ging. Das war zu Beginn der 90-er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, einer Zeit, in der sowohl vermeintliche Gralshüter als auch ernst zu nehmende Vertreter des (west-)deutschen Genossenschaftswesens vor allem den ostdeutschen Produktivgenossenschaften oft nur dunkle Aussichten und eine kurze Lebensdauer versprochen. Professor Steding, ging Ihr Eingangszitat vorsorglich in die Richtung der damaligen Kritikaster oder sind Sie generell ein Widerspruchsgeist?

Das von mir damals verfolgte rechtspolitische und -konzeptionelle Anliegen bestand darin, die gestalterische Vielfalt des Gesellschaftsrechts zu respektieren, wonach einem Unternehmen jeweils nach seinem Zweck auch das Recht der Wahl einer angemessenen Rechtsform zusteht. Dieses Recht sollte nach der vertraglichen Selbstauflösung der DDR insbesondere den LPG entzogen werden. Dass die LPG darüber hinaus pauschal als Ausdruck einer Perversion der Genossenschaftsidee diskreditiert und abgemeiert wurden, hatte mich dabei besonders herausgefordert, ganz zu schweigen davon, dass einige juristisch schwach bemittelte oder politisch arglistige Manager der Treuhandanstalt die rechtliche Anpassung der LPG zu einer Aufgabe des Treuhandrechts machen wollten, indem

sie suggerierten, dass das Eigentum der LPG eigentlich Volkseigentum (Staatseigentum) sei. Dass ich damals dagegen opponierte, war in der Tat ein Schuss gegen den Bug der damaligen Kritiker. Schließlich trifft es auch zu, dass ich seinerzeit nicht selten den Bogen überspannt habe. Gleichwohl ärgere ich mich mit zunehmendem Alter insofern über mich, dass ich mich heute nicht selten bei einer mehr oder weniger opportunistischen Haltung ertappe, denn: Wissenschaft lebt eigentlich vom Widerspruch.

Woraus schöpfen Sie Ihre Zuversicht in der heutigen Gesellschaft?

An ein gesellschaftliches Wunder glaube ich nicht mehr. Im Gegenteil: Mein Optimismus bewegt sich in Grenzen. In manchen Grundfragen der Entwicklung unserer Gesellschaft überkommt mich neuerdings wieder verstärkt ein gewisser Pessimismus, so z. B. im Hinblick auf die Durchsetzung einer vorstellbaren Gerechtigkeit unter den Mitgliedern unserer Gesellschaft dahingehend, dass und wie in der Welt schon wieder ein völkerrechtswidriger Krieg entfesselt werden konnte und Deutschland mit seinen schlimmen historischen Erfahrungen wieder unverdrossen ‚mitmischt‘, während sich andere Staaten der Europäischen Union mit guten Argumenten aus diesem Unterfangen von Anfang an herausgehalten haben.

Sie haben mit Ihren zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen insbesondere den ostdeutschen, aber auch osteuropäischen Genossenschaftspraktikern Anregungen sowie praktische Hilfe gegeben, Nachdenken über den weiteren Weg provoziert, Ideal und Wirklichkeit gegenübergestellt. Haben Sie im Gegenzug auch von den Praktikern vor Ort oder im Rahmen ihrer Verbände etwas ‚mitnehmen‘ können? Und: Welche Rolle spielt für Sie die genossenschaftliche Praxis überhaupt?

Die Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Strukturen und Wertvorstellungen in Ostdeutschland sowie auch in den mit der DDR verbundenen Staaten war für Wissenschaftler vieler Disziplinen, insbesondere auch der Rechtswissenschaft, eine überaus lebendige Zeit. Das

galt nicht zuletzt auch besonders im Hinblick auf das Quo vadis der Genossenschaften allgemein, zugespitzt aber für die Agrar Genossenschaften. Mit deren Vertretern habe ich in unterschiedlichen Kommunikationsformen vor allem in Ostdeutschland, aber auch in Tschechien, Ungarn und Russland manchen Strauß ausgefochten. Dabei habe ich selbst viel gelernt, zumal ich aus der obligatorischen Bindung von Theorie und Praxis im Wissenschaftsbetrieb der DDR daran gewöhnt war. Inzwischen ist das Diskutieren über alle möglichen Fragen der Praxis zumindest für wissenschaftliche Juristen keine Selbstverständlichkeit mehr, sondern eher die Ausnahme. Dennoch wäre sowohl für die genossenschaftliche Praxis als auch für die Wissenschaft ein wechselseitiges Geben und Nehmen zweifellos von Nutzen. Nur somit kann wohl die eG eine Rechtsform erster Wahl bleiben.

Professor Steding, Sie haben durch Ihr Tun Spuren hinterlassen. Die Internet-Suchmaschine zählt über 800 Einträge mit Ihrem Namen. Sie sprechen vor Vertretern der Genossenschaften an vielen Orten und nicht selten auch außerhalb unseres Landes. Sie finden offensichtlich die Sprache, die auch von Vertretern der Genossenschaften verstanden wird. Demgegenüber begegnet man bei anderen Genossenschaftstheoretikern auch Schlagworten wie Allianz, Netzwerk oder Corporate Governance.

Tatsache ist, dass die nur beispielhaft genannten Vokabeln die deutsche Sprache nicht gerade bereichern und Ausdruck einer Kultur sind, die in unserem Nachbarland Frankreich nicht vorzufinden ist. Gleichwohl handelt es sich bei ihnen um Wörter, die bereits Bestandteil der Wissenschaftssprache sind. In diesem Zusammenhang möchte ich ehrlich gestehen, dass auch ich mich erst unlängst in einem Aufsatz zum Thema „Corporate Governance aus rechtlicher Sicht“ mit dem Dilemma dieses Instruments zur Verhinderung des Machtmissbrauchs befasst habe (NJ 2007, H. 1, S. 10 f). Das könnte allerdings auch als Rechtsethik in der Wirtschaft beschrieben werden und zwar auch bezogen auf eG, in besonderer Weise indessen auf Aktiengesellschaften Anwendung finden, bei denen die Manager am stärksten außer Kontrolle sind, wo Gier und Größenwahn unsere Wirtschaft am nachhaltigsten ruinieren. Solche

Skandalgeschichten wie z. B. bei Mannesmann, BMW oder Siemens bringen einem peinlicherweise auch für Deutschland die Kapitalismus-Parole Deng Xiaopings, des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Chinas von 1983 bis 1990 in Erinnerung: „Bereichert Euch!“

Professor Steding, Sie sind auch ein fleißiger und brillanter Schreiber, waren gar mehr als ein Jahrzehnt neben Ihrer Arbeit als Lehrstuhlinhaber Chefredakteur der wichtigsten rechtswissenschaftlichen Zeitschrift der DDR „Staat und Recht“. Was meinen Sie zur gegenwärtigen öffentlichen Darstellung des Genossenschaftswesens? Und wohin werden sich Genossenschaften im Land von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen entwickeln?

Eine Antwort auf die Frage nach der gegenwärtigen öffentlichen Selbstdarstellung des Genossenschaftswesens ist nicht leicht zu geben, zumal die genossenschaftliche Rechtsform zwar vorzüglich konstruiert ist, in dessen aber ganz offensichtlich nur eine insgesamt schwache Lobby hinter sich hat, von der Regierung ebenso wie vom Parlament kaum spürbar gefördert wird und die punktuelle Novellierung des Genossenschaftsgesetzes keinen Durchbruch gebracht hat. Im Ensemble der deutschen Rechtsformen für Unternehmen nimmt die eG zwar einen unverwechselbaren Platz ein. Manche Indizien sprechen allerdings dagegen, dass das Genossenschaftswesen einen neuen Aufschwung erleben könnte. Eigenartigerweise wird dabei wahrscheinlich der Pflichtmitgliedschaft der eG in Prüfungs- und Betreuungsverbänden, die an sich ein vorzügliches Merkmal der eG im Interesse ihrer Entwicklung ist, eher eine negative als eine positive Rolle spielen.

Wie sollte sich die genossenschaftliche Lehre an den Universitäten und Hochschulen weiterentwickeln?

Die genossenschaftliche Lehre an Universitäten und Hochschulen spielt in Deutschland zunächst insgesamt eher eine traurige Rolle. Ich entsinne mich zwar, unmittelbar nach der politischen Wende in Deutschland an der Universität Potsdam eine Vorlesung zum Genossenschaftsrecht ein

Semester lang vor ca. 300 bis 500 Studenten gehalten zu haben, wobei die meisten Studenten ihre Teilnahme mit einer sicheren Perspektive des Genossenschaftswesens vor allem in Ostdeutschland begründeten. Im Rahmen meines x-fach gehaltenen Kollegs zum Gesellschaftsrecht habe ich die Genossenschaft als Rechtsform allerdings grundsätzlich übersprungen und stattdessen die genossenschaftliche Aktiengesellschaft behandelt, um zu verhindern, dass die Studenten den Hörsaal verließen. Schließlich habe ich jedoch noch einmal vor vier bis fünf Jahren einen unerwarteten Höhepunkt mit einer umfänglichen akademischen Vorlesung vor Ökonomen und Juristen an der Universität Halle erlebt, an der regulär mindestens 300 Studenten teilnahmen und auch ein erkennbares Interesse am Genossenschaftswesen signalisiert wurde.

Ein Sprichwort sagt: Wenn die guten Jahre eines Mannes vorbei sind, kommen die besten. Was meinen Sie, sind die besten Jahre diejenigen, in denen alles beginnt? Oder sind es die Jahre der Vollendung?

Ihre in ein Sprichwort gekleidete Frage ist zwar schmeichelhaft, gleichwohl gehe ich meine ‚Zukunft‘ realistisch an und werde auch fortan jede Selbstüberschätzung zu vermeiden bestrebt sein. Auch wenn vielleicht Wehmut mitspielt: Aktivität und Kreativität lassen nach, selbst wenn Politiker oder Künstler, vor allem Menschen, die besonders in der Öffentlichkeit standen, oft noch im hohen Alter den Eindruck zu erwecken versuchen, dass das Leben erst in seiner letzten Phase so richtig beginnt.

Aus: „Wenn alle in die gleiche Richtung laufen, kippt die Welt um.“, Berlin 2007

IV. Lebensansichten

Prof. Dr. iur. Rolf Steding, Jahrgang 1937, geboren in Oschatz, Beruf: Jurist.

Tätigkeit: Professor für Bürgerliches Recht, Handels und Gesellschaftsrecht an der Universität Potsdam (auch: Mitglied des Vorstandes des Instituts für Genossenschaftswesen an der HumboldtUniversität zu Berlin)

1. Persönliches:

Was wollten Sie schon immer mal werden?

Ursprünglich wollte ich Theologe werden, wechselte dann jedoch die Sparte, begleitet von dem (Irr)Glauben, dass mittels Recht in der Gesellschaft Gerechtigkeit erreichbar ist.

In welcher Landschaft fühlen Sie sich am wohlsten?

Eine besondere Landschaft bevorzuge ich nicht; im Allgemeinen fühle ich mich an der Ostsee und am Mittelmeer wohl. Ansonsten gehöre ich aber der Species „Stadtmensch“ an.

Worüber ärgern Sie sich besonders?

Mich ärgert Arroganz, Besserwisserei und Intoleranz.

Haben Sie ein Vorbild?

Ein besonderes Vorbild habe ich nicht. Gleichwohl verehere ich (auch als Biografiensammler) viele Persönlichkeiten von Marc Aurel über Goethe bis zu Ernst Barlach. Ich sehe sie allerdings nicht als Denkmäler.

Sind Sie Frühaufsteher?

Nein, nicht mehr. Ich war aber einmal ein klassischer Frühaufsteher.

Berufliches:

Welche Erfindung müsste man noch machen?

Es wäre ein Segen für die Menschheit, wenn jemandem die Erfindung gelänge, dass ein völkerrechtlich unerlaubter und ungerechtfertigter kriegerischer Akt als gerechtfertigt angesehen werden kann.

gerischer Angriff auf ein Land gegen die dafür politisch und militärisch verantwortlichen Kräfte mit aller Macht zurückschlagen würde.

Welche Charaktereigenschaften schätzen Sie an anderen Menschen besonders?

Konsequenz und Toleranz, aber auch Ausdauer und Geduld.

Wie lange können Sie sich ärgern?

Im Allgemeinen überwinde ich Ärger relativ schnell und trage auch nicht nach.

Wie halten Sie es mit dem Ehrenamt?

Das Ehrenamt ist unverzichtbar, wird aber in unserer Gesellschaft nicht immer angemessen gewürdigt.

Welche Persönlichkeit der Geschichte möchten Sie gern mal treffen? Was würden Sie fragen bzw. sagen?

Wilhelm von Humboldt, um von ihm als klugen Begründer der Berliner Universität zu erfahren, wie er die Lage der deutschen Universitäten der Gegenwart bewertet.

Alltägliches:

Was machen die Reize Ihrer Heimat aus, was können Sie empfehlen?

Als gebürtiger Sachse fühle ich mich in Potsdam wohl, auch wenn mir nicht entgangen ist, dass im vergangenen Jahrzehnt zum dritten Mal im 20. Jahrhundert (zumindest punktuell, so z. B. durch Bipolarisierung der Stadt) eine Stadtzerstörung versucht wurde. Mit seinen historisch bedeutsamen und schönen Schloss und Parkanlagen, aber auch mit seinem Wald und Gewässerreichtum ist Potsdam kaum schlagbar. Die BUGA 2001 wird ab April dieses Jahres davon Zeugnis ablegen.

Was halten Sie von Kritik?

Ich kritisiere sehr gern, lasse mich aber nur ungern von anderen kritisieren.

Welche Vorsätze haben Sie für das neue Jahrhundert?

Noch zwei mit Verlagen vertraglich gebundene rechtswissenschaftliche Bücher zu schreiben.

Was machen Sie am liebsten im Urlaub?

Erholen und neue Impressionen sammeln.

Was ist für Sie ein glücklicher Tag?

... wenn ich das geschafft habe, was ich mir vornahm.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 3/2001

V. Beiträge aus dem „Sächsischen Genossenschaftsblatt“ bzw. „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“ sowie der Schriftenreihe

Motivation und Kampf von Schulze-Delitzsch für Genossenschaften und ihre gesetzliche Regelung

Die historische Genossenschaftsidee als Traum aufgeklärter Denker zur Vermenschlichung der Gesellschaft ist schon uralte. In der Tradition dieser Idee steht bei weitester Auslegung zwar auch das Genossenschaftskonzept Schulze-Delitzsch's. Gleichwohl war die Genossenschaft für Schulze-Delitzsch vor allem ein durch und durch praktisches Instrument, mit dessen Hilfe er anfänglich Bedürftigen helfen und alsdann den Mittelstand der Gesellschaft seiner Zeit zur Selbstbehauptung befähigen wollte. Er verstand sich nicht als Theoretiker, sondern als politischer, juristischer und organisatorischer Praktiker, der sich übrigens stets um eine gewisse Ideologieförderung bemühte. „Wo auch immer Schulze-Delitzsch während seines Lebens Handlungsbedarf erkannte, wurde er tätig, und zwar nicht, indem er eine theoretische Abhandlung verfasste, sondern mit konkreten und umsetzbaren Maßnahmen.“⁽¹⁾ Dementsprechend fand Schulze-Delitzsch auch nicht von der Warte einer großen Idee Zugang zur Genossenschaft, sondern durch sein praktisches (sozial-)politisches Engagement.

Der beste Beleg dafür war jene Aktion, die Schulze-Delitzsch bereits 1846 mit organisierter Selbsthilfe zur Vermeidung der Hungersnot der armen Bevölkerung in Delitzsch auf den Weg gebracht hatte.⁽²⁾ Das zu diesem Zweck von ihm gegründete Hilfskomitee kann zwar in gewisser Weise als eine Vorstufe genossenschaftlicher Selbsthilfe gesehen werden. Von einer Genossenschaft im später verstandenen (rechtsförmlichen) Sinne konnte bei diesem Komitee jedoch (noch) keine Rede sein. Das eigentliche Motiv Schulze-Delitzsch's, eine praktikable Form der Hilfe zur Selbsthilfe zu finden, war dabei anfänglich aber auch nicht auf ein Gebilde wie die Genossenschaft, sondern auf eine noch nicht konturierte Form zur Verwirklichung seines sozialpolitischen Engagements fokussiert. War dieses Engagement Schulze-Delitzsch's am Anfang seines Wirkens noch auf

die Ärmsten der Armen gerichtet, wurde es allerdings zunehmend im Kern auf eine „höhere Stufe“ der Gesellschaftsstruktur, den Mittelstand, angehoben und zugeschnitten.

Der Beitrag von Hermann Schulze-Delitzsch zur Bereicherung der modernen Gesellschaft durch ein juristisch verfestigtes Genossenschaftskonstrukt wird zuweilen mit dem Lebenswerk von Karl Marx verglichen. Das geschieht oft unter Berufung darauf, dass beide in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, allerdings mit einem Zeitunterschied von einem Jahrzehnt, geboren wurden und sowohl der eine als auch der andere nach „Weltverbesserung“ trachteten. Ein solcher Vergleich ist indessen unseriös, und zwar nicht etwa nur wegen des Ergebnisses, das Schulze-Delitzsch zum „Sieger“ über Marx erklärt.⁽³⁾ Ein solcher Vergleich hat vielmehr deshalb keinen Bestand, weil er an einem nicht vergleichbaren Objekt vorgenommen wird sowie weder dem wissenschaftlichen Nachlass von Marx gerecht wird noch das Verdienst Schulze-Delitzsch's (für das Genossenschaftswesen) ernsthaft aufwertet.

Die Genossenschaften im Allgemeinen wurden nicht – um einem oft geäußerten Irrtum zu begegnen – von Schulze-Delitzsch, aber auch nicht von einem seiner Zeitgenossen aus der Taufe gehoben. Sie existierten bereits früher, und zwar zunächst als so genannte historische Genossenschaften (des Mittelalters und der frühen Neuzeit) in Gestalt von Sippenverbänden, Markgenossenschaften sowie Zünften und Gilden, hernach aber bereits als so genannte moderne Genossenschaften (des Industriezeitalters), die um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufkamen. Diese Genossenschaften waren „eine Reaktionserscheinung gegen die Auswirkungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, dessen freie Wettbewerbsordnung teils zu einer Vernichtung, teils zu einer Schwächung und Benachteiligung derjenigen Wirtschaftsgruppen führte, die den neu aufstrebenden Kräften im Wirtschaftsleben nicht gewachsen waren.“⁽⁴⁾

Das Verdienst von Schulze-Delitzsch (aber auch anderer seiner Zeitgenossen und unter ihnen insbesondere F. W. Raiffeisen) bestand darin, diese Entwicklung erkannt zu haben und dagegen mit Hilfe der Genossenschaften vorgegangen zu sein.

Das Hauptmotiv von Schulze-Delitzsch dafür, dass er sich der Genossenschaftsidee zuwandte, war folglich nicht etwa unternehmensrechtlicher

Gestaltungswille (wie das bei der Konstruktion der GmbH durch W. von Oechelhäuser der Fall war), sondern die Überlegung, dass er mit der bereits praktizierten Genossenschaftsidee das Instrument der Selbsthilfe zur Lösung jener sozialen Frage in die Hand bekam, die er selbst als „die größte und dringendste Aufgabe der Zeit“ kennzeichnete⁽⁵⁾ und in der Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Menschen sah. Aus heutiger Sicht muss und kann man Hermann Schulze-Delitzsch wohl bescheiden, dass sein sozialordnungspolitisches Konzept vor allem an den seinerzeitigen Problemen der Produktivgenossenschaften, an der Überschätzung der freiwilligen Selbsthilfe in Genossenschaften und an der unzureichenden Differenzierung der von ihm fixierten sozialpolitischen Zielgruppe scheiterte⁽⁶⁾, dass er in der Genossenschaftsfrage jedoch – gemessen an den damaligen Bedingungen – einen ungeahnten Erfolg zu verzeichnen hatte.

Das Schrifttum von und über Hermann Schulze-Delitzsch belegt, dass er vor allem unermüdlich in der Öffentlichkeit, auf Kongressen und im Preussischen Abgeordnetenhaus, dem er seit 1861 angehörte, für eine gesetzliche Regelung der Genossenschaften eintrat. Wie hemmend sich das Fehlen dieser Regelung und damit die ungeklärte Rechtslage auf die Tätigkeit der Genossenschaften auswirkte, schilderte A. Laufs exemplarisch in einem Rückblick: „Die fehlende Rechtsfähigkeit beeinträchtigte die genossenschaftliche Arbeit erheblich. Man war gezwungen, im Rechtsverkehr mit Dritten einzelne Mitglieder oder Geschäftsführer vorzuschieben, zu Fiktionen und Umwegen Zuflucht zu nehmen – ein Verfahren, das mancherlei Risiken barg, unnütze Kosten und Weitläufigkeiten zur Folge hatte. Um hier abzuhelpfen, legte Schulze-Delitzsch 1860 seinen Entwurf eines Gesetzes zum Beruf der Erleichterung der Legitimation bei Prozessen und Rechtsgeschäften für die deutschen Vorschuss- und Kreditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen im genossenschaftlichen Wege beruhen, vor.“⁽⁷⁾ Dieser Rückblick belegt anschaulich, um den Genossenschaften einen gesicherten Platz im Spektrum der Rechtsformen für Unternehmen zu installieren.

Die Ausgangslage von Schulze-Delitzsch im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Genossenschaften konnte man mit dem Vorliegen einer Art Quadratur des Kreises beschreiben. Das Problem für ihn bestand

dabei darin, den Zugang zu einer passablen juristischen Lösung der Frage nach der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Genossenschaften zu finden. Seinen Gesetzesentwurf von 1860 musste Schulze-Delitzsch aber zunächst zurückstellen, weil inzwischen das ADHGB von 1861 erlassen worden war, das die Zahl der Handelsgesellschaften im Rahmen eines Numerus clausus abschließend regelte, aber für die Genossenschaften weiterhin ohne Schutz, sodass Hermann Schulze-Delitzsch mit anderen Mitteln vorgehen musste, um dennoch zu einer gesetzlichen Regelung für die Genossenschaften und ihrem Interesse zu gelangen.

Endnotenverzeichnis:

- (1) E. Henningsen/M. Merzbach, Der Politiker Hermann Schulze-Delitzsch, Bankinformation/Genossenschaftsforum 1998, H. 6, S. 79.
- (2) Vgl. insbes. H. Faust, Geschichte der Genossenschaftsbewegung – Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, Frankfurt am Main 1977, S. 197.
- (3) Vgl. nur beispielsweise L. Bossle, die Idee der Genossenschaften als Strukturprinzip einer föderalistischen Demokratie und für die Modernisierung Ost- und Mitteleuropas, in: Genossenschaften im Spannungsfeld zwischen geschichtlicher Philosophie und wirtschaftsrechtlichen Veränderungen, Berlin 1993, S. 5 ff., der von sich allerdings behaupten darf, weder das Konzept von Schulze-Delitzsch noch die Theorie von Marx begriffen zu haben.
- (4) H. Paulick, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S. 23.
- (5) H. Schulze-Delitzsch, Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiterassoziationen, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 17.
- (6) Vgl. insbes. J. Zerche, Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von Hermann Schulze-Delitzsch – Darstellung und kritische Würdigung - , Delitzsch 2001, S. 31 ff.
- (7) A. Laufs, Genossenschaftsdoktrin und Genossenschaftsgesetzgebung vor hundert Jahren, JuS 1968, S. 314.

Aus: Schriftenreihe, Heft 8, Delitzsch 2004

Herausbildung von Genossenschaften und deren gesetzliche Ausformung durch Hermann Schulze-Delitzsch

Der historische Ursprung der Genossenschaften auf deutschem Boden reicht weit in die Vergangenheit zurück; er ist keineswegs auf den Zeitpunkt der Verabschiedung des GenG fixiert. Es sei als fragmentarischer Beleg dafür nur beispielsweise auf den Sippenverband im germanischen Stammeswesen, der allerdings (noch) nicht auf freiwilliger Übereinkunft beruhte, oder später auch auf die Gilde im Handel als Schutzgemeinschaft von Kaufleuten und die Zunft im Handwerk verwiesen.⁽¹⁾ Im Unterschied zu diesen sog. Historischen Genossenschaften bildeten sich die sog. modernen Genossenschaften erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts heraus.⁽²⁾ Der wirtschafts- und sozialpolitische Hintergrund ihres Entstehens war die durch den wirtschaftlichen Liberalismus ausgelöste freie Konkurrenz, die zu erheblichen Machtungleichgewichten führte sowie die Existenz von Handwerkern, Arbeitnehmern und Landwirten arg bedrohte.

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen modernen Genossenschaften befanden sich zumindest in Preußen, dem Betätigungsfeld von Hermann Schulze als dem Hauptkonstrukteur des ersten GenG in Deutschland, noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts von 1794 und verstanden sich danach zunächst lediglich als „erlaubte Gesellschaften“, die vom Staat jederzeit verboten werden konnten. Neben den „erlaubten Gesellschaften“ (§§ 1 – 2 II 6 ALR) kannte das seinerzeitige preußische Gesellschaftsrecht noch zwei weitere Rechtsgebilde: die „Corporationen und Gemeinen“ (§§ 25 ff. II 6 ALR) sowie die „Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen“ (§§ 169 ff. I 17 ALR). Aber kein vom Allgemeinen Landrecht zur Verfügung gestelltes Gebilde passte als Rechtskleid für die – als eine Art rechtsförmliches Gegenmodell zu den kapitalistisch strukturierten AG gedachten – Genossenschaften.

Der Marburger Rechtsgelehrte V. Beuthien stellte in einer treffsicheren Kennzeichnung Schulzes als Rechtspolitiker vor diesem Hintergrund die Frage: „Wohin sollte sich Schulze-Delitzsch also mit der neuen Wirtschaftsform der Genossenschaften wenden? Der organisationsrechtlich beste Weg schien zu sein, die Gleichstellung der Genossenschaften mit

der rechtsfähigen Corporation zu betreiben. Würde doch diese Rechtsform grundsätzlich sowohl den besonderen inneren als auch den besonderen äußeren Organisationsbedürfnissen einer Genossenschaft gerecht. Dennoch hat Schulze-Delitzsch diesen Weg zunächst nicht eingeschlagen, und zwar mit Vorbedacht nicht ... Die Corporation unterlag nämlich einer umfassenden staatlichen Aufsicht. Nicht nur ihre Gründung bedurfte staatlicher Genehmigung (§ 25 II 16 ALR). Der Staat konnte die Corporation auch jederzeit auflösen, wenn deren Zweck wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wurde (§ 190 II 16 ALR) ... Auch die Personalhoheit der Corporation war eingeschränkt.“⁽³⁾

Die ersten Genossenschaften, die in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf deutschem Boden auf Initiative von Hermann Schulze-Delitzsch (1808 bis 1883) und etwa zeitgleich von Wilhelm Raiffeisen (1818 bis 1888) begründet wurden, waren von ihrem Entstehungsansatz her zwar noch vordergründig sozial geprägt und hatten daher noch mehr oder weniger den Charakter von Wohltätigkeitsvereinen. Von Genossenschaften im später verstandenen (rechtsförmlichen) Sinne konnte bei ihnen noch keine Rede sein. Um ihnen aber Überlebenschancen am Markt zu bieten, mussten sie juristisch auf besondere Weise konstruiert sein. Diesem Ziel – der Konstruktion der genossenschaftlichen Rechtsform – widmete H. Schulze-Delitzsch seine ganze Kraft: als Jurist bezüglich der Ausarbeitung von Entwürfen für ein GenG und als Parlamentarier bezüglich des „Durchpaukens“ dieses Gesetzes.

Die Wahl der passenden juristischen Konstruktion für die Genossenschaften war nicht leicht. „Schulze-Delitzsch bemühte sich darum, einerseits seine Organisation vor staatlichen Einflussnahmen abzuschirmen, andererseits den Genossenschaften für die fehlende Rechtspersönlichkeit Ersatz zu schaffen.“⁽⁴⁾ Nachdem 1859 mit einem Beschluss des Vereinstages deutscher Spar- und Vorschussvereine in Weimar ein „Zentralbureau“ errichtet (und damit das genossenschaftliche Verbandswesen begründet) worden war, legte Schulze-Delitzsch auf dem Vereinstag in Gotha 1860 den ersten Entwurf eines GenG vor, mit dem er die Genossenschaft als eigenständige Rechtsform frei von behördlichen Konzessionszwängen

ausprägte. Infolge der Verabschiedung des ADHGB im Folgejahr entschied sich Schulze, seinen Entwurf aber noch nicht im Parlament einzubringen, um das Genossenschaftsrecht dem neuen Handelsrecht anpassen zu können. Erst 1863 brachte er seinen vervollkommenen Entwurf im Preußischen Abgeordnetenhaus ein.

Die Genossenschaft beruhte nach dem GenG auf einer geschickten Vermischung von OHG und AG mit dem Ergebnis, dass eine in sich ausbalancierte Rechtsform für unternehmerische Initiative entstand, die unternehmensrechtliche Unverwechselbarkeit gegenüber den rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen anderer Rechtsformen aufwies. Gewiss spielte dabei die juristische Gesamtkonstruktion der Genossenschaft die ausschlaggebende Rolle. Die gesetzliche Festlegung der Genossenschaften auf einen speziell „wirtschaftlichen“ Förderzweck war in diesem Kontext allerdings eines der „Opfer“, die Schulze-Delitzsch der preußischen Regierung 1866 gegenüber bringen musste, um den neuen Genossenschaften zum Durchbruch zu verhelfen, die Misstrauen erregten und deren Missbrauch zu politischer (und ideeller) Zweckverfolgung befürchtet wurde. Es ist folglich anzunehmen, dass „der wirtschaftliche Förderzweck ... das juristische Vehikel (war), mit dem vor allem das Verbot politischer Betätigung garantiert werden sollte.“⁽⁵⁾

Das erste deutsche GenG, das eindeutig die Handschrift von Schulze-Delitzsch trug, wurde am 27. März 1867 in Preußen verabschiedet. Lange nach dem Tode seines Demiurgen – am 1. Mai 1889 – trat es schließlich mit einigen Veränderungen auch als Gesetz des Deutschen Reiches in Kraft. Zuvor allerdings hatte Schulze einen erbitterten Kampf um die Anerkennung der Genossenschaft als Rechtssubjekt zu führen.⁽⁶⁾ K. Schmidt kennzeichnete ohne jedwede Mythologisierung diesen Prozess und dessen Ausgang aber wohl treffend wie folgt: „Die rechtliche Ordnung des Genossenschaftsrechts war im 19. Jahrhundert ein Politikum ersten Ranges ... Heute hat sich der sozial- und wirtschaftspolitische Zug des Genossenschaftsrechts weitgehend verflüchtigt. Die eingetragene Genossenschaft ist nur mehr eine Rechtsform mit Vor- und Nachteilen, die im Kalkül der Sitzungsgestalter abgewogen werden wie bei anderen Rechtsformen auch.“⁽⁷⁾

Die Genossenschaften im Verständnis Schulze-Delitzchs verstehen sich nach § 1 Abs. 1 GenG als privatrechtliche Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt. Die so definierten Genossenschaften erfassen allerdings nur eine der möglichen Varianten genossenschaftlichen Zusammenschlusses, und zwar jene Variante, auf die die begrifflichen Kriterien des § 1 Abs. 1 GenG zutreffen. Damit fällt der Genossenschaftsbegriff im wirtschaftlichen und im rechtlichen Sinne auseinander. Das GenG ist insofern z. B. nicht auch auf alle nicht eingetragenen Unternehmen im alternativen Bereich anwendbar, die sich genossenschaftlich betätigen. Der Begriff der eG nach dem GenG ist daher Ausdruck einer gesetzlichen Typenbeschränkung.⁽⁸⁾ Ein Zusammenschluss, der den begrifflichen Kriterien des § 1 Abs. 1 GenG nicht gerecht wird, muss sich, will er seinen Zweck dennoch erreichen, einer anderen Rechtsfigur als der eG bedienen. Die eG steht ihm – streng genommen – nicht zur Verfügung.

Das Genossenschaftswesen hatte Hermann Schulze-Delitzsch im GenG von Anfang an als System konstruiert, in dessen Mittelpunkt er die gewerblichen Assoziationen gestellt sah. Sie bildeten quasi den Kern, um den sich weiter genossenschaftliche Schichten z. B. in Gestalt von Kredit-, Krankenunterstützungs- und Sparvereinen lagerten. Als vollkommenste Art der Genossenschaft erschien ihm dabei indessen – unbeschadet aller Schwierigkeiten ihrer Organisation die Produktivgenossenschaft. „In ihr“ – schrieb er – „begrüßen wir den Gipfelpunkt des Systems ... Während jene ... Assoziationen niederer Stufe ihren Mitgliedern nur in einzelnen Beziehungen den Vorteil eines größeren Kapitals in ihren kleinen Geschäften und im Haushalt sichern – freilich schon immer eine erhebliche Verbesserung der bisherigen Sachlage – setzt erst die Produktivassoziation die Ihrigen in den Stand, ein Etablissement auf großem Fuß, mit allen Vorteilen der neueren Betriebsweise zu errichten und so die unermessliche Kluft auszufüllen, welche den Arbeiter und Kleinmeister bisher von der Klasse der großen Unternehmer schied.“⁽¹⁰⁾ Im Hinblick auf die Produktivgenossenschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG aber blieb Schulze ohne Erfolg, was sowohl auf objektive Gründe als auch auf eine

subjektive sozialpolitische Fehleinschätzung zurückzuführen war.⁽¹⁾

Der Weg der Mitte des 19. Jahrhunderts ohne besondere rechtliche Grundlage aus einem objektiven Bedürfnis heraus entstandenen Genossenschaften zur Anerkennung ihrer eigenen Rechtssubjektivität verlief zunächst einmal so, wie das bei mehr oder weniger allen juristisch interessanten Gebilden der Fall ist: Sie bilden sich in der Praxis heraus und vermehren sich bei Vorliegen eines echten Bedürfnisses im Wirtschaftsleben, werden aber durch den Gesetzgeber erst bei einem bestimmten Stand ihrer Ausprägung „eingefangen“ und juristisch konstruiert. Bei den Genossenschaften war das auch so, allerdings mit der Besonderheit, dass es der Gesetzgeber dem „Konstrukteur“ des GenG, Hermann Schulze-Delitzsch, vor allem aus rechtspolitischen Gründen unangemessen schwer machte, seine Konstruktionsvorlagen in Gestalt von Entwürfen des GenG durchzusetzen. Die Konsistenz des von Schulze auf den Weg gebrachten und in seinen entscheidenden Koordinaten noch heute geltenden GenG und dessen Anwendung in der Praxis deuten jedoch erkennbar darauf hin, dass die Schöpfung der Genossenschaft im Rechtssinne durch Hermann Schulze-Delitzsch ein Glücksfall war.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ Vgl. dazu insbesondere G. Dilcher, Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, Sigmaringen 1985.

⁽²⁾ Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere verwiesen auf O. von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868 (Neudruck: Graz 1954); O. Glaß, Genossenschaftskunde, Berlin 1949, S. 4 ff.; K. Schmidt, Die Genossenschaft – Ihre Geschichte, ihr Wesen und Recht und ihre Entwicklung in Deutschland -, Berlin 1950; H. Faust, Geschichte der Genossenschaftsbewegung, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1977, S. 20ff.; G. Aschhoff/E. Henningsen, Das deutsche Genossenschaftswesen – Entwicklung, Struktur, wirtschaftliches Potenzial -, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1995, S. 16 ff.

⁽³⁾ V. Beuthien, Mit dem Herzen auf das genossenschaftliche Ganze ge-

dacht – Der Rechtspolitiker Schulze-Delitzsch -, in: DGV (Hrsg.), Schulze-Delitzsch, ein Lebenswerk für Generationen, Wiesbaden 1987, S. 133.

⁽⁴⁾ A. Laufs, Genossenschaftsdoktrin und Genossenschaftsgesetzgebung vor hundert Jahren, JuS 1968, S. 314.

⁽⁵⁾ W. Kothe, Die Genossenschaft – eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 909.

⁽⁶⁾ Vgl. dazu insbes. W. Klein, Schulze-Delitzschs Kampf um die Anerkennung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Preußen mit einer vergleichenden Darstellung der englischen und französischen Entwicklung, Heidelberg 1972, S. 77 ff.; ebenso aber auch R. Finck, Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen, Jena 1909, S. 80 ff.

⁽⁷⁾ K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. Köln 1997, S. 1261f.

⁽⁸⁾ Vgl. H. Paulick, Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Tübingen 1954.

⁽⁹⁾ Vgl. dazu R. Steding, Gesellschaftsrecht – Grundzüge -, Baden-Baden 1997, S. 263.

⁽¹⁰⁾ H. Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, in: F. Thorwart (Hrsg.), Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 235.

⁽¹¹⁾ Vgl. dazu R. Steding, Die Produktivgenossenschaften im deutschen Genossen 1995, S. 45 ff.

Aus: Schriftenreihe, Heft 1, Delitzsch 1999

Die eingetragene Genossenschaft – ein „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaften?

Die eG – eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen

Die Genossenschaft (eG) ist eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen. Sie steht ihrer Art nach zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften und vereint auf und in sich bestimmte Eigenschaften beider Typen. Daher wird sie mitunter auch als „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaftsformen bezeichnet. Durch das 1889 begründete und seitdem mehrmals novellierte Genossenschaftsgesetz (GenG) versteht sich die eG als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die eine Förderung des Erwerbs bzw. der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt. Das Gewerbe, der Einzelhandel und die Landwirtschaft sind dem Gebilde „Kooperation“ geopfert worden. Wohl gemerkt: Die Kooperationsbeziehungen sind durchaus ein wichtiger Gegenstand übergreifender Forschung und Lehre, keineswegs aber identisch mit den Genossenschaften. Es gibt zwar manchen Beleg dafür, wie man über Kooperationsbeziehungen allgemein zu meditieren vermag, ohne aber bis zu den Genossenschaften und der nur ihnen eigenen Originalität vorzudringen und sie dabei überhaupt zu erfassen. Ein Beleg dafür, wie vor allem auch die Gesetzgebung zur Verwässerung der Genossenschaftsidee beitragen kann, ist die nur noch schwer aufhaltbare tendenzielle Annäherung der gesetzlichen Regelung der eG an die Regelung der AG. Obwohl von Hermann Schulze-Delitzsch ursprünglich als Alternative zur AG konstruiert, ist die eG inzwischen nämlich bereits selbst von kapitalgesellschaftlichen Elementen durchdrungen. Der entscheidende Grund für das Naheverhältnis und den tendenziellen Drall der eG zu AG ist zwar entstehungsgeschichtlicher Natur und reflektiert sich im Regelungsansatz der eG durch das GenG, den Hermann Schulze-Delitzsch 1867 vor dem Preußischen Abgeordnetenhaus wie folgt erklärte: „Ich kombinierte also die Vorschriften des Deutschen Handels-Gesetzbuches einmal für die Offene Handelsgesellschaft, zweitens für die Aktiengesellschaft.“

Die eingetragene Genossenschaft wurde folglich im Innenverhältnis personengesellschaftsrechtlich und im Außenverhältnis nach dem Bild der

AG körperschaftlich gestaltet. Damit haften der eG von Anbeginn Eigenschaften an, die sie nie ganz los wurde, wobei diese Eigenschaften aber oft hypertrophiert worden sind.

Gleichwohl haben sie die eG historisch bewährt. Allein das verbürgt indessen keineswegs ihren künftigen Erfolg. Dieser Erfolg ist nämlich nur dann garantiert, wenn in den Genossenschaften immer wieder erneut Anstrengungen unternommen werden, die deren „Entpersonalisierung“ aufhalten, die Mitgliederorientierung stärken und das Interesse der Mitglieder festigen, sich an ihre eG zu binden. Die Genossenschaften müssen sich folglich auf ihre inneren Kräfte besinnen; Antriebskräfte von Kapitalgesellschaften dürften fehl am Platz sein.

Leitlinie der Genossenschaften: die Genossenschaftsidee

Die Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland spannt sich von ihren historischen Vorläufern in Gestalt von Allmenden Gebilden und Zünften (mitunter auch als sogenannte historische Genossenschaften der Neuzeit bezeichnet) bis hin zu den sogenannten modernen Genossenschaften (des Industriezeitalters). Deren besondere konzeptionelle Grundlage wiederum ist die (allgemeine) Genossenschaftsidee als Idee der zweckorientierten Assoziation von Menschen mit einer solidarischen Wirtschaftsgesinnung. Ihre ad personam, mithin auf den Menschen orientierte Verfassung weist darauf hin, dass die Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern im Dienste des Menschen steht und darüber hinaus für das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft einen Orientierungsrahmen bietet, der der menschlichen Natur besonders entspricht. Die Frage nach der Aktualität der Genossenschaftsidee ist in den vergangenen Jahrzehnten im Schrifttum und auf Konferenzen wiederholt erörtert worden.

In Abhängigkeit von den jeweils vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, aber auch von der (ökonomischen, soziologischen oder juristischen) Sichtweise fiel die Antwort dabei unterschiedlich aus. Die Genossenschaftsidee als Thema jedoch ist geblieben, unabhängig davon, ob sie beispielsweise als „Wirtschaftsgesinnung“, als „Gestaltungsprinzip“ oder als Leitbild gekennzeichnet wird. In Theorie und Praxis der Genossenschaften bedarf sie daher, auch wenn sie

mitunter nur als visionärer Orientierungspunkt Maxime genossenschaftlichen Handelns, immer wieder der Erörterung.

Anforderungen an die Umsetzung der Genossenschaftsidee in der Praxis

Der Gesetzgeber hat die Genossenschaftsidee definitiv nicht geregelt. Er hat jedoch die eG durch § 1 Abs. 1 mit der verbindlichen Fixierung des genossenschaftlichen Förderzwecks zunächst als einen ausschließlich auf den wirtschaftlichen Vorteil der Mitglieder der eG gerichteten Selbsthilfeverein gekennzeichnet. Gleichsam ist den Mitgliedern einer eG freier Raum zur Ausgestaltung solcher genossenschaftlicher Prinzipien im Statut zugestanden, die durch die Rechtsprechung und in der Literatur entwickelt wurden: Treuepflicht, Gleichbehandlung und Duldungspflicht, ebenso aber auch Selbsthilfe und Selbstverwaltung. Sie machen maßgeblich die Originalität der Genossenschaften aus, sodass man durchaus feststellen kann, dass die Genossenschaftlichkeit von Genossenschaften entscheidend vom Maß der Anwendung und Durchsetzung genossenschaftlicher Prinzipien abhängig ist.

Welche Rolle ist dem Staat für Genossenschaften zugewiesen?

Das Verhältnis der Genossenschaften zum Staat (vor allem zur Staatsgewalt als einem den Staat besonders kennzeichnenden Element) ist different gestaltet.

Da die eG privatrechtliche Gesellschaften sind, ist eine unmittelbare Bindung der Genossenschaften und deren Mitgliedern an restriktive Maßnahmen des Staates grundsätzlich ausgeschlossen. Eine andere Lage ist jedoch bei den sogenannten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, wie z. B. den Jagd- und Fischereigenossenschaften, den Wald- und Forstgenossenschaften, den Wasser- und Bodenverbänden sowie den Berufsgenossenschaften, gegeben. Sie unterscheiden sich grundlegend von den eG im Sinne des § 1 GenG und zwar besonders insofern, als sie zur öffentlich-rechtlichen Ordnung gehören und einen öffentlichen Zweck verfolgen, dessen Erreichung durch die Ausstattung mit Hoheitsbefugnissen erleichtert werden soll. Auch wenn die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften allerdings durch einen mitglied-

schafts-rechtlichen Status ihrer Angehörigkeit gekennzeichnet sind, haben die eingetragenen Genossenschaften einen gänzlich anderen Charakter und ein vergleichsweise distanzierteres Verhältnis zum Staat. Das Verhältnis des Staates zu den Genossen unterliegt zwar einer allgemeinen gesetzlichen Beschränkung, die Annahme, der Staat müsse sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen jeder Einflussnahme auf die Entwicklung der Genossenschaften enthalten, ist jedoch ein Trugschluss. Es gibt vielmehr für den Staat einen rechtlichen Handlungsrahmen auch im Hinblick auf den Genossenschaftssektor, um mittels Recht die Grundkonstruktion der Genossenschaftsverfassung bestimmen und auch sonst alle notwendigen Bedingungen schaffen zu können, damit die Genossenschaften Voraussetzungen vorfinden, die ihnen eine ungebremste Entwicklung im Interesse ihrer Mitglieder möglich machen. Dabei ist eine ganz andere Frage, ob und inwieweit der Staat seinen Handlungsrahmen ausfüllt.

Die Frage nach der Rolle des Staates im Verhältnis zu den Genossenschaften gehört zumindest in Deutschland von Anfang an zu den Grundfragen der Rechtsstellung der eG. Das erklärt sich daraus, dass die rechtliche Ordnung des Genossenschaftswesens im 19. Jahrhundert insofern noch ein Politikum ersten Ranges war, als die preußische Regierung in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts den Genossenschaften gegenüber ein tiefes Misstrauen hegte und deren Missbrauch zu politischer und ideeller Zweckverfolgung befürchtete. Eine solche Situation besteht natürlich heute nicht mehr.

Das aktuelle Problem besteht vielmehr darin, zwischen Staat und eG eine produktive Abgestimmtheit zu sichern. Es steht folglich nicht die Frage nach dem Ob, sondern die Frage nach dem Wie staatlicher Einflussnahme auf die eG. Ein an die neuen Anforderungen angepasstes GenG mit weitgehender Satzungsfreiheit und modernem Gestaltungsrahmen wäre ein positiver exemplarischer Beleg dafür.

Die auf rechtlichen Grundlagen basierende Staatsaufsicht realisiert sich im Bereich der Genossenschaften zunächst gegenüber (Primär-)Genossenschaften, vor allem aber gegenüber den Genossenschaftsverbänden, denn nach dem GenG unterliegen sie einer ständigen Aufsicht: „Die zuständige oberste Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen

Sitz hat, ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf untersuchen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.“ (§ 64 GenG) Diese Form der Staatsaufsicht ist stets dann legitim, wenn sie vorhersehbar, verhältnismäßig und nachprüfbar ist, wobei der Rechtsgrundsatz gilt, dass Staatsaufsicht stets Fachaufsicht, d. h. fachbezogen sein muss. Daher spielen in diesem Zusammenhang Prüfung, Kontrolle und Überwachung die entscheidende Rolle.

Ein anderer Aspekt der Staatsaufsicht betrifft die eG unmittelbar. Dabei geht es um die hoheitliche Aufsicht nach § 81 GenG als einer wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Norm, die mit ihren beiden Tatbestandsvarianten ihrer Natur nach jedoch jeweils einen anderen Schutzzweck verfolgt. Während § 81 Abs. 1 Variante 1 die Auflösung einer Genossenschaft vor allem aus Gründen der Gefahrenabwehr ermöglicht, bietet § 81 Abs. 1 Variante 2 eine besondere Handhabe zum Schutz der Rechtsformspezifik der eG vor förderzweckwidriger Entartung. Die sich aus § 81 GenG herleitende behördliche Auflösungsbefugnis bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes wird zwar denkbar selten praktiziert; sie hat aber wohl eine gewisse Präventivwirkung. Gleichwohl wäre es durchaus denkbar, § 81 GenG von Fall zu Fall deutlicher als bislang anzuwenden und eine eG auch von Amts wegen ausnahmsweise aufzulösen.

Die Beziehungen der Genossenschaften zum Staat sind vielschichtig. Sie umfassen den Einfluss des Staates auf die Genossenschaften, das Verhältnis von Staat und Genossenschaften als funktionale Partner sowie die Einwirkung der Genossenschaften auf den Staat.

Hinzu kommt, dass Genossenschaften schon seit jeher auch Aufgaben zum Nutzen des Gemeinwohls wahrgenommen haben. Abgesehen von punktuell durchaus möglichen Widersprüchen, gibt es jedoch in Deutschland keinen Systemkonflikt zwischen dem Staat und den Genossenschaften. Alle Erfahrungen belegen viel mehr, dass ein zurückhaltendes Agieren des Staates in der Marktwirtschaft ein für Genossenschaften günstiges Klima bietet, von den Genossenschaften aber auch mancher Impuls ausgeht, der die Marktwirtschaft belebt.

Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband

Eine wichtige Besonderheit der Genossenschaft im Vergleich mit allen Rechtsformen anderer Unternehmen besteht darin, dass die Genossenschaft einem Verband angehören muss, dem das Prüfungsrecht verliehen ist, und dass sie sich zwecks Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung einer Pflichtprüfung unterziehen muss.

Diese Regelung schlägt auch auf die Genossenschaftsgründung durch und zwar insofern, als die zu gründende Genossenschaft einem Prüfungsverband beitreten sowie dessen Bescheinigung über die Zulassung der Genossenschaft zum Beitritt und dessen gutachterliche Äußerung zum Registergericht einreichen muss, aus der hervorgeht, ob auf Grund der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu befürchten ist.

Die gesetzliche Anforderung an Genossenschaften im Gründungsstadium, sich einer Gründungsprüfung durch einen Genossenschaftsverband zu unterziehen und von ihm ein Gründungsgutachten beizubringen, galt noch nicht immer für Genossenschaften. Sie wurde vielmehr erst später gesetzlich geregelt. Bis zu dieser Regelung war lediglich die Vorlage der Bescheinigung eines Prüfungsverbandes über die Zulassung der Genossenschaft zum Beitritt vorgesehen. Das Anliegen der Regelung bestand erkennbar darin, die Genossenschaften und ihre Mitglieder vor möglichen Verlusten, Rückschlägen und anderen Schäden zu schützen.

Das Gründungsgutachten eines Genossenschaftsverbandes im Ergebnis einer Gründungsprüfung vermag zwar, da es nur erst die Verhältnisse der Genossenschaft im Gründungsstadium reflektieren kann, keinen überhöhten Anforderungen gerecht zu werden, gleichwohl sind von ihm jedoch bereits eindeutige Aussagen z. B. zu den Garantien einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zur organisatorischen Ausstattung des genossenschaftlichen Unternehmens oder zur Vermögenslage der Genossenschaft und ihrer Mitglieder und dabei insbesondere über das Eigenkapital und dessen Verhältnis zum Fremdkapital zu erwarten. Allein

die reine Wirtschaftlichkeitsprüfung kann nicht ausschließlich Gegenstand des Gründungsgutachtens sein, denn auch bestimmte persönliche Verhältnisse wie z. B. die Befähigung der Vorstandsmitglieder, kann für das Sich-Behaupten einer Genossenschaft auf dem Markt ausschlaggebend sein.

Aus: Schriftenreihe, Heft 17, Delitzsch 2009

Juristische eG-Adaptionen – Chance oder Irrweg

Die Genossenschaften in Deutschland besetzen einen festen Platz im Wirtschaftsleben. Gleichwohl sprechen einige Kriterien, wie zum Beispiel der gestalterische Rückstand bestehender oder die Scheu vor der Gründung neuer eG, zumindest punktuell nicht immer gerade für eine hohe Attraktivität der Genossenschaft und zugleich gegen die ihr zugrundeliegenden Genossenschaftsidee.

Die eingetragenen Genossenschaften als jene besondere unternehmerische Spezies, die Hermann Schulze-Delitzsch vor allem rechtlich konstruiert und faktisch durchgesetzt hat, unterscheiden sich erheblich und sichtbar von allen anderen Unternehmen. Diese Unterscheidung ist allerdings nur dann gegeben und augenfällig, wenn deren besondere Kriterien und dabei vor allem der Förderzweck nach § 1 Abs. 1 GenG, ein Maß kultureller Wirtschaftsweise sowie sozialen und demokratischen Verhaltens konsequent durchgesetzt werden. Kriterien dieser Art erweisen sich jedoch zusehends als „Mangelware“.

Gewiss hat dieser Zustand Gründe, die übrigens von eG zu eG different sind. Dennoch aber ist er auf Dauer nicht hinnehmbar, zumal anderenfalls die Frage nach der gesellschaftlichen Originalität der eG gestellt werden muss.

(Rechtlichen) Rahmen im Lebenszyklus immer wieder überprüfen

Die Genossenschaft und auch ihr Recht befinden sich bereits geraume Zeit in einem Prozess der Veränderung. Auch wenn im Bereich der Genossenschaften zumindest in einigen Branchen mitunter der Eindruck erweckt wird, dass die Genossenschaftsentwicklung historisch quasi abgeschlossen sei, ist das ein arger Trugschluss. Es ist vielmehr Tatsache, dass ein Unternehmen, auch eine jede eG, nicht nur einmal bei ihrer Gründung, sondern in der Folgezeit immer wieder vor der Aufgabe steht, zu überprüfen, ob ihr rechtlicher „Rahmen“ richtig abgesteckt ist und auch fortan ein Erfolg verheißendes Wirtschaften ermöglicht. (...) Schließlich macht jede Genossenschaft einen Lebenszyklus durch, der unter wechselnden Rahmenbedingungen abläuft und damit immer wieder neue Anforderungen an die Unternehmensstrategie und das Unter-

nehmensmanagement sowie insofern auch an die Befähigung der handelnden Personen zu effizientem Verhalten stellt.

Varianten struktureller Modifikation

Die rechtlichen Möglichkeiten der Anpassung der eG an veränderte Bedingungen sind mannigfaltig. (...) Es sei nur beispielhaft auf folgende Möglichkeiten verwiesen: die Umwandlung der eG und damit zum Beispiel auch ihre Atypisierung, die Typdehnung, Typverformung und die Typvermischung, ebenso aber auch die Spaltung und mit ihr die Aufspaltung bzw. die Abspaltung, die Ausgliederung, den Formwechsel, die Verschmelzung, die Vergrößerung bzw. die Verkleinerung der eG, die Konzernierung, die Europäisierung, die Auflösung in Gestalt des geordneten Rückzuges einer eG aus dem Wirtschaftsleben und schließlich für den Fall einer besonderen Konfliktlage sowie gegebenenfalls auch die Durchdringung der eG und zwar ausnahmsweise sogar auch die Durchdringung der eG mit kapitalistischen Gestaltungselementen. Wohl gemerkt: Es handelt sich hier nur um Exempel, die belegen sollen, wie breit die juristische Fächerung der Möglichkeiten der Anpassung von eG an veränderte Bedingungen sein kann.

Eine wichtige Variante der Anpassung an veränderte Bedingungen ist die Umwandlung (durch Formwechsel), denn das Bedürfnis einer effektiven Umstrukturierung tritt häufig auf, so zum Beispiel im Falle des Zwanges einer eG, sich stärker auf ausländischen Märkten zu engagieren und daher eine Umwandlung der eG zum Beispiel in eine AG vorzunehmen. (...)

Unbedingt sei es mir gestattet, zunächst noch einen besonders wichtigen Fall der Anpassung der eG an sich ändernde Bedingungen wenigstens anzutasten: den genossenschaftlichen Konzern, der ursprünglich für Genossenschaften ein Fremdwort war, inzwischen aber durch § 1 Abs. 2 GenG auch für Genossenschaften zu einem „Sprengkörper“ des klassischen Genossenschaftsrechts geworden ist, indessen aber keinerlei Bedenken mehr auslöst. Mehr noch: Die Konzernierung wird relativ stark angewandt. An der den Genossenschaften durch den Gesetzgeber zugewiesenen Konzernfähigkeiten kann es folglich keine grundlegenden Zweifel mehr geben.

Eine letzte Variante sei noch erwähnt: die Europäisierung der Genossenschaften durch bestimmte Rechtsformen wie die Europäische Genossenschaft (auch SCE oder *societas cooperativa*). Leider aber dürfte deren rechtliches Niveau unterhalb des deutschen Levels liegen. (...)

AG als „gesellschaftsrechtliches Nonplusultra“ sind nicht der Ausweg ...

Zum Abschluss meiner Betrachtung komme ich zu deren eigentlichem neuralgischen Punkt. Bei Veränderungen der eG wird de facto nämlich sehr oft die Umwandlung in eine AG reflektiert. Diese Gesellschaftsform ist eben im Kapitalismus das gesellschaftsrechtliche Nonplusultra. (...) Leider hatte selbst Hermann Schulze-Delitzsch in den von ihm editierten „Blättern für Genossenschaftswesen“ auf eine Anfrage nach Umwandlung einer eG in eine AG die Antwort parat, dass es für die Mitglieder einer eG wohl ein Segen sei, der nicht ausgeschlagen werden sollte. Dagegen war Schulzes Mitstreiter Dr. Schneider im Februar 1883 in den gleichen „Blättern“ wohl etwas differenzierter und sensibler, indem er bemerkte, dass in den Vorschussvereinen (das war der Typus der Schulzeschen Genossenschaften damals) nicht immer genug beachtet wird, dass „die Aktiengesellschaft den Bedürfnissen anderer Volksklassen zu dienen berufen ist als die Genossenschaften.“ Diese Aussage ist durchaus nachvollziehbar. Schließlich sind die AG, wie ich meine, keineswegs der entscheidende Ausweg für unsere Genossenschaften. (...)

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 1/2009

Überlegungen zum Rechtsbegriff der Genossenschaft und zu ihrem (unternehmerischen) Zweck

Die Genossenschaft als (legal definierte) „Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt“, hat eine Geschichte, die sie aus den übrigen Handelsgesellschaften heraushebt.⁽¹⁾ Das reflektiert sich auch im GenG, demzufolge die eG weder den Personengesellschaften noch den Kapitalgesellschaften zuzurechnen ist, sondern aus einer Mischung von Konstruktionselementen beider Gesellschaftsarten geschaffen ist. Folgte die eG ursprünglich noch einem Assoziationskonzept, das entstehungsgeschichtlich nicht nur wirtschaftlich geprägt war, sondern zugleich auch Raum für die Verfolgung von sozialen Zwecken bieten sollte, so ist dieser Ansatz von der eG als einem (Auch)-Sozialmodell zumindest weitgehend weggefallen, auch wenn es immer wieder Bestrebungen gibt, diesen Ansatz zu revitalisieren.⁽²⁾ Geblieben indessen ist die besondere juristische Konstruktion der eG, die der Gesetzgeber im § 1 GenG insbesondere durch den Förderzweck zum Ausdruck gebracht hat. Bei einer Reform des GenG sollte allerdings die Frage nach einer Begrenzung der Zulässigkeit einer Genossenschaft nur auf wirtschaftliche Zweckverfolgung zunächst offen bleiben, zumal das genossenschaftliche Prinzip im Gesellschaftsrecht nicht nur auf die eG, sondern auch auf kapitalistische Unternehmen (wie z. B. die genossenschaftliche AG), aber auch auf nichtkapitalistische Körperschaften (wie z. B. den Verein) durchschlägt, die nicht selten eine soziale Zielsetzung aufweisen.⁽³⁾

Der Förderzweck versteht sich nach dem GenG als Auftrag zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der eG mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Sein Vorliegen ist elementare Voraussetzung für die Anwendung der Rechtsform der Genossenschaft. Da der so verstandene Förderzweck einziger gesetzlicher Zweck wirtschaftlicher Betätigung im Rechtskleid der eG ist, erweist er sich als Punctum Saliens für die Eigenständigkeit der eG im Spektrum der Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften.⁽⁴⁾ Gleichwohl gibt es kein zwingendes Begriffs-

merkmal der eG, das so missgedeutet, unterlaufen und missachtet wird wie der Förderzweck.⁽⁵⁾ Im Fachjargon wird das allerdings gemeinhin damit abgetan bzw. erklärt, dass der genossenschaftliche Förderauftrag schwer zu operationalisieren, d. h. in solche griffigen Handlungsmaximen umzusetzen sei, die eine optimale Förderung erlauben. Es ist jedoch Tatsache, dass sich dahinter die eigentliche Malaise der Rechtsform der eG verbirgt, ohne deren Bewältigung das GenG nicht zu reformieren ist. Daraus folgt, dass eine legaldefinitorische Verständigung über den Förderzweck der eG eine besonders wichtige Anforderung an die Reform des GenG sein würde.

Der Gesetzgeber hat zwar die eingetragene Genossenschaft, nicht aber ihren Förderzweck legal definiert. Aus dem GenG folgt indessen zunächst, dass die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der eigentliche Springpunkt des deutschen Genossenschaftsverständnisses ist. Alsdann lässt sich die Förderung nach dem GenG nunmehr so interpretieren, dass der erwirtschaftete Gewinn nicht – wie bei anderen Gesellschaften – anteilig auf die Mitglieder verteilt, sondern durch zum Geschäftsbetrieb gehörende Einzelgeschäfte an die Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs ergibt sich folglich, dass die Genossenschaft die Konditionen eines Mitgliedergeschäfts nicht nach dem erzielbaren Nutzen für die Genossenschaft, sondern nach dem möglichen Nutzen für das Mitglied festzulegen hat.“⁽⁶⁾ Ein solches konzeptionelles Herangehen dürfte jedoch in Genossenschaften heute weitgehend verloren gegangen sein. Man kann sogar von einer Art faktischen Floatings des genossenschaftlichen Förderzwecks sprechen. Eine Reform des GenG ist aber nur über die definitive Beantwortung der Frage denkbar, ob künftig der genossenschaftliche Förderzweck aufrecht erhalten oder abgewiesen wird. Eine seriöse Annäherung an die Problematik gebietet es jedoch, in Betracht zu ziehen, dass sich seit der Verabschiedung des GenG die Verhältnisse grundlegend geändert haben und der Wettbewerb in der Wirtschaft entschieden rauer geworden ist. Unter diesen Voraussetzungen muss selbstverständlich auch Genossenschaften konzidiert werden, die Marktbedingungen einzukalkulieren und sich auf diese Weise gegen-

über Konkurrenten zu behaupten. Aber das Ziel muss es dennoch sein, den Gewinn nicht auf Kosten der Mitglieder zu erzielen, deren Wirtschaft und Erwerb nach § 1 GenG gerade gefördert werden soll. Das liegt in der Natur der eG begründet und gilt grundsätzlich auch dann, wenn die jeweiligen Rahmenbedingungen nicht den Erwartungen und Vorhersagen entsprechen. Die eG müssen folglich ihren Geschäftsbetrieb zugleich scharf kontrollieren und ihren Mitgliedern so weit wie möglich entgegen kommen. Der Förderauftrag muss daher heute unbestreitbar unter anderen Bedingungen wahrgenommen werden; er ist jedoch nach der gegebenen Gesetzeslage selbst nicht reparaturbedürftig.

Die Konsequenzen eines Wegfalls des Förderzwecks sind im Gesellschaftsrecht eindeutig vorgezeichnet. Das Gesellschaftsrecht kennt nämlich einen allgemeinen Grundsatz, der wie folgt auf den Punkt gebracht werden kann: Der Zweck bestimmt die Rechtsform; die Rechtsform folgt daher dem Zweck. Bei Genossenschaften ist das der Förderzweck. Solange ein Unternehmen in der genossenschaftlichen Rechtsform betrieben und das GenG nicht geändert wird, ist es an diesen Zweck gebunden, muss ihn verfolgen. Wäre der Förderzweck allerdings schon „weggerutscht“, dürfte damit das Ende der genossenschaftlichen Rechtsform bereits absehbar sein. Unbeschadet dessen bietet sich den Genossenschaften dann (auch) die Möglichkeit des Rechtsformwechsels. Ein solches Szenario entspricht zwar durchaus dem Prinzip privatautonomer Gestaltungsfreiheit im Unternehmensrecht. Es würde indessen nicht nur zur weiteren Dezimierung der eG, sondern – im übergreifenden Sinne – zu einer Verarmung des Unternehmensrechts führen.

Ein Blick über die deutschen Grenzen hinaus macht deutlich, dass dem Förderzweck z. B. im Genossenschaftsrecht romanischer Staaten ausdrücklich kein Platz zugewiesen ist. Diese Konstellation ist zuweilen zum Anlass für die Feststellung genommen worden, dass das tradierte und bisher übliche Verständnis des Förderzwecks ungeeignet zur klassifikatorischen Unterscheidung der Genossenschaft von anderen Rechtsformen ist. Die Frage, warum in Deutschland der Förderzweck das eigentliche Anliegen genossenschaftlicher Betätigung wurde bzw. ist, lässt sich möglicherweise nur vor dem politischen Hintergrund des preu-

ßischen GenG als des Vorgängers des deutschen GenG erklären: „Die Betonung des Förderzwecks war damals nämlich nicht isoliert in § 1 angeordnet, sondern stand in einem Zusammenhang mit der Auflösungsmöglichkeit durch die Verwaltung bei Überschreiten des Zwecks, der Strafvorschrift gegen Mitglieder des Vorstandes, wenn andere Zwecke in der Genossenschaft verfolgt ... wurden sowie der Befugnis der Staatsbehörde zur Einsicht in das Protokollbuch der Generalversammlung. Diese drei Bestimmungen waren die bekannten Opfer, die Schulze-De-litzsch 1866 als Kompromiss gegenüber der preußischen Regierung eingehen musste, da diese die neuen Genossenschaften mit Misstrauen beobachtete und einen Missbrauch der Genossenschaften zu fremden und staatsgefährlichen Zwecken befürchtete. Der wirtschaftliche Förderzweck war das juristische Vehikel, mit dem vor allem das Verbot politischer Betätigung garantiert werden sollte.“⁽⁷⁾

Der Förderzweck hat sich zwar im Verlaufe seiner Geltung von seinem entstehungsgeschichtlichen Ansatz gelöst und in einer anderen Richtung verselbständigt. De lege ferenda steht aber die Frage, ob diese Richtung auch fortan verfolgt werden muss. Denkbar wäre nämlich auch eine Zweckoffenheit der eG im Verständnis eines Allzweckvereins auf personaler Grundlage, d. h. einer eG, die in besonderer Weise an die Personenbezogenheit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses und an die dienende Rolle des Kapitals in ihm gebunden wäre. Damit würde sich die eG nunmehr vor allem durch ihre Konstruktion als Körperschaft mit absoluter Präferenz der Person vor dem Kapital von anderen Rechtsformen unterscheiden. Da nach § 1 GenG Förderzweck und Geschäftsbetrieb untereinander liiert sind, bedürfe es dazu freilich für einen gefestigten Standpunkt noch einer Reihe weiterer Überlegungen. Das letzte Wort sollte damit in dieser Frage noch nicht gesprochen sein.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ Vgl. J. Baumann, Einführung in die Rechtswissenschaft – Rechtssystem und Rechtstechnik -, 8. Aufl., München 1989, S. 135.

⁽²⁾ Vgl. dazu insbes. Die interessante Studie von H.-H. Münkner u. a., Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern, Neu-Ulm 2000.

⁽³⁾ Vgl. R. Steding, Das genossenschaftliche Prinzip im Gesellschaftsrecht, SächsGenBl., H. 10/2002, Teil 1, S. 36 sowie H. 11/2000, Teil 2, S. 38; ders., Der genossenschaftliche Sozialverein Karl Geilers – ein Gebilde mit Chancen bei einer Reform des GenG?, ZfgG 2000, S. 293.⁶

⁽⁴⁾ R. Steding, Der Förderzweck – nach wie vor punctum saliens der genossenschaftlichen Rechtsform?, ZfgG 2001, S. 131; ebenso E.-B. Blümle, Zur Zukunft des genossenschaftlichen Förderzwecks, ZfgG 2001, S. 214.

⁽⁵⁾ Vgl. insbes. W. Blomeyer, Der gesetzliche Förderungsauftrag der Genossenschaften im Wandel, ZfgG 1980, S. 22, aber ebenso auch R. Hagen-Eck, Die Europäische Genossenschaft, Berlin 1995, S. 91 ff.

⁽⁶⁾ G. Wolf, Die Strafbarkeit von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft wegen Missachtung des so genannten Förderungsauftrags, in: B. Jöstingmeier (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Genossenschaften aus rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Göttingen 1994, S. 77.

⁽⁷⁾ W. Kohte, Die Genossenschaft – eine Rechtsform der Zukunft?, ZIP 1991, S. 909.

Aus: Schriftenreihe, Heft 8, Delitzsch 2004

Vom Reiz und der besonderen Rolle der Genossenschaften im System des Gesellschaftsrechts

Eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen im Kontext des Gesellschaftsrechts ist die eG. Sie steht ihrer rechtlichen Struktur nach zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften und vereint bestimmte Eigenschaften beider Typen auf und in sich, weshalb die eG mitunter auch als Paradiesvogel unter den Gesellschaftsformen bezeichnet wird. Geregelt durch das inzwischen bereits mehrmals erneuerte Genossenschaftsgesetz (GenG) von 1889, versteht sich die eG dabei als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck eine Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder (neuerdings gar) eine Förderung von sozialen oder kulturellen Belangen durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt (§ 1 GenG). Als eine Gesellschaft mit körperhaftlichem Aufbau muss sie die entsprechenden Organe bilden (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung gem. §§ 9, 43 GenG etc.), die dabei auch spätestens seit der Novelle zum GenG von 1973 nicht mehr in einem Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern in einem Verhältnis des Zusammenwirkens stehen.

Die Genossenschaft bietet allen Interessenten die Chance ihrer Teilhabe an wirtschaftlicher Kooperation. Da die Mitgliedschaft in ihr nicht vordergründig durch die kapitalmäßige, sondern primär durch die persönliche Beteiligung der Mitglieder geprägt ist, bedarf es keines großen Kapitalaufwandes, um in den Genuss genossenschaftlicher Förderung zu kommen. Durch Bündelung der Kräfte kann über eine Genossenschaft ein besonderer Kooperationseffekt, aber auch eine Besserstellung im Wettbewerb auf dem Markt erzielt werden. Zudem ist eine Genossenschaft eine Art Solidargemeinschaft, die dank genossenschaftlicher Prinzipien ein besonderes Engagement bei ihren Mitgliedern weckt, allerdings nur dann, wenn sie sowohl am wirtschaftlichen Ergebnis als auch am Willensbildungsprozess der Genossenschaft gleichberechtigt beteiligt werden. Auf einen Effekt dieser Art sollten und dürfen mittelständische Unternehmen nicht verzichten.

Das Konzept der Genossenschaften ist so angelegt, dass sich das einzelne Mitglied stets der Genossenschaft bzw. ihres gemeinschaftlichen Ge-

schäftsbetriebes bedient, um seine wirtschaftliche Existenz verbessern oder ausbauen zu können. Daher macht die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft dem Mitglied keineswegs seine eigenständige Existenz streitig. Sie ermöglicht vielmehr jedem Mitglied, seine Lage auf dem Markt durch eine Genossenschaft auch mit relativ niedriger kapitalmäßiger Beteiligung zu behaupten, zu festigen oder zu vergünstigen. Dank dieses Vermögens haben sich Genossenschaften schon seit jeher behauptet. Dennoch sind sie nur eine Variante im Formenensemble des Gesellschaftsrechts, die sich von anderen Formen durch ihren besonderen Zweck unterscheidet. Daher ist die Genossenschaft auch keine Rechtsform für alle Gelegenheiten; sie eignet sich vielmehr nur dort, wo sie mit ihren Vorteilen zum Tragen kommt.

Eine besondere Rolle für die Ausprägung der eG in diesem Sinne spielen die genossenschaftlichen Prinzipien, denn sie haben den Charakter von allgemeinen Sollsätzen, an denen sich die Genossenschaften zu orientieren haben, um ihre Identität nicht zu verlieren. Insofern verkörpern die genossenschaftlichen Prinzipien – als anerkannte Abgrenzungskriterien gegenüber anderen gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen – eine Art Credo für die eG, dem sie sich verpflichtet fühlen. Die Verständigung auf genossenschaftliche Prinzipien und die Verpflichtung zu ihrer unbedingten Einhaltung sind folglich fundamentale Voraussetzungen dafür, dass sich die eG immer wieder als Genossenschaften mit ihren gesetzlichen Merkmalen reproduzieren können. Die genossenschaftlichen Prinzipien sind das Ergebnis eines langen Prozesses der Verallgemeinerung wesentlicher Eigenschaften von Genossenschaften. Als Essentials genossenschaftlichen Wirkens durchziehen sie das GenG, wenngleich es keine gesonderte gesetzgeberische Zusammenfassung dieser Prinzipien gibt. Daher werden die rechtlich beachtenswerten genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung, der Selbstverantwortung, der Demokratie und der Förderwirtschaftlichkeit. Sie sind in ihrer Funktionsweise miteinander verbunden und bringen in ihrer Komplexität die Eigenheiten als Unternehmensform zum Ausdruck.

Aus: Schriftenreihe, Heft 8, Delitzsch 2004

„Verbünde dich mit anderen, die das Gleiche wollen“

Unser Hermann Schulze-Delitzsch hat Geburtstag, einen runden, seinen 200. Geburtstag. Das war natürlich Anlass, dass sich der Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens schon vor vier Jahren intensiv mit verschiedenen Projekten beschäftigte. Wesentlich war uns eine neue, aktuelle, aber auch umfassendere Aufarbeitung seines Lebens und seines Schaffens. Daraus wurde auch das Projekt Festschrift. Als vor einem Jahr, beim Museumsgespräch 2007, unser Vorsitzender, Dietmar Berger, das Schulze-Delitzsch-Jahr eröffnet hatte, ist das von dem einen oder anderen vielleicht als das Vorhaben eines zwar engagierten, aber etwas übereifrigen Vereins belächelt worden. Doch waren es der Anlass und die Sache nicht wert? Wer sonst, wenn nicht unser Förderverein hätte diese Initiative ergreifen können, ja müssen? Und ich bin mir sicher: Auch Dietmar Berger hätte – bei allem Optimismus – sicher nicht voraussagen können, was es 2008 nun tatsächlich alles im Vorfeld des 200. Geburtstages unseres Namenpatrons an Aktivitäten und Ereignissen geben würde.

Bei einem Blick zurück kommt Erstaunliches zutage: So konnte man sich in Berlin seit dem späteren Frühjahr in der Ausstellung „Zwischen Vormärz und Kaiserreich“ im Deutschen Historischen Museum eben auch mit Dr. Hermann Schulze-Delitzsch auseinandersetzen. Der langjährige Leiter der Museen von Delitzsch und heutige Oberbürgermeister, Dr. Manfred Wilde, stellte noch vor der Sommerpause sein Buch „Episoden um Hermann Schulze-Delitzsch“ vor. Da war und ist seit dem 28. Mai in der Kreuzgasse die Sonder- und Kabinettausstellung „Hermann Schulze-Delitzsch im Spiegel der Philatelie“ zu sehen. Der DG Verlag veröffentlichte ein kleines Büchlein mit Zitaten des Genossenschaftspioniers. Und: Am 7. August ist sie erschienen, am 21. August wurde sie offiziell in Berlin präsentiert: „unsere“ Sonderbriefmarke „200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch“. 6,6 Millionen Mal wurde dieses Postwertzeichen gedruckt. Den Anstoß dazu gab vor vier Jahren ein Mitglied unseres Fördervereins. Dank der Unterstützung des DGRV und des MGV ist Schulze-Delitzsch nun auf einer 90-Cent-Marke zu sehen. Man

konnte in den letzten Wochen und Tagen zudem in vielen Tageszeitungen und Magazinen Beiträge über den großen Sohn der Stadt Delitzsch lesen. Zu den publizistischen Höhepunkten gehört die Ausstrahlung eines Features über Schulze-Delitzsch durch MDR Figaro und das Kulturradio des RBB. Zudem gab und gibt es landauf, landab zahlreiche Sonder- und Vortragsveranstaltungen, zu denen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums – so auch ich selbst – eingeladen wurden. Kürzlich fand der Festakt der Großen Kreisstadt Delitzsch für ihren berühmtesten Sohn statt, und am 25. September wird beim Festakt des BVR anlässlich des 200. Geburtstages die von unserem Förderverein initiierte und herausgegebene Festschrift „Hermann Schulze-Delitzsch. Weg – Werk – Wirkung“ in Anwesenheit des Bundespräsidenten Horst Köhler der Öffentlichkeit übergeben.

Nun könnten Sie sagen, all das Genannte hat vor allem einmal mit dem Jubiläum und dem zu ehrenden Hermann Schulze zu tun. Ja, und doch hat es auch mit der Arbeit unseres Fördervereins zu tun, der selbst ein vergleichsweise kleines Jubiläum begehen konnte, ist er doch in diesem Jahr zehn Jahre alt geworden. Der Antritt damals war: Wir wollen das Museum in der Kreuzgasse 10 mit der Personalausstellung allen Interessenten weiter frei zugänglich erhalten. Heute machen wir mit dem Erreichten auf Schulze und die erfolgreichen Genossenschaften aufmerksam! Das kann – wie die Umsetzung der anderen Ziele auch – nur mit Gleichgesinnten gelingen.

Hermann Schulze-Delitzsch prägte einmal den Satz „Was Du nicht allein vermagst, dazu verbünde Dich mit anderen, die das Gleiche wollen.“ Die Große Kreisstadt, der Mitteldeutsche Genossenschaftsverband und einzelne „Besessene“ haben das damals getan. Inzwischen sind die genossenschaftlichen Spitzenverbände, die meisten Regionalverbände ebenso Mitglied in unserem Förderverein wie zahlreiche Genossenschaften sowie viele Einzelmitglieder aus der gesamten Bundesrepublik. Ihnen allen ist der Erfolg unserer Arbeit zu danken. Schulze hatte schon recht: „Verbünde dich mit anderen, die das Gleiche wollen.“

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 12/2008

„Geister“ wecken

Das Bekenntnis zu den Genossenschaften ist ein Ausdruck dessen, dass die Genossenschaften quasi „Geister“ zu wecken vermögen, auf die auch eine moderne Gesellschaft im Interesse fortschrittlicher Entwicklung nicht verzichten kann. So sind Genossenschaften unter bestimmten Bedingungen besonders gut in der Lage, Leistungsbereitschaft und Schöpfertum unter ihren Mitgliedern zu mobilisieren.

Ein wichtiger Aspekt der Genossenschaft besteht ohne Zweifel in ihrer Eigenschaft, individuelle Interessen ihrer Mitglieder mit den Gemeinschaftsinteressen und den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Das hängt vor allem damit zusammen, dass die Mitglieder über die Entwicklung des Genossenschaftseigentums ihrer Genossenschaften mitentscheiden und an den „Früchten“ dieses Eigentums unmittelbar teilhaben. Wenn dieses Prinzip konsequent verfolgt wird, dürften die Genossenschaften, die weit in die deutsche Geschichte zurückreichen, auch fortan weit in die Zukunft hineinwirken.

Die Genossenschaften verkörpern unter vielen Aspekten eine besondere originelle Rechtsform oder, anders ausgedrückt, ein besonderes Leitbild. Das reflektiert sich zum Beispiel darin, dass sie – obgleich Wirtschaftsgebilde – vor dem Hintergrund einer allerdings unterschiedlich gedeuteten Gesellschaftsvision leben, die mit den Namen solcher Persönlichkeiten wie Owen, Saint-Simon, Fourier, Schulze-Delitzsch oder Raiffeisen verbunden ist.

Mitgliederbindung – Teil des Leitbildes

Das genossenschaftliche Leitbild als ein Komplex wesentlicher Eigenschaften, die nur auf Genossenschaften zugeschnittene Wertvorstellungen zum Ausdruck bringen, ist keineswegs etwa Scholastik, sondern vielmehr Ausdruck des Bestrebens, die Identität der Genossenschaften zu entwickeln und zu bewahren, ihre Unverwechselbarkeit auszuprägen und die nur ihnen immanenten Eigenschaften zu entfalten und zu erhalten. Das Maß der Verwirklichung des Leitbildes durch die Genossenschaften spiegelt sich in besonderer Weise in den Prinzipien genossenschaftlichen Wirkens als jenen allgemeinen Sollsätzen, an denen

sich Genossenschaften orientieren. Die Genossenschaften weisen eine in hohem Maße personenbezogene Struktur auf, die sich aus der Eigenart des genossenschaftlichen Förderzwecks herleitet, der auf die persönliche Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder gerichtet ist. Daraus folgt zugleich, dass das Verhältnis der Mitglieder zu ihrer Genossenschaft besonders eng und nahe ist. Es ist daher oft von der Mitgliederbindung als einem Wesensmerkmal der Genossenschaften die Rede. Um einen Rechtsbegriff, dessen Inhalt im Genossenschaftsgesetz ausgefüllt wird, handelt es sich bei ihm jedenfalls nicht.

Der Begriff der Mitgliederbindung kann unter dem dargelegten Aspekt nicht nur auf ein Bindungsverhältnis der Mitglieder zu ihrer Genossenschaft reduziert werden. Vielmehr umfasst er stets ein Wechselverhältnis und demzufolge auch ein Bindungsverhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern.

Das zu betonen ist wichtig, wenn man bedenkt, dass heute auch der Schutz vor Führungseliten bereits in nicht wenigen Genossenschaften ein Thema geworden ist (z. B. dann, wenn ein Vorstand Entscheidungen trifft, die für die Mitglieder schädlich sind). Schließlich gehören zur Mitgliederbindung auch die Beziehungen der Mitglieder einer Genossenschaft untereinander, die durch rechtliche Gleichbehandlung und wechselseitige Rücksichtnahme gekennzeichnet sein müssen.

Der historische Gesetzgeber des deutschen Genossenschaftsgesetzgebers vom 1. Mai 1889 ist zwar seinerzeit noch erkennbar davon ausgegangen, dass dessen Vorschriften auf Verhältnisse in kleinen Personenvereinigungen Anwendung finden sollen, die auf Selbsthilfe ausgerichtet sind und in denen sich zumindest viele Mitglieder untereinander kenne und die für jedes Mitglied relativ überschaubar sind. Die Rahmenbedingungen des Gesetzes, aber auch die Wettbewerbsbedingungen für Genossenschaften haben sich seitdem grundlegend gewandelt. In Verbindung damit ist ein Drall vieler Genossenschaften zu ihrer Vergrößerung vor allem auf dem Wege der Verschmelzung unübersehbar. Auch wenn diese Entwicklung von Branche zu Branche unterschiedlich stark ist, gibt es kaum Zweifel daran, dass die Mitgliederbindung darunter sichtbar leidet.

Die Anpassung der Genossenschaften an veränderte Bedingungen einschließlich ihrer Vergrößerung ist ein Zug der Zeit, dem in vielen europäischen Staaten mehr und mehr entsprochen wird. Es dürfte jedoch unstrittig sein, dass eine für die Mitglieder einer Genossenschaft kaum noch überschaubare Unternehmensgröße nicht nur eine Verbesserung der Wettbewerbsstellung, sondern auch Negativwirkung zur Folge hat. Zumal die Genossenschaften aus diversen Gründen niemals die Funktion eines „Rückgrats“ ausüben. Daher sollte in einer Genossenschaft zunächst stets bedacht werden, ob deren Vergrößerung unausweichlich ist. Erst wenn keine andere Möglichkeit besteht, sollte dieser Weg beschritten werden. Ist er unausweichlich, müssen den Negativwirkungen der Unternehmensgröße durch entsprechende Mikrostrukturen innerhalb der Genossenschaft entgegengesetzt werden, die für Genossenschaftlichkeit Sorge tragen. Dazu gehört ganz besonders die mit dem Förderzweck liierte Mitgliederbindung; denn sie ist eine besondere Stärke und zugleich ein identitätsstiftendes Merkmal der Genossenschaften. Ohne sie wären die Genossenschaften ohne Perspektive.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 12/2008

Kern des eG-Leitbildes: Mitgliedererwerb fördern

Das Leitbild der eG im Vergleich mit denen der GmbH und der Aktiengesellschaft (AG)

Das Leitbild einer privatrechtlichen Gesellschaft ist zunächst kein Rechtsbegriff, insofern es durch den Gesetzgeber nicht geregelt wird. Dennoch spielt es in der Unternehmenstheorie und -praxis sowohl zur Kennzeichnung als auch zur Unterscheidung der Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften eine wichtige Rolle. Es deckt nämlich die Besonderheiten der einzelnen Rechtsformen auf und erweist sich dabei für die Wahl, ebenso aber für die Ausgestaltung einer privatrechtlichen Gesellschaft als unentbehrlich.

Wichtige Kennzeichen des genossenschaftlichen Leitbildes

Da die eingetragene Genossenschaft nach dem GenG eine Gesellschaft ist, deren Zweck in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder besteht, ist sie folglich eine mitgliederbedarfsdeckende Selbsthilfeeinrichtung, die im Kern wirtschaftlich ausgelegt ist, deren unternehmerische Tätigkeit aber durch den speziellen Förderzweck und die dadurch bedingte Typbeschränkung der eG auf einen sehr engen Radius begrenzt ist. Insofern, als die Genossenschaft nicht auf die Kapitaleinlage, sondern auf der persönlichen Mitgliedschaft beruht, hat die eG als Körperschaft zugleich auch eine personalistische Struktur.

Parallelen und Differenzen der Leitbilder der eG, der GmbH und der AG

Die eG weist im Hinblick auf ihr Leitbild eine starke Originalität auf. Nimmt man jedoch einen Vergleich mit der GmbH und der Aktiengesellschaft als zwei anderen klassischen Körperschaften vor, entdeckt man schnell, dass es zwischen den Leitbildern des Körperschaftstrios eG, GmbH und AG nicht nur Differenzen, sondern auch Parallelen gibt. Gleichwohl lebt der Wettbewerb zwischen ihnen vor allem von den (strukturellen) Differenzen. Die GmbH – erstmals 1892 durch den Gesetzgeber geregelt – ist eine Mit-Unternehmergesellschaft, bei der es im Unterschied zu Personengesellschaften keine unbeschränkte Haftung

gibt. Sie ist als Rechtsform in besonderer Weise dadurch gekennzeichnet, dass sie (als überwiegend kleine) Kapitalgesellschaft einen ausgeprägten personalistischen Zug aufweist. Zugleich aber ist sie eine Gesellschaftsform, die das Privileg der beschränkten Haftung gewährt, aber weniger strengen Regeln als der Aktiengesellschaft gewährt, aber weniger strengen Regeln als der Aktiengesellschaft unterliegt.

Das Leitbild der Aktiengesellschaft

Die AG ist als eine (oft börsennotierte) Publikums-Gesellschaft konzipiert, in der den Gesellschaftern nur die Funktion der geldgebenden Anlagengesellschafter zugewiesen ist. Die Beteiligung an einer AG erscheint folglich als eine reine Investition, bei der dem Gesellschafter eine ausschließlich passive Rolle zukommt. Gleichsam besteht eine strenge Trennung zwischen den Kapitaleignern und dem Management, bei dem die Anleger die Verfügungsgewalt hinsichtlich ihrer Investition ganz aus den Händen geben. Gewiss hat es im Verlauf der Entwicklung für die AG Auswirkungen auf deren Leitbild gegeben. Das betrifft z. B. die voranschreitende europäische Integration, aber auch Anforderungen an funktionsfähige Kontrollstrukturen.

Die besondere Rolle des Förderzwecks für das Leitbild der eG

Die Kernfrage des Leitbildes der Genossenschaft ist der Auftrag zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, zumal er der einzige gesetzlich zulässige Zweck wirtschaftlicher Betätigung im Rechtskleid der eG ist. Da er insofern – zumindest nach Schulze-Delitzsch und in Deutschland – der Springpunkt für die Anwendung der genossenschaftlichen Rechtsform, deren Unterscheidung von anderen Rechtsformen und für ihre Existenzberechtigung überhaupt ist, bedarf der Förderzweck einer ernsteren Analyse und Beachtung in der Genossenschaftspraxis.

Leitbildwandel, ein objektiver Prozess

Die privatrechtlichen Gesellschaften – und unter ihnen die eG – machen nicht erst heute gewisse Veränderungen durch. Daher sind Genossenschaften heute nicht mehr allein an einem Leitbild messbar, das Schulze-Delitzsch mit ihnen verband. Der Rückgriff auf bestimmte

Wertvorstellungen, die die eG in gewisser Weise romantisieren (z. B. als klassisches Sozialmodell), sollten daher für Genossenschaften nicht hilfreich sein. Dennoch dürften Unternehmen, die ihre Unternehmenskultur und ihr wirtschaftliches Handeln auch an ethischen Maßstäben messen, ein Segen für die Marktwirtschaft sein. Insofern muss wohl ein Kompromiss gefunden werden, nach dem eG sowohl mit neuen Erfordernissen in ihrer unternehmerischen Tätigkeit Schritt halten, als auch zugleich ihre historischen Wurzeln freilegen, die für die Rechtsform der Genossenschaft identitätsbegründend sind.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 1/2010

Über die Bindung der eG an die Genossenschaftsidee

Die Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland spannt sich von ihren historischen Vorläufern in Gestalt von Allmenden, Gilden und Zünften bis hin zu den sogenannten modernen Genossenschaften (des Industriezeitalters), die inzwischen schon seit weit mehr als 150 Jahren eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben spielen. Deren konzeptionelle Grundlage ist die (allgemeine) Genossenschaftsidee als Idee der zweckorientierten Assoziation von Menschen mit einer solidarischen Wirtschaftsgesinnung. Ihre ad personam, mithin auf den Menschen orientierte Verfassung weist darauf hin, dass die Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern im Dienste des Menschen steht und darüber hinaus für das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft einen Orientierungsrahmen bietet, der der menschlichen Natur besonders entspricht. (...)

Die Genossenschaftsidee unterscheidet die Genossenschaften zunächst von den Personen- und Kapitalgesellschaften. Zugleich aber begründet sie deren Originalität, die vor allem in der Gewährleistung des Vorrangs der Person vor dem Kapital, im Schutz der Genossenschaft vor (gänzlicher) Vermachtung, in einer Koppelung körperschaftlicher mit personalistischen Konstruktionsprinzipien, in einer ausgeprägten mitgliederorientierten Demokratie und in der Negation der Staatshilfe besteht. Die Genossenschaftsidee versteht sich insofern als Inbegriff von bestimmten Idealen, Maximen und Werten der Genossenschaften, die zumindest punktuell bereits in hohem Maße den Anforderungen des Corporate Governance-Kodex an Unternehmen generell und dabei insbesondere an börsennotierte AG gerecht werden. (...)

Eine allgemeine Antwort auf die Frage, welche Messlatte an die Genossenschaftsidee anzulegen ist und welche Kriterien ihrer Bewertung zugrunde zu legen sind, ist nicht leicht zu finden. Die dafür in Betracht kommenden Bewertungskriterien sind vielfältig und reichen vom Maß der Förderwirtschaftlichkeit über die Entfaltung einer regen mitgliederorientierten Demokratie bis zur besonderen Pflege des Vorrangs der Person vor dem Kapital im Rahmen der Mitgliedschaft in einer eG. Der

Glaube jedoch, dass sich die Genossenschaften infolge ihrer unlösbaren Bindung an die Genossenschaftsidee als ein besonderes humanistisches Solidarmodell erweisen mögen und z. B. auch in besonderer Weise Möglichkeiten zur Arbeitsplatzbeschaffung erschließen können, dürfte ein Irrglaube sein und bleiben. (...) Die Zeiten und mit ihnen nicht nur die Bedingungen, sondern vor allem auch die Anforderungen an die Umsetzung der Genossenschaftsidee haben sich gewaltig verändert. Besonders der Wettbewerb der Genossenschaften untereinander und mit den Unternehmen anderer Rechtsformen hat härtere Formen angenommen. Die Konsequenzen dieser Entwicklung für die Umsetzung der Genossenschaftsidee in der Praxis reflektieren sich zunehmend in einer Veränderung der genossenschaftlichen Unternehmenskultur und in der Herabsetzung von ethischen Maßstäben an wirtschaftliches Handeln. Damit verbunden gehen immer mehr auch bestimmte Visionen verloren. (...) Dennoch: Die Genossenschaften sind dann, wenn sie ihre Existenzberechtigung als originelle Rechtsform für Unternehmen nachweisen und behaupten wollen, auf Gedeih und Verderb herausgefordert, die Genossenschaftsidee umzusetzen. Ein Beleg dafür ist beispielsweise das Erfordernis zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder entsprechend ihren Interessen. Die Tatsache, dass viele eG infolge geänderter Marktbedingungen nicht mehr so stark förderwirtschaftlich agieren (können), wie das vielleicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich war, ist zwar nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist indessen ein teilweise gänzlicher Verzicht auf Förderaktivitäten und die Gleichstellung von Nichtmitgliedern und Mitgliedern; denn die Förderung ist bei eG vergleichbar mit der Gewinnbeteiligung bei Kapitalgesellschaften. (...)

Die Genossenschaftsidee stellt aber auch weitere Anforderungen vor allem an das Management der eG: die Herstellung eines solchen Verhältnisses von Generalversammlung und Vorstand, das die Initiativen, Anregungen und Forderungen der Genossenschaftsmitglieder ernst nimmt und im Entscheidungsprozess berücksichtigt, die Förderung des Ehrenamtes im Rahmen der genossenschaftlichen Demokratie oder eine starke Kontrolle der Genossenschaftsentwicklung durch den Aufsichtsrat. Gewiss steht es den Genossenschaften dabei auch gut zu Gesicht, im

Maße ihrer Möglichkeiten solche tradierten genossenschaftlichen Wertvorstellungen wie soziales Engagement oder Solidarismus unter den Mitgliedern von Genossenschaften zu verwirklichen. Dabei handelt es sich jedoch um Maximalanforderungen. (...)

Die deutschen Genossenschaften durchleben zwar keine Blütezeit. Dennoch spielen sie nach wie vor eine durchaus bemerkenswerte wirtschaftliche Rolle. Daher dürfte die Fragestellung, ob die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß ist oder ob die Genossenschaftsidee bereits überholt sei, dahingehend zu beantworten sein, dass Genossenschaften ein nach wie vor unentbehrliches gesellschaftsrechtliches Unikat der Unternehmensgestaltung sind. Gleichwohl müssen auch sie sich auf die sich permanent verändernden Bedingungen und Anforderungen einstellen.

Die Novellierung des GenG in Verbindung mit der Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) ist ein, aber eben nur ein Schritt in die erfolgsversprechende Richtung. Ein weiterer wichtiger Schritt muss darüber hinaus und vor allem auch die Erweiterung und der Ausbau der genossenschaftlichen Basis in der Wirtschaft sein.

Mit anderen Worten: Das Land braucht neue Genossenschaften, und zwar nicht nur in traditionellen, sondern auch in solchen Bereichen wie dem Gesundheitswesen, im sozialen und kulturellen Sektor sowie im Wirkungssektor von Städten und Gemeinden. Das novellierte GenG bietet dafür mit der Ausdehnung des Zwecks einer eG neue Möglichkeiten. Schließlich: Sofern die eG attraktiver gestaltet werden, wäre ein neuer Ansatz für eine zukunftssträchtige Genossenschaftsentwicklung auf der Grundlage der Genossenschaftsidee vorstellbar. (...)

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 3/2007

Grundlagen der Konstruktion von eG und AG sowie Ambivalenzen ihrer Gestaltung

Genossenschaft und Aktiengesellschaft – ungleiche Unternehmensformen des Gesellschaftsrechts

Die eG und die AG zwei unternehmerische Gestaltungsformen des Gesellschaftsrechts, die sich als Personenvereinigungen verstehen und zur Erreichung eines gemeinsamen, von den Beteiligten geförderten Zwecks durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung (den Gesellschaftsvertrag) begründet werden. Sowohl die eG als auch die AG haben Vereinscharakter und bilden daher im Unterschied zu den Personengesellschaften, wie z. B. der GbR, der OHG oder der KG, Körperschaften, mit deren Hilfe ein Teil des Vermögens mit der Konsequenz der Haftungsbeschränkung verselbstständigt werden kann, sodass sich Kooperationsmöglichkeiten mit Vermögensmassen anderer Rechtspersonen bieten.⁽¹⁾ Zugleich aber sind sowohl eG als auch AG, sofern man sie nicht unter dem Struktur-, sondern unter dem Vermögensaspekt betrachtet, juristische Personen, d. h. Gebilde aus Personen, die die Rechtsordnung den natürlichen Personen gleichgestellt, denen sie Rechtsfähigkeit verleiht und damit die Möglichkeit eröffnet, als selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teilzunehmen. Diese „verwandtschaftlichen“ Gemeinsamkeiten vermögen jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, dass eG und AG ungleiche Unternehmensformen des Gesellschaftsrechts sind.

Der Zugang zur Bestimmung der Ungleichheit erschließt sich zunächst vor allem über das Leitbild von eG und AG, das merklich über deren gesetzliche Regelung hinausgeht und die Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften generell kennzeichnet und von einander unterscheidet. Das Leitbild versteht sich als die leitende Vorstellung von einer Rechtsform und damit als die Grundaussage über ihr Selbstverständnis. Während das Leitbild der AG das Bild einer Publikumsgesellschaft ist, in der den Gesellschaftern nur die Funktion als Geld gebende Anlagegesellschafter zugewiesen ist und zwischen den Kapitaleignern als Gesellschafter und dem Management eine strenge Trennung besteht, bei der die Anleger die Verfügungsgewalt hinsichtlich ihrer „Investition“ in die AG aus der Hand geben, ist die eG ihrem Leitbild zufolge eine mitgliederbe-

darfsdeckende Selbsthilfeeinrichtung⁽²⁾, die nicht auf der Kapitaleinlage der Gesellschafter, sondern auf ihrer persönlichen Mitgliedschaft beruht und von den Mitgliedern gelenkt und getragen wird.

Die Ungleichheit von eG und AG reflektiert sich jedoch auch in weiteren ihrer Eigenschaften, die mit ihren Leitbildern verbunden sind und sich aus ihnen herleiten. So weist die eG solche nur ihr eigenen Besonderheiten auf wie ihre (konzeptionell bedeutsame) Förderzweckgebundenheit nach § 1 GenG, durch die die rechtliche Selbstständigkeit der Mitglieder gewahrt bleibt und die eG damit im Unterschied zur AG nicht im Interessenkonflikt zwischen Stake- und Shareholdern steht.⁽³⁾ Besonders hervorhebenswert sind bei der eG, aber auch solche Originalismen wie das sogenannte Kopfstimmrecht nach § 43 Abs. 3 GenG und das Prinzip der regionalen Kooperation (in Verbänden) nach den §§ 54, 54a, 55 GenG. Im Unterschied dazu ist die AG als Modell zur rein investiven Beteiligung der Anleger (wie im US-amerikanischen Kapitalmarktrecht als ein „investment contract“) konstruiert, bei dem den Kapitaleignern als Gesellschaftern eine ausschließlich passive Rolle zukommt. Wenn hier ausnahmsweise von solchen Aktionären wie den Banken abgesehen wird, sind die Gesellschafter heute de facto noch weiter als früher von der Entscheidungsgewalt in der AG getrennt, weshalb der Staat – recht hilflos zwar – über Corporate Governance um eine Gegensteuerung bemüht ist.

Die entstehungsgeschichtliche Herausbildung der eG als juristische Antipode zur AG

Die Genossenschaftsidee hat Historizität, denn ihre Entwicklung spannt sich von den Sippenverbänden über die Markgenossenschaften, die Zünfte und die Gilden bis zu den so genannten modernen Genossenschaften. Sowohl die so genannten historischen Genossenschaften (des Mittelalters und der frühen Neuzeit) als auch die so genannten modernen Genossenschaften (des Industriezeitalters) sind – wenn auch in unterschiedlicher Weise – von der (allgemeinen) Genossenschaftsidee geprägt.⁽⁴⁾ Dabei entstanden die ersten modernen Genossenschaften in der Mitte des 19. Jahrhunderts als Reaktion auf die durch den wirtschaftlichen Liberalismus ausgelöste freie Konkurrenz, die zu erheblichen Un-

gleichgewichtigen geführt und die Handwerker, Arbeiter und Bauern existenziell bedroht hatte. Dieser Nährboden machte schließlich in bestimmten Bereichen der Wirtschaft den Weg (auch) für Genossenschaften frei, die nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit des Ein- und Austritts, der Selbsthilfe und der wirtschaftlichen Förderung kleiner Unternehmen konstruiert wurden. Es ist allerdings von Anfang an auch ein Grundsatz ihrer Gestaltung gewesen, dass sie zumindest binnenrechtlich in besonderer Weise ad personam und damit mitgliederbezogen geprägt waren.

Der im Falle der eG für eine Körperschaft besonders stark personalistische Gestaltungsansatz ist nur entstehungsgeschichtlich zu begründen: Der Hauptkonstrukteur des GenG, H. Schulze-Delitzsch, war zwar Jurist, vor allem aber zugleich Verfechter eines Konzepts zur Lösung der sozialen Frage seiner Zeit⁽⁵⁾, das er vor allem mit Hilfe des GenG durchzusetzen versuchte. Dementsprechend waren auch die ersten Genossenschaften, die auf deutschem Boden auf Initiative von H. Schulze-Delitzsch (und etwa zu gleicher Zeit von W. Raiffeisen) begründet worden waren, noch ausgesprochen sozial geprägt und hatten noch mehr oder weniger den Charakter von Wohltätigkeitsvereinen. Als Konsequenz daraus bemühte sich H. Schulze-Delitzsch fortan, das GenG so zu konturieren, dass die Genossenschaft zwar im Unterschied zur anonymen, von Kapitalinteressen dominierten und aus der Sicht ihrer Gesellschafter fremdbestimmten AG auch eine enge Mitgliederbindung aufweist, sich gleichwohl aber auch unternehmerisch zu behaupten vermag.⁽⁶⁾

Die Besonderheiten der eG gegenüber den anderen Körperschaften, wie der AG und der GmbH, begründen nach wie vor ihre Eigenständigkeit und Originalität als Rechtsform. Von Anfang an ist die Genossenschaft aber auch mit solchen Werten wie Humanität und Solidarität assoziiert gewesen, vor allem jedoch als eine Art unternehmerisches Sozialmodell begriffen worden. Ganz gewiss spielen solche Wertvorstellungen in Genossenschaften mit guter Begründung auch heute noch eine Rolle. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die historische „Vorbelastung“ der eG im Sinne einer übersteigerten Verklärung einer Demokratie „von unten“, als Sozialmodell oder gar als Vehikel zur Linderung der Arbeitslosigkeit unter den derzeitigen allgemeinen Bedingungen von den eG kaum oder nicht mehr abgedeckt werden kann, denn sie überfordert die

Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Rechtsform. Insofern vermag die eG auch die ihr noch von H. Schulze-Delitzsch zugedachte Rolle als juristische Antipode zur AG nur noch bedingt zu spielen.

H. Schulze-Delitzsch zum Verhältnis von eG und AG

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen ersten modernen Genossenschaften befanden sich zumindest in Preußen, dem Wirkungsfeld von H. Schulze-Delitzsch, noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts von 1794 und verstanden sich danach zunächst lediglich als „Erlaubte Gesellschaften“, die vom Staat jederzeit verboten werden konnten. Weder diese Gesellschaften noch andere zugelassene Rechtsgebilde passten im Schulzeschen Verständnis als Rechtsform für die Genossenschaften. „Das galt auch im Hinblick auf die „Corporation“, die zwar rechtsfähig war und sonst geeignet zu sein schien, aber umfassender staatlicher Aufsicht unterlag und vom Staat aus „dehnbaren“ Gründen jederzeit aufgelöst werden konnte.“⁽⁷⁾ Daher musste sich H. Schulze-Delitzsch um eine Lösung bemühen, die es ermöglicht, „einerseits seine Organisation vor staatlichen Einflussnahmen abzuschirmen, andererseits den Genossenschaften für die fehlende Rechtspersönlichkeit Ersatz zu schaffen“.⁽⁸⁾

Der erste Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes wurde von H. Schulze-Delitzsch 1860 vorgelegt. Mit ihm hatte Schulze die Genossenschaft als eigenständige Rechtsform frei von behördlichen Konzessionszwängen ausgeprägt. 1863 schließlich brachte er den vervollkommenen Entwurf im Preußischen Abgeordnetenhaus ein. Als erstes deutsches Genossenschaftsgesetz wurde es 1867 in Preußen verabschiedet. Lange nach dem Tod seines Schöpfers trat es 1889 in Preußen mit einigen Veränderungen auch als Gesetz des Deutschen Reiches in Kraft.⁽⁹⁾ Damit hat der Gesetzgeber, initiiert und entworfen von H. Schulze-Delitzsch, in Gestalt der Genossenschaft eine Rechtsform „konstruiert“, die neben (oder besser: zwischen) den Personengesellschaften und den Kapitalgesellschaften einen eigenen Platz im Numerus clausus der Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften gefunden hat.

Das Verhältnis von H. Schulze-Delitzsch bei der Ausprägung der genossenschaftlichen Rechtsform im Vergleich zur Rechtsform der AG war dop-

pelter Art: Zunächst wollte Schulze mit der Genossenschaft an die Stelle der Banken in der Rechtsform der AG zur Flucht vor ihrem Kreditwucher Kreditgenossenschaften gründen, „um die Notlage der von den strukturellen Umwälzungen in der Mitte des vergangenen (19.) Jahrhunderts schwer getroffenen mittleren und kleineren Unternehmen zu beheben.“⁽¹⁰⁾ Mit der eG wollte Schulze auf diese Weise quasi die AG antagोनieren. Darüber hinaus hat H. Schulze-Delitzsch „seine“ eG indessen auf eine geschickte Mischung von OHG und AG gegründet mit dem Ergebnis, dass eine in sich ausbalancierte Rechtsform für unternehmerische Initiative entstand, die gegenüber den rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen anderer Rechtsformen unternehmensrechtliche Unverwechselbarkeit aufweist. Die „Dauerleihe“ von Konstruktionselementen der AG für die eG ist zwar juristisch nach wie vor originell, hat die eG jedoch zugleich in ein Naheverhältnis zur AG gebracht, das ihr nicht nur genehm sein kann.

Exkurs: Zur Andersartigkeit des Verhältnisses von eG und GmbH

Die Genossenschaft hat als Körperschaft nicht nur zur AG, sondern auch zur GmbH eine (juristisch) enge Bindung. Es besteht hier aber schon insofern ein signifikanter Unterschied, als die GmbH später als die eG entstand und die eG folglich keine Gestaltungsanleihen bei der GmbH nahm, aber auch die GmbH einen eigenen, von der AG abgekoppelten Weg beschritt (auch wenn sie dem kapitalistischen Prinzip im Gesellschaftsrecht unterfällt). Zwischen eG und GmbH gibt es en detail zwar mehrere Gemeinsamkeiten, wie z. B. die starke personalistische Struktur im Binnenbereich und ihre Ausrichtung auf den Mittelstand. Zugleich aber bestehen zwischen ihnen erhebliche Differenzen, so z. B. im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Leitbilder (einschließlich ihrer Zweckverfolgung), aber auch bezüglich ihrer Kapitalaufbringung und –verfassung sowie ihres Managements.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ Vgl. weitergehend R. Steding, Gesellschaftsrecht – Grundzüge –, Baden-Baden 1997, S. 44 ff.

⁽²⁾ Vgl. V. Beuthien, Zeit für eine Genossenschaftsreform, BB 2000, S.

1161.

⁽³⁾ Vgl. C.-F. Leuschner, Herausforderungen können nur gemeinsam gemeistert werden, BI 2004, H. 2, S. 6.

⁽⁴⁾ Vgl. dazu insbes. W. W. Engelhardt, Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens, Darmstadt 1985, S. 17 ff.

⁽⁵⁾ Vgl. J. Zerche, Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von Hermann Schulze-Delitzsch – Darstellung und kritische Würdigung –, Delitzsch 2001; ebenso aber W. Kaltenborn, Die soziale Frage bei Schulze-Delitzsch, 10. Delitzscher Gespräch, Dokumentationsreihe, H. 2, Delitzsch 2004, S. 23.

⁽⁶⁾ Vgl. H. Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften, Berlin 1869, S. 15.

⁽⁷⁾ Vgl. weitergehend R. Steding, Genossenschaftsrecht, Baden-Baden 2002, S. 29 ff.

⁽⁸⁾ A. Laufs, Genossenschaftsdoktrin und Genossenschaftsgesetzgebung vor hundert Jahren, JuS 1968, S. 314.

⁽⁹⁾ Vgl. dazu insbes. W. Klein, Schule-Delitzschs Kampf um die Anerkennung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Preußen mit einer vergleichenden Darstellung der englischen und französischen Entwicklung, Heidelberg 1972, S. 77 ff.

⁽¹⁰⁾ B. Dieckhöner, Kreditgenossenschaften, in: E. Mändle/W. Swoboda (Hrsg.), Genossenschafts-Lexikon, Wiesbaden 1992, S. 389.

Aus: Schriftenreihe, Heft 10, Delitzsch 2005

Kapitalschwäche der eG – ein unlösbares Problem?

Die mittelständischen Unternehmen in Deutschland leiden generell unter einer gewissen (Eigen-)Kapitalschwäche. Diese Feststellung gilt auch und wohl sogar besonders für eG. Allerdings spielt das Problem z. B. auch für GmbH eine Rolle, obgleich sie über ein nominell bemessenes Stammkapital von mindestens 25.000 Euro verfügen. Indizien sprechen sogar dafür, dass bei eG nur ausnahmsweise, auf jeden Fall entschieden seltener als z. B. bei GmbH, Haftungslagen wegen Unterfinanzierung auftreten. Die Tatsache jedoch, dass eine eG über kein fixiertes Eigenkapital verfügt und deren Mitglieder durch Kündigung ihrer Geschäftsguthaben der Gesellschaft Eigenkapital entziehen können, spricht dafür, dass die Genossenschaft ein rechtsformbedingtes Eigenkapitalproblem hat. Diese Feststellung wird noch dadurch verstärkt, dass das Kapital einer Genossenschaft nicht an der Börse platziert werden kann und ein Agio auf die Geschäftsguthaben der genossenschaftlichen Rechtsform ebenso fremd ist. Eine so genannte Arme-Leute-Gesellschaft ist die eG dennoch nicht. Die Möglichkeiten zur Mehrung des genossenschaftlichen Eigenkapitals sind zwar nicht so vielfältig wie bei den Kapitalgesellschaften und besonders bei AG. Bedingt durch die so genannte Beteiligungsfinanzierung in der Genossenschaft, bieten sich auf den ersten Blick zumindest drei Möglichkeiten zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis an. Das ist zunächst die Gewinnung neuer Mitglieder; sie ist allerdings insofern begrenzt, als verstärkt die Frage nach den Anreizen für die Kapitalanlage in der eG gestellt wird und Genossenschaften bestimmter Arten, ganz besonders die Produktivgenossenschaften, grundsätzlich kein besonderes Interesse daran bekunden, neue Mitglieder zu gewinnen. Eine weitere Möglichkeit ist die Erhöhung von Geschäftsanteilen, an der die eG aber wohl aus steuerlichen Gründen nur begrenzt interessiert sind. Schließlich kommt hier die Bildung von Rücklagen einschließlich stiller Reserven in Betracht. Die typische Form der Beschaffung von Eigenkapital in einer Genossenschaft ist die Beteiligungsfinanzierung; denn eine eG erwirbt ihr Betriebskapital vor allem dadurch, dass sich ihre Mitglieder durch die Zeichnung von Geschäftsanteilen finanziell an ihrer Genossenschaft beteiligen, um dafür im Gegenzug in den Genuss der bezweckten Förderung zu gelangen.

gen. Auch wenn dieser Weg das Kernstück der Finanzierung der eG bildet, steht ihnen – wie allen Unternehmen anderer Rechtsformen – noch eine weitere Quelle zur Speisung der Kapitalbasis zur Verfügung: die Kreditfinanzierung. Die naheliegende Annahme jedoch, dass die natürlichen Kapitalgeber für die Kreditierung von Genossenschaften aller Arten die Genossenschaftsbanken sind, weil sie allesamt im Rahmen von Verbänden miteinander „verbunden“ sind, erweist sich jedoch als Fehlschluss. Aber dieser Zustand geht wohl vor allem auf die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Banken zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder zurück.

Eine besonders originelle Variante, um der potentiellen Eigenkapitalchwäche der eG zu begegnen, hat der Stuttgarter Rechtslehrer Lothar Vollmar empfohlen: die so genannte kapitalistische Genossenschaft, die durch eine Mischung zwischen genossenschaftlichen und kapitalistischen Elementen im Rahmen einer Zwei-Gruppen-Gesellschaft gekennzeichnet sein soll, in die neben „nutzenden“ Mitgliedern auch Risikokapitalgeber als lediglich „investierende“ Mitglieder aufgenommen werden. Die der so genannten kapitalistischen Genossenschaft zugrunde liegende Idee ist zwar innovativ, wirft aber einige grundlegende Fragen auf: die Frage nach einer Verletzung des gesetzlichen Zwecks der eG ebenso wie die Frage nach der Beherrschbarkeit der Interessenkollision in einer solchen eG mit zwei konträren Gruppen von Mitgliedern. Es kommt zumindest noch eine weitere Frage hinzu, die diese Variante nur als „Retorten-Lösung“ ausweist, die Frage nämlich, warum keine eG je einen Versuch einer solchen kapitalistischen Genossenschaft unternommen hat.

Ein der sogenannten kapitalistischen Genossenschaft ähnliches gesellschaftsrechtliches Konstrukt zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation der eG ist der Vorschlag, eine KGaA mit einer eG als einzigem Komplementär zu gründen. Dieses Konstrukt ist zwar auch recht originell und eröffnet der eG einen Zugang zum Kapitalmarkt, hat aber wohl ebenso wie das Modell der so genannten kapitalistischen Genossenschaft einen Zug konstruktiver „Spielerei“ an sich. Vor allem wird dabei unversehens die Genossenschaft mit ihrem eigenen Leitbild und ihrer besonderen Un-

ternehmenskonstruktion in einer Kapitalgesellschaft „versteckt“. Damit wird die eG, sofern sie denn gewollt ist, kapitalgesellschaftsrechtlich über die Grenzen der Erträglichkeit hinaus entartet. Die Genossenschaftspraxis, die diese Variante bislang in keinem Fall erprobt bzw. angewandt hat, straft sie quasi mit Nichtachtung, weil hier allein der Zugang zu Kapital, aber nicht mehr die Genossenschaft im Blick des Interesses steht.

Die Frage nach der Ausstattung der Genossenschaft mit (Eigen-)Kapital ist zwar ein Dauerthema in der Diskussion von Vor- und Nachteilen der eG. Die Beantwortung dieser Frage muss auch durchaus ernst genommen werden. Es erweist sich doch aber wohl, dass das eigentliche Problem nur teilweise rechtsformbedingt ist, sonst aber ein allgemeines Problem der mittelständischen Wirtschaft in Deutschland ist. Im Hinblick auf die Rechtsformspezifika des Problems gibt es indessen mehrere Möglichkeiten, die – wirksam genutzt – einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes denkbar werden lassen. Bei den eG kommt nämlich noch ein Aspekt hinzu, der bei Unternehmer anderer Rechtsformen keine Rolle spielt: die Pflichtprüfung der eG in Verbindung mit der Pflichtmitgliedschaft bei einem Prüfungsverband (§§ 53, 54 GenG). Da die eG nicht über ein fest fixiertes Mindestkapital verfügt, wirken letztlich Pflichtprüfung und Pflichtmitgliedschaft als genossenschaftsspezifischer Ausgleich für die potentielle Kapitalschwäche der eG.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 11/2004

Regelung der (modernen) Produktivgenossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz

Das zwar mehrmals novellierte, aber im Grunde noch geltende Genossenschaftsgesetz von 1889 hat viele Väter und ist nur im Kontext seiner Entstehungsgeschichte begreifbar, die bereits einige Dezennien vor der Verabschiedung des Gesetzes eingesetzt hatte. Dennoch ist dieses Gesetz ganz besonders mit dem Namen eines Mannes verbunden – mit dem Namen Hermann Schulze-Delitzsch. Schulze hatte bereits frühzeitig die Bildung vor allem von genossenschaftlichen Vorschuss- und Kreditvereinen initiiert und auf diese Weise praktische Erfahrungen bezüglich einer zweckmäßigen Organisation von Genossenschaften gesammelt. Diese Erfahrungen versetzten ihn auch in die Lage, bereits seit 1854 eine gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens zu fordern, dem Preußischen Abgeordnetenhaus 1863 sogar einen Gesetzentwurf einzureichen und diesen Entwurf schließlich 1867 auch als erstes Preußisches Genossenschaftsgesetz parlamentarisch „durchzupauken“.

Schulze hat in ihm jene Ordnungs- und Verfahrensprinzipien für Genossenschaften ausgearbeitet, die auch Eingang in die heute noch geltende Gesetzgebung fanden und nach wie vor den Rang von Maßstäben genossenschaftlichen Denkens und Handelns haben.

Das Genossenschaftsgesetz war zweifellos ein notwendiger Schritt in die Gesetzgebung bei der weiteren Ausprägung eines vom Wirtschaftsliberalismus geprägten Gesellschaftsrechts gewesen. Für H. Schulze-Delitzsch war es als seine Antwort auf die soziale Frage jener Zeit aber noch mehr; denn für ihn waren die durch dieses Gesetz geregelten privatrechtlichen Gesellschaften als freiwillige und staatsunabhängige Vereinigungen gleichberechtigter und -verpflichteter Mitglieder ein Weg zur Lösung von wesentlichen ökonomischen und sozialen Widersprüchen, und zwar vor allem im Bereich der gewerblichen Produktion. Eine Voraussetzung in diesem Zusammenhang aber war für Schulze-Delitzsch, dass sich die Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz auf das Prinzip der Selbsthilfe – ohne Inanspruchnahme von Staatsgeldern – begründen. So vertrat Schulze konsequent die Auffassung, es müssten „alle Bestrebun-

gen zum Wohl der arbeitenden Klasse auf die immer sittliche und wirtschaftliche Stärke derselben, auf die Erweckung und Hebung der eigenen Kraft, auf die Selbsthilfe der Beteiligten gegründet sein.“⁽¹⁾ Dieser Standpunkt, Ausdruck eines entscheidenden privatrechtlichen Konstruktionsprinzips der Genossenschaften, setzte sich schließlich auch kodifikatorisch durch.

Das Bekenntnis von Schulze-Delitzsch zu Produktivgenossenschaften ist zwar nachdrücklich, zugleich aber nicht ohne Vorbehalt. Im Rahmen seiner Vorstellungen spielten Produktivgenossenschaften zweifellos eine Rolle. Gleichwohl muss man ihnen bescheinigen, dass er nur recht zögerlich an sie heranging, weil er in den Produktivgenossenschaften keine Massenerscheinung, sondern eine besonders reife Kooperationsform erblickte, die sich nur bei Nutzung der Möglichkeiten im genossenschaftlichen Verbund zu entfalten vermag. Das kommt vor allem in der Feststellung Schulze-Delitzschs zum Ausdruck, dass die „Assoziationen zum Gewerbebetrieb für gemeinschaftliche Rechnung ... die Spitze des ganzen Systems bilden“.⁽²⁾ Vor diesem Hintergrund wird auch seine Motivation für die Aufnahme der Produktivgenossenschaften in das Genossenschaftsgesetz transparent: die Unterbreitung eines Angebots genossenschaftlicher Vereinigung im produktiven Bereich in den Fällen, in denen die Voraussetzungen vorliegen und die Bereitschaft der Beteiligten dazu vorhanden ist.

Die Produktivgenossenschaft hatte bereits im Vorfeld der Verabschiedung des ersten deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1889 eine nicht zu übersehende Bedeutung im Rahmen der beabsichtigten Legaldefinition. Zu jener Zeit noch als eine der auch praktisch einigermaßen verbreiteten Organisationsformen genossenschaftlicher Selbsthilfe vermutet, rangierte sie bei der Aufzählung der möglichen Arten von Genossenschaften anfänglich stets an dritter Stelle. Diese Tatsache war auf einen Vorschlag von H. Schulze-Delitzsch zurückführbar, den er in dem Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Verbindung mit einem Antrag vom 10. August 1866 an den Preußischen Landtag unterbreitet hatte.⁽³⁾ Der Vorschlag fand sowohl in das Preußische Genossenschafts-

gesetz⁽⁴⁾ als auch in das Norddeutsche Genossenschaftsgesetz⁽⁵⁾ Eingang. Die Initiative von H. Schulze-Delitzsch zur ausdrücklichen Subsumtion der Produktivgenossenschaft unter den Rechtsbegriff der Genossenschaft ist ein deutlicher Fingerzeig darauf, dass die Produktivgenossenschaft für Schulze-Delitzsch von Anfang an eine wichtige Rolle im Rahmen seines genossenschaftsrechtlichen Gesamtkonzepts spielte. „Die Produktivgenossenschaft – schrieb dazu H. Faust – erschien ihm als der vollkommenste Genossenschaftstyp, und wenn er sich auch der vielfältigen Schwierigkeiten bewusst war, die ihrer Organisation entgegenstanden, und wenn er auch vor unvermittelten, übereilten Gründungsversuchen warnte, so setzte er doch auf ihre zukünftige Entwicklung die größten Hoffnungen.“⁽⁶⁾ Diese Hoffnungen wurden ganz offensichtlich von vielen Zeitgenossen H. Schulze-Delitzschs geteilt, zumindest jedoch toleriert. Der Gesetzgeber von 1889 übertrug die Ausgangsformulierung von H. Schulze-Delitzsch zwar in das Genossenschaftsgesetz, nahm jedoch zwei Veränderungen vor. Zum einen setzte er die Produktivgenossenschaft an die vierte Stelle und damit als Ziffer 4 genau in die Mitte der Enumeration der Genossenschaftsarten im § 1 GenG. Dieser Veränderung war offensichtlich keinerlei Bedeutung beizumessen. Zum anderen jedoch bestimmte er bei der Endfassung den Rechtsbegriff der Produktivgenossenschaft im Hinblick auf eine Nuance anders. Vorerst noch als „Verein zur gemeinschaftlichen Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung“ definiert, wurde an die Stelle der Vokabel „Anfertigung“ das Wort „Herstellung“ verwendet. Damit sollte der Produktivgenossenschaft auch der Bereich der Bearbeitung von Produkten geöffnet werden, wobei ursprünglich wohl vor allem an Winzer- und Molkereigenossenschaften gedacht war. Ein für heutige Verhältnisse kaum denkbare Phänomen der Kodifikation des Genossenschaftsrechts durch den Reichstag bestand darin, dass die Aufnahme der Produktivgenossenschaft als eine Art der Genossenschaft in die Legaldefinition in den parlamentarischen Debatten nie thematisiert wurde. Es standen vielmehr andere Themen, wie z. B. insbesondere die Haftungsverfassung, die Revisionspflicht oder die Organstruktur der Genossenschaft, ständig im Blickpunkt. Der Suche nach einer protokollierten Erörterung der Produktivgenossenschaft in den Verhandlungen des

Reichstages oder dessen zuständiger Kommission⁽⁷⁾ ist kein Erfolg beschieden. Auch der stenografische Bericht über den Abschluss der Diskussion über § 1 GenG in der Kommission des Reichstages bietet keinen Hinweis auf einen Dissens im Verständnis der Regelung der Produktivgenossenschaft. Er belegt vielmehr Einstimmigkeit in der Abstimmung über diese Regelung.⁽⁸⁾

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ H. Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, Leipzig, 1858, S. 56.

⁽²⁾ F. Thorwart (Hrsg.), Hermann-Schulze-Delitzchs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 28.

⁽³⁾ Vgl. Antrag und Gesetzentwurf vom 10.8.1866, in: V. Beuthien/U. Hüsken/R. Aschermann, Materialien zum Genossenschaftsgesetz, Göttingen 1989, Bd. II, S. 1 ff.

⁽⁴⁾ Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27.3.1867, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867, S. 1501.

⁽⁵⁾ Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4.7.1868, BGBl. Des Norddeutschen Bundes 1868, Se. 415.

⁽⁶⁾ H. Faust, Schulze-Delitzsch und sein genossenschaftliches Werk, Marburg 1949, S. 31 f.

⁽⁷⁾ Vgl. W. Schubert, 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – Quellen zur Entstehung und jetziger Stand-, Tübingen 1989, insbes. S. 315 ff.

⁽⁸⁾ Vgl. V. Beuthien/U. Hüsken/R. Aschermann, Materialien zum Genossenschaftsgesetz, Göttingen 1989, Bd. II, S. 793.

Aus: Schriftenreihe, Heft 12, Delitzsch 2006

Agrargenossenschaften – Bestandteil einer leistungsfähigen Agrarstruktur der Zukunft

Die Frage, welche Zukunft jenen unternehmerischen Gebilden beschieden sein wird, die sich bereits zu Zeiten der DDR erfolgreich als LPG behaupten und die nach dem Beitritt der DDR zur BRD im Gefolge einer Zwangsumwandlung auch als Agrargenossenschaften eine passable Rolle gespielt haben, ist nicht zu beantworten. Die Tatsache indessen, dass sie ganz überwiegend nicht nur mehr als eineinhalb Jahrzehnt „überlebten“, sondern zumindest anfänglich unter den denkbar schlechtesten Wettbewerbsbedingungen agierten und dennoch ihr Profil auszuprägen vermochten, deutet darauf hin, dass die Rechtsform der eG in Gestalt der Produktivgenossenschaft (§ 1 Abs. 1 GenG) in hohem Maße für moderne Agrarunternehmen geeignet sein dürfte. Insofern kann und muss zumindest dem Gros der Agrargenossenschaften bestätigt werden, dass die von ihnen gewählte Rechtsform mit an Bestimmtheit grenzender Wahrscheinlichkeit angemessen ist und ihnen auch künftig Raum für die Fortsetzung der unternehmerischen Entwicklung bietet.

Eine ganz andere Frage ist es indessen, dass für diese Entwicklung künftig auch bessere Grundlagen gegeben sein müssen. Eine dieser Grundlagen ist ein den Erfordernissen angepasstes Genossenschaftsrecht, das durch seine Regelung auch dazu beiträgt, den Agrargenossenschaften als Problemlöser zu dienen und auch deren Image anzuheben. Die vom Deutschen Bundestag am 18. August 2006 vorgenommene Novellierung des GenG vermag hier gewiss einen Beitrag auch für Agrargenossenschaften zu leisten. Das betrifft die vom Gesetzgeber nunmehr eingeräumte Erleichterung für kleinere Genossenschaften wie vor allem die Gründung von eG durch drei Mitglieder oder die Vereinfachung der Struktur des genossenschaftlichen Managements im Hinblick auf die Zulässigkeit eines nur singular besetzten Vorstandes oder die Möglichkeit des Verzichts auf einen Aufsichtsrat in eG mit nicht mehr als 20 Mitgliedern. Ein Problem, das für Agrargenossenschaften indessen unbedingt und zwar dringender als für eG anderer Arten gelöst werden muss, besteht in der Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten für ihre Mitglieder, beim Ausscheiden am so-

genannten inneren Wert ihrer Genossenschaften teilzuhaben, mithin einen Anspruch auf Substanzbeteiligung geltend zu machen.⁽¹⁾

Die Agrargenossenschaften werden grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform nach den gleichen Kriterien wie alle anderen Unternehmen gemessen: Zunächst daran, ob sie sich auf dem Markt behaupten, ebenso aber auch daran, ob sie den Anforderungen des gesetzten Rechts entsprechen. Gleichwohl wird aber auch immer wieder – aus ganz unterschiedlichen Sichten – der Versuch unternommen, die Existenzberechtigung und auch die Perspektiven von Agrargenossenschaften in Zweifel zu ziehen. Ein solches Herangehen ist in der Wissenschaft zwar gang und gäbe. Es ist allerdings dann fragwürdig, wenn es erkennbar einseitig politisch motiviert ist⁽²⁾ Ein Beleg dafür ist z. B. die aus der Schule des Agrarökonomen W. Schmitt aus Göttingen⁽³⁾ stammende Dissertation von V. Beckmann, in der der Verfasser im Rahmen einer transaktionskostentheoretischen Arbeit u. a. zu dem Schluss gelang, dass die Transaktionskostentheorie ein fruchtbarer Ansatz für die institutionelle Wahl von Unternehmensformen in der Landwirtschaft ist, die Agrargenossenschaften in Ostdeutschland aber dabei – wie zu erwarten war – durch die Prüfung fallen.⁽⁴⁾

Eine besondere „Keule“ schließlich, die sowohl die Produktivgenossenschaften allgemein und besonders auch die Agrargenossenschaften treffen und ihnen die Perspektiven „vermasseln“ soll, ist das sogenannte Oppenheimersche Transformationsgesetz, nach dem Produktivgenossenschaften an einem bestimmten Punkt ihrer Entwicklung für die Mitglieder zu austauschbaren Arbeitgebern werden und sich in gewöhnliche Kapitalgesellschaften umwandeln. Abgesehen davon, dass es sich bei dieser Annahme um eine Art Naturgesetz handelt, hat Oppenheimer selbst niedergeschrieben: „... Die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft unterliegt nicht dem Gesetz der Transformation.“⁽⁵⁾ Es dürfte folglich auch insofern für Agrargenossenschaften keine besonderen, von Gesellschaften anderer Rechtsformen abweichende Ursachen für einen Rechtsformwechsel, eine Auflösung oder gar eine Insolvenz geben, sodass sie zunächst im absehbaren ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts sichere Perspektiven haben sollten. Eine entscheidende Voraussetzung

wäre jedoch letztlich eine gewisse Konstanz der deutschen und europäischen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft überhaupt.

Die Entwicklung der Agrargenossenschaften hat eine Zukunft. Sie hat zugleich aber auch eine Geschichte, die erkennbar bis zur Gründung der LPG in der DDR zurückreicht. Der Blick in die Zukunft erfordert dabei stets auch den Blick in die Vergangenheit, um den Gang der Geschichte zu begreifen und zu beeinflussen. Unter diesem Aspekt hat erst unlängst der Agrarhistoriker S. Kuntsche die Frage gestellt: „Sollte die Kollektivierung in ihren Wirkungen nicht doch als ein im Wesentlichen erfolgreiches soziales Großexperiment begriffen werden – als Versuch, die Bauernschaft auf einem nichtkapitalistischen Weg zu einer modernen Landwirtschaft zu führen?“⁽⁶⁾ Diese Frage, aber auch weitere Fragen bedürfen der Diskussion, denn es ist schon jetzt ein Faszinosum, dass sich die meisten Gebilde von Gesellschaften in Ostdeutschland an ihre westdeutschen Leit-, Vor- oder Zerrbilder angeglichen haben, die Agrargenossenschaften sich aber nach wie vor als eine ausschließliche ostdeutsche Unternehmensvariante erfolgreich entwickeln.

Das deutsche Unternehmensrecht weist Pluralität auf. Neben Einzelunternehmen bestehen für unternehmerische Zweckverfolgung u. a. GbR, KG, GmbH, AG oder eG, die jeweils vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Agrargenossenschaften spielen dabei im Spektrum unternehmerischer Rechtsformen insofern eine besondere Rolle, als sie eine Gestaltungsvariante im Rahmen der eG verkörpern, die rechtstatistisch nur in der Landwirtschaft von Ostdeutschland breite Anwendung findet. Akademische Besserwisseri, praktische Unkenntnis und politische Intoleranz bieten aber nach wie vor den Nährboden dafür, dass vor allem diese Genossenschaften immer wieder unter Beschuss geraten, als hätten sie einen Makel an sich, zugleich aber unbeschadet ihrer Entwicklung unter äußerst schwierigen Bedingungen in den verstrichenen 15 Jahren seit dem Übergang zur deutschen Einstaatlichkeit ganz überwiegend wirtschaftlichen Erfolg aufweisen. Die eingetragene Genossenschaft ist folglich – ohne jedweden Alleinberechtigungsanspruch anderen Rechtsformen gegenüber – eine Rechtsform erster

Wahl. Mehr noch: Die Agrargenossenschaften in Ostdeutschland sind und bleiben eine Bereicherung der (gesamt-)deutschen Genossenschaftskultur.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ Vgl. R. Steding, Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder ohne Schulze-Delitzsch?, Delitzsch 2004, S. 27.

⁽²⁾ L. Laschewski, Verzagtes Ende oder erfolgreicher Wandel? Die Agrargenossenschaften, in: K. Hagedorn/A. Eisen (Hrsg.), Lernstücke – Genossenschaften in Ostdeutschland, Berlin 2000, S. 69.

⁽³⁾ Vgl. z. B. G. Schmitt, Warum ist die Landwirtschaft eigentlich überwiegend bäuerliche Familienwirtschaft? Berichte über Landwirtschaft 1989, S. 161.

⁽⁴⁾ V. Beckmann, Transaktionskosten und institutionelle Wahl in der Landwirtschaft, Berlin 2000.

⁽⁵⁾ F. Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, Leipzig 1896, S. 45, vgl. dazu insbes. Auch W. Kruck, Die gewerbliche Produktivgenossenschaft in Deutschland – Ein theoriengeschichtlicher Beitrag, ZfgG 1993, S. 216.

⁽⁶⁾ S. Kuntsche, Warum bemühen wir uns um die Geschichte der Agrargenossenschaften?, Sächs.GenBl. H. 9/2002, S. 32; vgl. dazu auch: P. Jattke, Agrargenossenschaften – Thema eines Kolloquiums in Thünens Wirkungsstätte, Gründe für das Behaupten von Gemeinschaftsunternehmen im Wettbewerb analysiert, SächsGen Bl. H. 7/2002, S. 41.

Aus: Schriftenreihe, Heft 12, Delitzsch 2006

Overbanking und Banken-Wettbewerb

Die deutsche Bankenlandschaft gliedert sich im Wesentlichen in drei Säulen: in die (meist großen) Privatbanken, die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken. Mehr oder weniger leiden alle von ihnen zunächst unter dem so genannten Overbanking in Deutschland sowie einem gewaltigen Druck zu ihrer Anpassung an veränderte Bedingungen. Auch die Genossenschaftsbanken unternehmen dabei erkennbar erhebliche Anstrengungen, um sich – dem Zwang des Wettbewerbs folgend – am Markt zu behaupten. Es ist jedoch unübersehbar, dass dabei genossenschaftliche Prinzipien zunehmend geopfert oder denaturiert werden und sich insbesondere auch die Mitgliederbindung lockert, die quasi das „Korsett“ der Genossenschaften bildet. Daher fragt sich, ob der notwendige Wandel die Genossenschaftsbanken berechtigt, sich (zunehmend) von genossenschaftlichen Grundwerten zu verabschieden oder ob sich das Genossenschaftsprinzip für Banken überhaupt noch als attraktives unternehmerisches Konzept erweist.

Die Banken und das Genossenschaftsprinzip

Die Banken hatten in Deutschland schon immer mehrere Möglichkeiten, eine für sie passende Rechtsform zu finden. Eine dieser Möglichkeiten sind die eingetragenen Genossenschaften (eG), die als Antipode zu den Aktienbanken mit ihren Wuchergeschäften bei der Kreditbeschaffung für Handwerker, Gewerbetreibende und Bauern bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen erstmals gegründet wurden.⁽¹⁾ Seitdem spielen die Kreditgenossenschaften im deutschen Bankensystem eine bedeutende Rolle, die allerdings über ihren historischen Gründungszweck weit hinausgewachsen ist. Da sich die Genossenschaftsbanken nicht erst heute mit der Verwirklichung ihres für eG gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Förderzwecks (einschließlich ihrer Mitgliederbindung) besonders schwer tun, erhebt sich die Frage, ob sie sich auch fortan dem Genossenschaftsprinzip oder etwa dem kapitalistischen Prinzip des Gesellschaftsrechts unterstellen sollten.⁽²⁾ F. Kübler zählt die Genossenschaften und damit auch die Kreditgenossenschaften zu den so genannten nichtkapitalistischen Kör-

perschaften, weil sie weder Personen- noch Kapitalgesellschaften sind und „ihr Organisationsgefüge nicht auf dem Erfordernis eines in der Satzung festgelegten Grund- oder Stammkapitals beruht“.⁽³⁾

Kreditgenossenschaften zwischen Tradition und Anpassung

Die Genossenschaftsbanken befinden sich in einer schwierigen Situation. Vor allem stehen sie strukturellen Problemen gegenüber, die grundsätzlich auf unterschiedliche Weise gelöst werden können. Der deutsche Weg ist unverkennbar die Fusion. Wenn jedoch die These von der abnehmenden Erfüllung des Förderauftrags der Kreditgenossenschaften mit steigender Betriebsgröße zutreffend sein sollte, muss dabei eine weitere Reduzierung von personengesellschaftlichen Elementen in Kauf genommen werden, von denen die eG als Rechtsform aber gerade lebt. Die Genossenschaftsbanken stehen aber auch vor weiteren Problemen: ihrer einseitigen Orientierung an den Erfordernissen des KWG unter oft totaler Hintansetzung des GenG⁽⁴⁾, der Vernachlässigung der Mitgliedschaftsattraktivität bei mangelnder Differenzierung der Mitglieder von den Nicht-Mitgliedern oder die Verbesserung der Konditionen des Mitgliedergeschäfts. Der neuralgische Punkt für die Genossenschaftsbanken ist damit ihr Umgang mit dem Förderzweck, der auch für die Genossenschaftsbanken nach § 1 Abs. 1 GenG rechtsformprägend ist. Aus ihm folgt für diese Banken, die Konditionen eines Mitgliedergeschäfts nicht nach dem erzielbaren Nutzen für die eG, sondern nach dem möglichen Nutzen für deren Mitglieder zu bestimmen. Ein solches Verständnis ist aber weitgehend verschüttet und wird leider zumindest oft durch solche Leerformeln wie z. B. eine besondere Kundenfreundlichkeit vergeblich zu verdecken versucht.⁽⁵⁾

Notwendigkeiten der Zukunftssicherung der Genossenschaftsbanken

Die Genossenschaften befinden sich bezüglich der identitätsorientierten Ausrichtung ihrer Aktivitäten in einer Art Quadratur des Kreises. Dabei ist allerdings unbestritten, dass ihr Weg keine ungebrochene Prolongierung dessen sein kann, was von F. W. Raiffeisen und H. Schulze-Delitzsch seinerzeit vorgezeichnet worden ist. Dennoch kann es keinen Zweifel

daran geben, dass dieser Weg ohne Rückbesinnung auf bestimmte genossenschaftliche Konstruktionsideen nicht gegangen werden kann.⁽⁶⁾ Es sind dabei wohl vor allem drei Kriterien, die für die Zukunftssicherung aus genossenschaftlicher Sicht besonders relevant sein dürften: erstens eine Definition des Förderungsauftrages, die erkennbar auf den unmittelbaren Nutzen der Mitglieder abhebt und den Auftrag nicht durch allgemeine Leerformeln zu unterlaufen bestrebt ist; zweitens die reale Verstärkung der Rolle der Mitglieder in den zu ihrer wirtschaftlichen Förderung errichteten Genossenschaften im demokratischen Management der Genossenschaftsbanken, bei dem der genossenschaftliche Förderzweck eine echte Leitungsmachtgrenze für die Organe der eG bildet und damit z. B. auch jedes Geschäft eines Vorstandes untersagt ist, das genossenschaftszweckwidrig ist; drittens schließlich die Fortsetzung einer sinnvollen Verschmelzung im kreditgenossenschaftlichen Bereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken im Interesse der Aufrechterhaltung des Förderungsauftrags.

Genossenschaftsbanken in Deutschland: quo vadis?

Die Diskussion in der Bankenbranche konzentrierte sich in der jüngeren Vergangenheit auf die Aufhebung der Unantastbarkeit des Drei-Säulen-Systems und damit auf die Möglichkeiten der Aufhebung der Trennung in private Großbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken.⁽⁷⁾ Aber auch die Privatisierung der Sparkassen durch Umwandlung in Genossenschaften ist immer wieder ein Thema.⁽⁸⁾ Gewiss sind auch strukturelle Fragen dieser Art diskussionsfähig. Dabei ist es allerdings eine Voraussetzung, dass die Banken der einzelnen Säulen erst einmal ihre „Hausaufgaben“ erledigen. Das gilt aus genossenschaftlicher Sicht übrigens auch für die Deutsche Bank, deren Behandlung der Kleinkunden in diesem Zusammenhang unvergessen bleiben sollte. Insofern haben die Genossenschaftsbanken durchaus reale Zukunftschancen. Sie bedürfen dafür jedoch einer Strategie, die den Förderzweck auf den unmittelbaren Nutzen der Mitglieder abstellt und sich als echte Leitungsmachtgrenze für die Organe der eG versteht. Das schließt die Fortsetzung einer sinnvollen Fusion von Kreditgenossenschaften zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung des

genossenschaftlichen Förderauftrages ein. Die Spezies Kreditgenossenschaft sollte allerdings unbedingt aufrechterhalten bleiben; denn – so H. Blisse: Die „deutlich sichtbare institutionelle Vielfalt in der Bankengruppe der Kreditgenossenschaften (bedeutet) einen historisch erhaltenswerten Zustand, der immer wieder Anregungen bietet ... Man sollte gerade nicht alles vereinheitlichen, vereinfachen oder gar auflösen wollen.“⁽⁹⁾

Endnotenverzeichnis

⁽¹⁾ Vgl. R. Lürig, Kreditgenossenschaften, in: E. Mändle/H.-W. Winter (Hrsg.), HdW, Wiesbaden 1980, Sp. 1094; vgl. K. Bauer, Der Beitrag der Raiffeisengenossenschaften zur Überwindung des Wuchers, Münster 1993.

⁽²⁾ Vgl. R. Steding, Das genossenschaftliche Prinzip im Gesellschaftsrecht, Teil 1 und 2, SächsGenBl, H. 10/2002, S. 36 ff., und H. 11/2002, S. 38f.

⁽³⁾ F. Kübler, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 1999, S. 111; vgl. ebenfalls H.-Chr. Brauweiler, Die nichtkapitalistischen Körperschaften, JSU 1997, S. 727.

⁽⁴⁾ Es wird z. B. inzwischen offen kolportiert, dass Genossenschaftsbanker in ihrer Mehrzahl noch nie einen Blick in das Genossenschaftsgesetz geworfen haben sollen.

⁽⁵⁾ Vgl. u. a. R. Steding, Der Förderzweck - nach wie vor punctum saliens der genossenschaftlichen Rechtsform? – Ein Diskussionsbeitrag zu einem fundamentalen Aspekt des GenG, ZfgG 2001, S. 131.

⁽⁶⁾ Vgl. dazu bes. auch J.W. Kramer, Fortschrittbarkeit gefragt: Haben die Kreditgenossenschaften als Genossenschaften eine Zukunft?, Dokumentationsreihe des H. Schulze-Delitzsch-Fördervereins, H. 1, Delitzsch 2002, S. 33 ff.

⁽⁷⁾ Vgl. u. a. R.-E. Breuer, Handelsblatt vom 9.10.2003, S. 5.

⁽⁸⁾ Vgl. A. Scheike, Die Privatisierung von Sparkassen - Umwandlung in Genossenschaften?, in: Dialog, Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V., H. 8/2004, S. 7.

⁽⁹⁾ H. Blisse, auch zukünftig institutionelle Vielfalt in der genossenschaftlichen Bankengruppe erhalten, Dokumentationsreihe des H. Schulze-Delitzsch-Fördervereins, H. 1, Delitzsch 2002, S. 38.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 6/2005

Der Staat und die Genossenschaften

Die Annahme, der Staat müsse sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen jeder Einflussnahme auf die Entwicklung der Genossenschaften enthalten, ist dennoch ein Trugschluss. Es gibt vielmehr auch im Hinblick auf den Genossenschaftssektor einen rechtlichen Handlungsrahmen, der unabdingbar für den Staat ist, um mittels Recht die Grundkonstruktion der Genossenschaftsverfassung bestimmen und auch sonst alle Bedingungen schaffen zu können, damit die Genossenschaften Möglichkeiten vorfinden, die ihnen eine ungebremsste Entwicklung im Interesse ihrer Mitglieder möglich machen.

Die Frage nach dem Verhältnis von Genossenschaften und Staat gehört zumindest in Deutschland von Anfang an zu den Fundamentalfragen der Genossenschaften und ihrer Rechtsstellung. Das erklärt sich daraus, dass die rechtliche Ordnung des Genossenschaftswesens im 19. Jahrhundert insofern noch ein Politikum ersten Ranges war, als die Regierung Preußens in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts den Genossenschaften gegenüber ein tiefes Misstrauen hegte und deren Missbrauch zu politischer und ideeller Zweckverfolgung befürchtete. Eine solche Situation besteht heute nicht mehr. Das aktuelle Problem besteht vielmehr darin, zwischen Staat und Genossenschaften eine produktive Abgestimmtheit zu sichern. Es steht folglich nicht die Frage nach dem Ob, sondern nach dem Wie staatlicher Einflussnahme auf die Genossenschaften. Hermann Schulze-Delitzsch als Konstrukteur des Genossenschaftsgesetzes legte in diesem Sinne prononciert Wert darauf, dass die von ihm konstruierten Genossenschaften so angelegt sind, dass sie nicht vom Staat abhängen. Die auf rechtlicher Grundlage basierende Staatsaufsicht realisiert sich im Bereich der Genossenschaften auch unmittelbar gegenüber den (Primär-) Genossenschaften, vor allem aber gegenüber den Genossenschaftsverbänden; denn nach § 64 GenG unterliegen sie einer permanenten Staatsaufsicht: „Die zuständige oberste Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat, ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.“ Diese

Form der Staatsaufsicht ist stets dann legitim, wenn sie vorhersehbar, verhältnismäßig und nachprüfbar ist, wobei der Rechtsgrundsatz gilt, dass Staatsaufsicht stets Fachaufsicht, d. h. fachbezogen, sein muss. Daher spielen in diesem Zusammenhang sowohl die Überprüfung als auch die Kontrolle und schließlich ebenso die Überwachung eine entscheidende Rolle. Das übergreifende Ziel muss dabei im Kern in der Motivation der Genossenschaften, in ihrem Schutz und in der Gewährleistung ihres Wirkens bestehen, ein Ziel, das statt staatlicher Regulierung genossenschaftliche Selbstverwaltung zum Maß des Handelns macht.

Die Staatsaufsicht ist nicht zuletzt auch unmittelbar auf die Genossenschaften fixiert. Das folgt insbesondere aus § 81 Abs. 1 GenG: „Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.“ Die sich aus § 81 GenG herleitende behördliche Auflösungsbefugnis bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes wird zwar denkbar selten praktiziert; sie hat aber wohl eine gewisse Präventivwirkung. Gleichwohl wäre es durchaus denkbar bzw. nicht auszuschließen, die Regelung des § 81 GenG z. B. bei signifikanten Förderzweckverstößen deutlicher als bislang anzuwenden.

Ein über den juristischen Aspekt der Rolle des Staates im Verhältnis zu den Genossenschaften hinausgehendes, aber damit verbindendes Thema ist die sogenannte staatliche Genossenschaftspolitik, unter der die Gesamtheit all jener Maßnahmen zu verstehen ist, mit deren Hilfe der Staat, differenziert nach den Arten der Genossenschaften, gesellschaftspolitische, steuerpolitische oder subventionpolitische sowie weitere Aufgaben durchsetzt. Auch diese Aktivitäten belegen die Vielschichtigkeit des staatlichen Einflusses auf die Genossenschaften, das Verhältnis zwischen Staat

und Genossenschaften als funktionale Partner sowie die Einwirkung auch der Genossenschaften auf den Staat. Hinzu kommt, dass auch Genossenschaften schon seit jeher Aufgaben zum Nutzen des Gemeinwohls wahrgenommen haben. Abgesehen von punktuell durchaus möglichen Widersprüchen, gibt es jedoch in Deutschland keinen Systemkonflikt zwischen dem Staat und den Genossenschaften. Alle Erfahrungen belegen vielmehr, dass ein zurückhaltendes Agieren des Staates in der Marktwirtschaft ein für Genossenschaften günstiges Klima bietet, von den Genossenschaften aber auch mancher Impuls ausgeht, der die Marktwirtschaft belebt. Das gilt für alle Arten von Genossenschaften.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 12/2007

Zum Problem der Verbindung der Genossenschaften mit sozialer Zweckverfolgung

Der Begriff der Genossenschaft wird grundsätzlich nicht einheitlich bestimmt und verwandt. Vor allem wird in der Genossenschaftstheorie zwischen dem Rechtsbegriff der Genossenschaft im Sinne des § 1 GenG und dem universalen Genossenschaftsbegriff unterschieden. Auch wenn zwischen beiden Begriffen wenigstens punktuelle Deckungsgleichheit besteht, ist die Genossenschaft als Rechtsform nur im engeren Sinne zu verstehen, d. h. dann als gegeben anzusehen, wenn das betreffende genossenschaftliche Gebilde den Anforderungen des GenG entspricht. Daneben oder darüber indessen „steht noch ein anderer, der universale oder überpositive Genossenschaftsbegriff – überpositiv deshalb, weil er über den durch das positive Recht normierten Genossenschaftsbegriff hinausreicht und von der positiv-rechtlichen Gestaltung unabhängig ist.“⁽¹⁾ Während die Genossenschaft als Rechtsform strengen, formalen Anforderungen unterliegt, ist die Genossenschaft im universalen Verständnis (oft in der Rechtsform der GbR nach den §§ 705 ff. BGB oder des nicht-rechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB) mit fast grenzenloser Gestaltungsfreiheit ausgestattet.

Die mit dem Begriff der Genossenschaft im Allgemeinen verbundenen (zumeist nichtwirtschaftlichen) Wertvorstellungen gelten zwar – wenn auch different – für beide Varianten der Genossenschaft. Die universale Genossenschaft (häufig als „Hülle“ für alternative genossenschaftliche Gebilde genutzt) kann ihr Verhalten grundsätzlich an solchen Leitbildern ausrichten, zumal sie sich weder unter gesetzlichem noch unter wirtschaftlichem (Wettbewerbs-)Druck befindet. Die rechtsförmliche Genossenschaft hingegen steht im unmittelbaren Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen und ist an gesetzliche Vorschriften gebunden, die es der eG z. B. höchstens im „Nebenzweck“ erlauben, sozialer Zweckverfolgung nachzugehen. Einen solchen Zweck muss sie dann, wenn dadurch der Hauptzweck gefährdet ist, sogar unbedient lassen. Ein solches Handeln folgt aus dem Gesetz, während die Befriedigung von besonderen ethischen Erwartungen an die eG und ihr Wirken vom GenG nicht abgedeckt wird.

Die Genossenschaften haben seit ihrer erstmaligen gesetzlichen Regelung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen durchmachen müssen. Von diesen Veränderungen ist das auf die eG bezogene Verständnis von Genossenschaftlichkeit erheblich beeinflusst worden. Mehr noch: Die mit der Genossenschaft von ihren Begründern und Verfechtern – und zwar auch als ein Sozialmodell erweisen, ist nicht (mehr) aufrecht zu erhalten. Sowohl die genossenschaftliche Unternehmenskultur als auch der äußere Rahmen, in dem Genossenschaften derzeit und künftig agieren müssen, waren und sind einem Wandel unterlegen. Dabei muss indessen stets bedacht werden, dass sich sowohl ideologische als auch sozial verklärte Erwartungen im GenG selbst nie niedergeschlagen haben. Das GenG legt sich positiv nur im Hinblick auf bestimmte strukturelle Besonderheiten der eG fest und „begrift die eG als einen ausschließlich auf den wirtschaftlichen Vorteil der Mitglieder abzielenden Selbsthilfeverein.“⁽²⁾

Ein Unternehmen, noch zumal im Rechtskleid der eG, das seine Unternehmenskultur und sein wirtschaftliches Handeln an bestimmten ethischen Maßstäben und dabei auch an sozialer Zweckverfolgung orientiert und misst, ist zwar ein Segen für die Marktwirtschaft. Es weist das Genossenschaftswesen nämlich in gewisser Weise als einen wertorientiert wirtschaftenden Sektor aus, der sich positiv von anderen, vor allem von arg vermachteten Sektoren der Wirtschaft abhebt.⁽³⁾ Gleichwohl ist zumindest bei einer Reform des GenG das Argument nicht von der Hand zu weisen, dass – die Verfolgung des Förderzwecks stets vorausgesetzt – auch eine soziale Zwecksetzung das eigentliche Anliegen sein soll. Das würde aber wohl eine Erweiterung des Rechtsbegriffs der Genossenschaft sowie eine Differenzierung der Anforderungen an genossenschaftliches Wirken und der jeweiligen Rechtsfolgen in Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltungsvariante der Genossenschaft durch das GenG erforderlich machen.

Die Genossenschaften aller Arten sind in Deutschland Arbeitgeber für etwa eine halbe Million Menschen. Damit leisten sie wie andere Unternehmen auch ihren Beitrag im Rahmen der allgemeinen Beschäftigungs-

politik. Das soziale Problem der Arbeitslosigkeit jedoch, für das besonders von politischen Kräften des linken Parteienspektrums die Genossenschaften nicht selten als potenzieller Problemlöser angesehen werden, vermögen eG jedoch nicht zu lösen. Das trifft auch dann nicht zu, wenn eine solche Erwartung nur an die zumindest in Ostdeutschland verbreiteten Produktivgenossenschaften gebunden wird. Auch sie verfolgen nämlich – wie auch andere Genossenschaften – einen privatwirtschaftlichen Zweck. Da sie als eG zudem keine Staatshilfe annehmen, ist von ihnen ein zusätzliches Angebot an Arbeitsplätzen nicht zu erwarten. Selbst Schulze-Delitzsch, der den Produktivgenossenschaften offen gegenüberstand, hatte sie aber auch nicht als Organisationsformen der (zusätzlichen) Arbeitsbeschaffung angesehen.

Eine andere Frage ist es, wenn unter Genossenschaften im universalen Verständnis auch unternehmerische Gebilde gefasst werden, mit deren Hilfe nach den Grundsätzen einer genossenschaftlichen „Hausordnung“ ein vorwiegend sozialer Zweck verfolgt wird oder – als besonderer Fall – Arbeitnehmer ihr eigenes insolvenzbedrohtes Unternehmen zur Arbeitsplatzsicherung übernehmen oder Arbeitslose gemeinsam ein Unternehmen gründen und dadurch für sich Arbeitsplätze schaffen. Abgesehen davon, dass das in Deutschland (im Unterschied zu romanischen Ländern im Rahmen der *Economie Sociale*) sehr selten geschieht, handelt es sich dabei hierzulande um eine GbR oder einen (meist nichtrechtsfähigen) Verein, mit denen zweifellos eine soziale Zweckverfolgung im genossenschaftlichen Sinne denkbar und möglich ist. Nur handelt es sich dabei nicht um rechtsförmliche Genossenschaften.

Der Begründer des deutschen GenG, Schulze-Delitzsch, hatte die eG so konstruiert, dass sie einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen musste, ihr allerdings zugleich konzidiert, darüber hinaus auch einen sozialen Nebenzweck zu verfolgen. Diese gesetzgeberische Entscheidung macht auch heute noch Sinn, müsste allerdings im Falle einer Reform des GenG dann überdacht und gegebenenfalls revidiert werden, wenn sich eine Änderung unbedingt notwendig machen sollte und sich in den Rahmen des Genossenschaftsrechts einpassen ließe. Viel spricht dafür, dass vor einer solchen grundlegenden Änderung auch Erfahrungen geprüft und genutzt werden

sollten, die vor allem in einigen westeuropäischen Staaten dabei gesammelt und gesetzlich verallgemeinert wurden.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ H. Paulick, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S. 4 f.

⁽²⁾ V. Beuthien. 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – wie genossenschaftlich ist die genossenschaftliche Rechtsform?, Marburg 1989, S. 9.

⁽³⁾ Vgl. dazu auch Chr. Pleister (Hrsg.), Genossenschaften zwischen Idee und Markt, Ein Unternehmenskonzept für die Zukunft?, Frankfurt am Main 2001.

Aus: Schriftenreihe, Heft 8, Delitzsch 2004

Exkurs: Zum Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch über die Staatshilfe für Genossenschaften

Ein grundlegendes Konstruktionselement der Genossenschaften bestand für Schulze-Delitzsch von Anfang an in einer bestimmten Ordnung des Verhältnisses der Genossenschaften zum Staat. Geradezu leidenschaftlich verfocht er seinen Standpunkt, dass die Privatinitiative (oder bei den Genossenschaften speziell die Selbsthilfe) die entscheidende Triebkraft in der Wirtschaft sei und der Staat die Entwicklung der Wirtschaft weder vorhersehen noch planen könne. Dem Staat komme es im Hinblick auf die Wirtschaft lediglich zu, Rahmenbedingungen zu setzen. Weder staatliche Hilfe (die Abhängigkeit schafft) noch staatliche Bevormundung (in Gestalt der Genehmigung) waren aus der Sicht von Schulze-Delitzsch für die Genossenschaften als Organisationen der Selbsthilfe akzeptabel. Gleichwohl war die Frage, ob die Genossenschaft auf Selbsthilfe beruhen muss oder Staatshilfe beanspruchen soll, ein fundamentaler Aspekt des Selbstverständnisses der Genossenschaft, dem jedoch unterschiedlich begegnet wurde.

Ein besonderer historischer Beleg dafür war der Streit über die Frage nach dem Pro und Kontra der Staatshilfe für Genossenschaften, der in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts zwischen Hermann Schulze-Delitzsch und Ferdinand Lassalle ausbrach und sich zu einer dramatischen Auseinandersetzung über die Art und Weise der Verfassung der Gesellschaft entwickelte. Diese Kontroverse fokussierte zwar letztlich in der Produktivgenossenschaft, für die sowohl Schulze-Delitzsch als auch Lassalle eintraten. Es stellte sich jedoch heraus, dass hinter ihren Voten gänzlich unterschiedliche sozialpolitische Vorstellungen standen. Insofern verwundert es auch nicht, dass es in dem Streit bei genauem Hinsehen nicht so sehr um die Genossenschaft und auch nicht um deren Ausprägung als Produktivgenossenschaft ging, sondern um das Verhältnis von Staat und Genossenschaft, dessen sozialpolitischen Hintergrund und die Frage nach der Staatshilfe für die Genossenschaft. Nach Schulze-Delitzsch's Auffassung handelte es sich dabei im Falle der Genossenschaften um privatautonome Gesellschaften. Dem ihnen innewohnenden Prinzip der

Selbstverwaltung zufolge waren sie und ihre Mitglieder an restriktive Maßnahmen des Staates nicht gebunden. Daraus ergebe sich eine allgemeine gesetzliche Beschränkung im Verhältnis des Staates zu den Genossenschaften. Dennoch sei die Annahme, der Staat müsse sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen jeder Einflussnahme auf die Entwicklung der Genossenschaften enthalten, ein Trugschluss. Es müsse vielmehr einen rechtlichen Handlungsrahmen des Staates im Genossenschaftssektor geben, durch den der Staat mittels Recht die Grundkonstruktion der Genossenschaftsverfassung bestimmt und auch sonst alle Bedingungen schafft, damit die Genossenschaften Möglichkeiten und Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen eine ungebremschte Entwicklung im Interesse ihrer Mitglieder möglich machen.

Die Kontroverse zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle war in ihrem unterschiedlichen Verständnis der Beziehungen der Genossenschaften zum Staat angesiedelt: Während Schulze-Delitzsch als Liberaler die Genossenschaften als staatsungebundenen System privatwirtschaftlicher Gesellschaften sah, in dem die Produktivgenossenschaften „die Spitze des ganzen Systems bilden“⁽¹⁾ „wollte der Sozialist Lassalle über vom Staat erheblich geförderte Produktivgenossenschaften in großer Zahl einen Umbruch der Gesellschaft auf den Weg bringen. Hinter den sich widersprechenden Positionen beider Männer standen folglich weltanschauliche Differenzen, die Lassalle veranlassten, die Kontroverse mit Schulze-Delitzsch vom Zaun zu brechen. Das geschah am 1. März 1863 in einem „Offenen Antwortschreiben“ an das Komitee des Leipziger Arbeitervereins⁽²⁾, das Lassalle aufgefordert hatte, seinen Standpunkt zur Arbeiterfrage und zu Schulze-Delitzsch's Sozialpolitik offenzulegen. Nach einem verhaltenen Lob für Schulze-Delitzsch als den Vater und Stifter des deutschen Genossenschaftswesens“ gab Lassalle in seinem Schreiben kund, dass Schulze-Delitzsch's Genossenschaften nicht geeignet seien, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse zu verbessern; denn Rohstoff-, Konsum- oder Kreditgenossenschaften seien nur zeitweilig und begrenzt nutzbringend. Es stehe aber die Aufgabe auf der Tagesordnung, die Idee der Genossenschaft auf die fabrikmäßige Großproduktion zu projizieren und mit Staatskredit Produktivgenossenschaften zu begründen. „Lassalle

erkannte zwar Schulze-Delitzsch's Verdienst in Bezug auf die Schaffung des deutschen Genossenschaftswesens an, einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage sprach er ihm allerdings entschieden ab.“⁽³⁾

Die Antwort auf den konzeptionellen Angriff Lassalles gab Schulze-Delitzsch in einem Vortrag vor dem Berliner Arbeiterverein im April 1863, in dem er begründete, dass es ihm stets darum gegangen sei, ein ganzes System von Genossenschaften mit den Produktivgenossenschaften als Gipfelpunkt zu begründen.⁽⁴⁾ Der entscheidende Dissens zwischen Lassalle und ihm bestünde darin, dass er die Genossenschaften und darunter auch die Produktivgenossenschaften, als Selbsthilfeeinrichtungen verstehe, wohingegen sie Lassalle auf Staatshilfe gründen wolle. Da aber Schulze-Delitzsch Lassalle in seinem Berliner Vortrag auch Unwissenschaftlichkeit und Unredlichkeit vorgeworfen hatte, setzte Lassalle seinem Widersacher schließlich noch eine Replik entgegen: seine Schrift „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit.“⁽⁵⁾ Diese Schrift – Lassalles ökonomisches Hauptwerk – bezichtigte Schulze-Delitzsch des Plagiats. Sie war allerdings eine ziemlich unsachliche Auseinandersetzung mit Schulze-Delitzsch und dessen Konzept, wohl aber eine ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit zeitgenössischen liberalen Wirtschaftstheorien.⁽⁶⁾ Der eigentliche Ausgang des Streits ist nach wie vor offen. Dennoch dürfte folgende Erfahrung aus genossenschaftlicher Sicht maßgebend sein: Die modernen Genossenschaften entwickeln sich bereits von ihren Anfängen an erkennbar vor einem sozialpolitischen Hintergrund. Dabei werden sie vor allem immer wieder darauf hinterfragt, ob es sich bei ihnen – zugespitzt – um Wirtschaftsunternehmen oder Sozialeinrichtungen handelt, bzw. darauf, ob sie den Zweck verfolgen sollten oder könnten, Mitgliedern der Gesellschaft einen gewissen Schutz und Sicherung gegen Not- und Mangellagen zu bieten, Ungleichheiten ihrer Lebenschancen zu verringern und einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation vorzubeugen. Gewiss kann man diese Frage unterschiedlich beantworten. Alle Erfahrungen belegen indessen, dass die Genossenschaften zumindest unter marktwirtschaftlichen Bedingungen kein Sozialmodell verkörpern, sondern sich auf Dauer unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur als lebensfähig erweisen, wenn sie wirtschaftlich konkurrenzfähig verfasst sind.

Die Antwort auf die Frage nach der Staatshilfe für Genossenschaften, die in der Kontroverse zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle so bedeutsam war⁽⁶⁾, spielt in diesem Zusammenhang eine ganz besondere Rolle. Während Lassalle den Staat als eine Art großer Assoziation der arbeitenden Klasse begriff, die sich in Gestalt der Unterstützung von Produktivgenossenschaften quasi selbst helfe, meinte Schulze-Delitzsch, dass Staatshilfe nach seinem Verständnis zur Beschränkung von individuellen Freiheitsrechten, zu ineffizienter Produktion und schließlich zum Staatsbankrott führe. Eine Antwort auf diese Frage muss auch heute immer wieder neu gegeben werden. Dabei erweist sich auch bei der Neugründung von Genossenschaften, dass der Grundsatz „Selbsthilfe statt Staatshilfe“ nach wie vor gilt und „zunehmend staatliche Hilfe durch Selbsthilfe der Betroffenen substituiert wird.“⁽⁷⁾ Die Ablehnung der Staatshilfe für Genossenschaften durch Schulze-Delitzsch hat folglich auch heute noch ihre grundsätzliche Berechtigung. Diese Feststellung gilt auch im Hinblick auf die von ihm vorgetragene Begründung, dass Staatshilfe von den Genossenschaften stets ihren Preis fordert und die eigenen Anstrengungen erlahmen lässt. Nach Schulze-Delitzsch ist die genossenschaftliche Selbsthilfe die Grundlage für das Vertrauen in die eigene Kraft und die Bedingung dafür, dass die Genossenschaften frei von jedweder Sozialromantik in die Marktwirtschaft eingegliedert werden können. In den Genossenschaften und mit ihnen soll nämlich gerade durch den Zusammenschluss mehrerer dank der Selbsthilfe das erreicht werden, was ihnen einzeln versagt bliebe. Sie werden damit durch die Genossenschaft vom Unterlasser zum Unternehmer.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ H. Schulze-Delitzsch, Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann-Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909, S. 28

⁽²⁾ F. Lassalle, Offenes Antwortschreiben, in: E. Bernstein (Hrsg.), Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 3, Berlin 1919, S. 39.

⁽³⁾ J. Zerche, Hermann Schulze-Delitzsch als Sozialpolitiker, in: J. Zerche/Ph. Herder-Dorneich/W. W. Engelhardt, Genossenschaften und

genossenschaftswissenschaftliche Forschung, Regensburg 1989, S. 185.

⁽⁴⁾ Vgl. H. Schulze-Delitzsch, Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus, in: F. Thorwart (Hrsg.); Schriften und Reden, Bd. II, Berlin 1910, S. 145 ff.

⁽⁵⁾ Vgl. F. Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, in E. Bernstein (Hrsg.), Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 5, Berlin 1919, S. 25 ff.

⁽⁶⁾ Vgl. insbes. J. Rode, Der Streit zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch im Lichte der ökonomischen Theorie, Bückeburg 1934, S. 6 ff.

⁽⁷⁾ Vgl. R. Aldenhoff, Schulze-Delitzsch, Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus zwischen Revolution und Reichsgründung, Baden-Baden 1984, S. 181 ff.

Aus: Schriftenreihe, Heft 8, Delitzsch 2004

1867: Geburtsstunde des ersten deutschen Genossenschaftsgesetzes

Das deutsche Genossenschaftswesen entstand nicht – wie das z. B. bei den GmbH der Fall war – mit seiner (erstmaligen) gesetzlichen Regelung. Vielmehr bestanden Mitte des 19. Jahrhunderts schon viele Genossenschaften, ohne dass ihnen der Gesetzgeber bereits ein entsprechendes Rechtskleid „verpasst“ hätte. Ein bekannter Zeitgenosse soll damals bemerkt haben, dass die Genossenschaften „juristischer Wildwuchs“ sind. Das änderte sich 1867 mit der ersten gesetzlichen Regelung des Rechts der eingetragenen Genossenschaft auf deutschem Boden: dem „Preußischen Gesetz betreffend die privatwirtschaftliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867.

Die Genossenschaften, die noch vor diesem Zeitpunkt begründet worden waren, galten zwar als „erlaubte Gesellschaften“, die allerdings jederzeit durch den Staat wieder verboten werden konnten. Sie waren zudem nicht rechtsfähig und durften daher weder Eigentum an Grundstücken noch sonstige Rechte erwerben. Soweit es erforderlich war, Dritten gegenüber im Namen aller Mitglieder Erklärungen abzugeben, waren dafür Vollmachten erforderlich, die in der Regel bereits beim Eintritt in die Genossenschaft erteilt werden mussten. Genossenschaften in einer solchen Verfassung konnten für wirtschaftliche Tätigkeit kaum geeignet sein. Die Initiative für den notwendigen Schritt, die Rechtsgrundlage für Genossenschaften grundlegend zu verändern, war von H. Schulze-Delitzsch ausgegangen. Er hatte schon 1860 den ersten Versuch einer gesetzlichen Regelung mit einem Entwurf unternommen, der vom Vorstand der Vorschuss- und Kreditvereine in Gotha beschlossen worden war, aber dann nicht mehr in das Parlament eingebracht werden konnte, weil bereits am 1. März 1861 das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch mit einer abschließenden Regelung der Gesellschaftsformen in Kraft getreten war. Infolge dieser neuen rechtspolitischen Lage arbeitete Schulze 1862 einen neuen Gesetzentwurf aus, der danach durch einen Entwurf für ein entsprechendes Preußisches Gesetz abgelöst worden war. Das Preußische Genossenschaftsgesetz von 1867 wurde auf Antrag von H. Schulze-De-

litzsch mit einigen Änderungen am 4. Juli 1868 als Norddeutsches Bundesgesetz verkündet, um schließlich nach der Überwindung der deutschen Kleinstaaterei durch die Reichsgründung 1871 bis 1873 als Reichsgesetz eingeführt zu werden. Auf Grund der Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gesammelt worden waren, wurde dann das dem Grunde nach noch heute geltende Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 verabschiedet.

Das Genossenschaftsgesetz, und zwar bereits in seiner Frühfassung von 1867 als dem ersten genossenschaftsrechtlichen Kodifikat überhaupt, trägt die Handschrift von H. Schulze-Delitzsch. Sein Grundgedanke war es dabei, die Eigenschaften der AG mit denen der OHG zu verbinden und insofern eine Konstruktion zu schaffen, die Ausdruck eines „Balanceakts“ zwischen Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft bildete: die Rechtsfigur der eingetragenen Genossenschaft als eine förderwirtschaftliche Körperschaft mit starken personalistischen Elementen.

Aus: Sächsisches Genossenschaftsblatt, 8/2000

1934: Einführung der Verbandspflichtmitgliedschaft für eG

Die eingetragenen Genossenschaften weisen bestimmte strukturelle Eigenheiten auf, die sie als unternehmerische Gestaltungsvariante von den anderen Unternehmensformen unterscheiden. Eine dieser Eigenheiten ist die Pflichtmitgliedschaft der eG in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband nach § 54 GenG. Nach dieser Regelung muss eine eG einem solchen Prüfungsverband angehören und sich einer Prüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung durch ihn unterziehen. Die Verbandsmemberschaft für eG ist eine umstrittene Rechtsfigur. Sie wurde – in Verbindung mit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung und in Ergänzung zu ihr – im Jahre 1934 in das GenG aufgenommen.

Die genossenschaftliche Prüfung spielte ganz am Anfang der Genossenschaftsentwicklung, als es nur erst vereinzelt Genossenschaften gab, noch keine Rolle. Unmittelbar mit dem Entstehen der Genossenschaftsbewegung reifte jedoch der Gedanke, die Genossenschaften verbandsmäßig zusammenzuschließen, um auf dem Wege der Interessenvertretung, des gegenseitigen Erfahrungsaustausches und der Beratung ihre wirtschaftliche Stellung zu stärken. Dieser Gedanke wurde bald dahingehend erweitert, dass den Verbänden ihre heutige Aufgabe, die Prüfung der ihnen angehörenden Genossenschaften, übertragen wurde. Der Zusammenschluss in Prüfungsverbänden erfolgte aber zunächst auf freiwilliger Basis; erst später – mit der gesetzlichen Neuregelung von 1934 – wurde die Prüfung durch den Prüfungsverband, bei dem die Genossenschaft Mitglied ist, als Pflicht statuiert. Dadurch sollten die der Rechtsform der eG anhaftenden strukturellen Schwächen ausgeglichen werden. Die Prüfung steht folglich stellvertretend für ein fehlendes festes Stammkapital in Verbindung mit der Möglichkeit, die Haftung der Mitglieder zu beschränken. Sie ist von Anfang an dem Gläubigerschutz geschuldet.

Die Aufgaben eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes gegenüber den Genossenschaften als seinen Mitgliedern erstrecken sich vor allem auf die genossenschaftliche Prüfung der eG, zugleich aber auch auf ihre Beratung und Betreuung sowie die Wahrnehmung ihrer Interessen in verschiedenen Bereichen. Das GenG differenziert dabei nach Muss- und Kann-Aufgaben. Die Muss-Aufgaben, die dem sog. Pflichtzweck der Ver-

bände entsprechen, sind im Bereich der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ihrer Mitglieds-genossenschaften angesiedelt. Zu den Kann-Aufgaben, die dem die gemeinsame Wahrnehmung der Mitgliederinteressen begleitenden sog. Freizweck der Verbände entsprechen und der Regelung des § 63 b Abs. 4 GenG unterfallen, gehören insbesondere die Wahrnehmung von Gesamtbelangen der Genossenschaften in Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen, die Rechts- und Steuerberatung der Mitglieder, deren betriebswirtschaftliche Betreuung, die Übernahme (und damit eine gewisse Zentralisierung) der Buchführung oder Statistik, die Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern, die Einrichtung und Unterhaltung von Schulungsstätten, die Beratung der Mitglieder im Marketingbereich, die Gemeinschaftswerbung sowie die Herausgabe von Jahresberichten und evtl. auch einer Verbandszeitschrift. Der Zweck der Einführung der Pflichtmitgliedschaft der eG in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durch den Gesetzgeber im Jahre 1934 (zusätzlich zur bereits vorgeschrieben gewesenen Pflichtprüfung) erschließt sich zwar zunächst bei einem Blick auf die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens. Hatte sich die anfängliche Prüfung der eG durch gerichtlich bestellte Revisoren nicht bewährt; erwies sich aber besonders in wirtschaftlichen Krisenzeiten, dass die Verbandszugehörigkeit ein ziemlich sicheres Schutzschild der Genossenschaften gegen Anfälligkeit war. Diese Erfahrung ist auch die Erklärung dafür, dass der Gesetzgeber die obligatorische Verbandszugehörigkeit der eG unmittelbar nach der Weltwirtschaftskrise einführte, die auch für das Genossenschaftswesen verheerende Auswirkungen gehabt hatte.

Die mitunter aufgeworfene Frage, ob die Pflichtmitgliedschaft der eG in Prüfungsverbänden im Einklang mit dem Grundgesetz steht, muss bei der gesellschaftsrechtlichen Eigentümlichkeit der eG grundsätzlich bejaht werden. Sie ist bei der Gesamtkonstruktion der eG ein konstitutives Prinzip, ohne das dem Genossenschaftswesen die notwendige Stabilität nicht gegeben wäre. Das Fundament dafür wurde mit der Einführung der Verbandsmitgliedschaft für eG durch § 54 GenG im Jahre 1934 gelegt. Insofern war das eine wichtige Wegmarke der Entwicklung des Genossenschaftswesens.

Aus: Sächsisches Genossenschaftsblatt, 11/2000

Genossenschaftsverbände – allgemeine Dienstleister für ihre eG?

Die Genossenschaften heutiger Prägung sind ohne ihre Verbände nicht oder doch kaum denkbar. Gleichwohl gab es auch in Deutschland noch nicht von Anfang an Genossenschaftsverbände dieser Art. Das derzeitige Verbandssystem im Genossenschaftswesen wurde vielmehr erst 1934 durch eine Novelle zum GenG begründet. Mit ihr wurde die Verpflichtung der Genossenschaften eingeführt, einem Genossenschaftsverband beizutreten und sich durch ihn auch prüfen zu lassen (§§ 53, 54 GenG). Diese Regelung nahm der Gesetzgeber aufgrund der Erfahrung vor, „dass die Prüfung erst ihre volle Wirksamkeit im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Betreuung und Prüfungsverfolgung durch ein und denselben Prüfungsverband zeigen kann.“⁽¹⁾

Die ersten Verbände im Genossenschaftswesen sind jedoch älter als die Novelle von 1934 zum GenG. Schon im vergangenen Jahrhundert war sowohl von Schulze-Delitzsch als auch von Raiffeisen die Gründung von Genossenschaftsverbänden empfohlen und initiiert worden, deren Aufgabe darin bestand, die Genossenschaften in ihrer Arbeit zu unterstützen und sie nach außen zu vertreten. Seitdem haben die Verbände eine ziemliche Entwicklung im Hinblick auf ihre Struktur, ihre Größe und ihre Aufgaben durchgemacht. Dabei ist allerdings immer wieder die Frage thematisiert worden, warum die eG als einzige Rechtsform für Unternehmen eines Genossenschaftsverbandes bedarf. Diese Frage ist im Rahmen der EU vor allem auch vor dem Hintergrund interessant, dass es nur in Deutschland – außer in Österreich – vergleichbare Institutionen gibt.

Die Genossenschaftsverbände – grundsätzlich in der Rechtsform des eV gegründet - bündeln die eingetragenen Genossenschaften als deren Mitglieder nach bestimmten Sparten und anderen übergreifenden Kriterien.⁽²⁾ Sie nehmen für die ihnen jeweils angehörenden eG wichtige Aufgaben wahr, die sie allein nicht oder zumindest nicht in dieser Weise wahrnehmen könnten. Der Gesetzgeber unterscheidet diese Aufgaben nach § 63 b Abs. 4 GenG in sog. Muss-Aufgaben (das sind die Prüfungsaufgaben) und sog. Kann-Aufgaben (das sind z. B. Aufgaben im Bereich der Rechts- und Steuerberatung, der Aus- und Fortbildung oder der gemeinsamen Interessenwahrung). Dementsprechend werden die Genossenschaftsverbände

gemeinhin auch als Prüfungs-, Betreuungs- und Beratungsverbände mit einem Angebot an „Leistungen aus einer Hand“ bezeichnet.

Die Entscheidung von Unternehmen, eine eG im Sinne des GenG zu gründen oder ihr beizutreten, ist stets zugleich eine Entscheidung für die Zugehörigkeit zu einem Genossenschaftsverband. Diese Verbandszugehörigkeit ist ein typusbestimmendes Merkmal der Genossenschaft. Da die Genossenschaft kein fixiertes Eigenkapital hat, wie das z. B. bei der GmbH oder der AG der Fall ist, steht die Verbandsmitgliedschaft, gekoppelt mit der Pflichtprüfung durch den Verband für ein (ausnahmsweise mögliches oder denkbares) Kapitaldefizit bei Genossenschaften und bietet sowohl den Mitgliedern als auch den Gläubigern Schutz und Sicherheit gegen wirtschaftliche und andere Unwägbarkeiten.

Die mit Abstand wichtigste Aufgabe der Genossenschaftsverbände ist unbestritten die Prüfung ihrer Mitglieder: sie ist der Pflichtzweck der Verbände. Die Pflichtprüfung ist nicht nur ein wesentliches Charakteristikum des deutschen Genossenschaftswesens, sondern zugleich auch die zentrale Aufgabe der Genossenschaftsverbände. Dabei sind die prüfungspflichtigen Genossenschaften jeweils Mitglieder der Prüfungsorganisation. Sie bilden insofern die für die Willensbildung in einem Verband jeweils maßgebenden Organe, durch die es ihnen möglich ist, Einfluss auch auf die Prüfungsorganisation zu nehmen. Gleichwohl ist es den Mitgliedsgenossenschaften aber nicht möglich, die Prüfung selbst zu beeinflussen; denn für die genossenschaftliche Verbandsprüfung gilt der Grundsatz der Unabhängigkeit von den zu prüfenden Genossenschaften. Dieser Grundsatz – mit den Grundsätzen der Unbefangenheit und Unparteilichkeit als Einheit verstanden – drückt das Freisein von Entwicklungsmöglichkeiten Dritter und damit rechtliche und wirtschaftliche Bindungslosigkeit sowie entsprechende Urteilsfähigkeit der Prüfer aus. Diese Unabhängigkeit ist ein entscheidendes Unterpfand für ein künftig erfolgreiches Wirken der Genossenschaftsverbände.

Ein Genossenschaftsverband hat gleichwohl aber auch Aufgaben bei der Beratung, der Interessenwahrnehmung und der Betreuung, die die Prüfungstätigkeit sinnvoll ergänzen. Daher ist der Genossenschaftsverband für die eG mehr, sogar entschieden mehr als eine Wirtschaftsprüfergesell-

schaft. Zu seiner Kompetenz gehören z. B. die Wahrnehmung von Gesamtbelangen in Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen, die Rechts- und Steuerberatung ihrer Mitglieder, deren betriebswirtschaftliche Betreuung, die Zentralisierung der Buchführung und Statistik, die Aus- und Fortbildung von Personal, die Hilfe für die Mitglieder im Marketingbereich und nicht zuletzt auch die Herausgabe einer Verbandszeitschrift. Insofern sind die Genossenschaftsverbände für ihre eG moderne Dienstleistungsunternehmen.⁽³⁾

Die Beziehungen zwischen den Verbänden und ihren Mitgliedsgenossenschaften sind dementsprechend zu gestalten. Dass es in diesen Beziehungen mitunter „knirscht“, dass es Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verband bzw. seinen Organen gibt, die mitunter sogar streitig ausgetragen werden müssen, ist normal – sei es in wirtschaftsstrategischen Fragen, bezüglich der Höhe der Prüfungsgebühren oder bei Fragen der Fortbildung. Die Mitgliedsgenossenschaften machen indessen die Musik im Verband. Als privat autonome Gesellschaften nehmen sie auch über die Gremien des Verbandes Einfluss auf alle Entscheidungen. Diese Möglichkeiten dezimieren sich jedoch in gewisser Weise durch Vergrößerung der Verbände. Daher sollten sich Genossenschaftsverbände im Interesse ihrer Mitgliedsgenossenschaften aus jeder Entwicklung heraushalten, die auf eine überdimensionale Fusion von Verbänden hinausläuft.

Endnotenverzeichnis:

⁽¹⁾ E. Metz/H.-J. Schaffland, Genossenschaftsgesetz, § 54, Berlin 1991, S. 122

⁽²⁾ Vgl. H.-D. Wülker, Genossenschaftsverbände in Deutschland, in: E. Mändle/W. Swoboda (Hrsg.), Genossenschafts-Lexikon, Wiesbaden 1992, S. 292

⁽³⁾ Vgl. U. Schmidt-Tychsen, Genossenschaftsverbände – Quo vadis?, Überlegungen zur Fortentwicklung der Verbände, in: Aus der Praxis – Für die Praxis, Beiträge zum modernen Genossenschaftswesen, Kiel 1991, S. 33

Aus: Sächsisches Genossenschaftsblatt, 8/1998

Verbände – Dienstleister und Lobby für die eG

Die Unternehmen aller Rechtsformen sind zwar über mehr oder weniger stark ausgeprägte vertragliche Beziehungen miteinander verbunden. Nur die eG allerdings sind darüber hinaus kraft Gesetzes verpflichtet, einem (genossenschaftlichen) Prüfungsverband anzugehören. Verbände dieser Art gab es indessen in Deutschland noch nicht von Anfang an. Erst durch die Novelle von 1934 zum Genossenschaftsgesetz (GenG) wurde für Genossenschaften eine Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden in Verbindung mit der regulären Pflichtprüfung vorgeschrieben (§§ 53, 54 GenG). Der Hintergrund für diese Regelung war die Erfahrung, dass sich die bis dahin praktizierte Prüfung durch gerichtlich bestellte Revisoren nicht bewährt hatte, die Prüfung sich vielmehr nur in Verbindung mit einer Prüfungsverfolgung durch denselben Prüfungsverband als effizient zu erweisen vermag.

Die Gründung von Verbänden war allerdings schon lange vor ihrer gesetzlichen Einführung sowohl von Schulze-Delitzsch als auch von Raiffeisen empfohlen und initiiert worden. So hatten sich vereinzelt bereits frühzeitig Genossenschaftsverbände herausgebildet, die die eG in ihrer Arbeit unterstützen und sie nach außen vertreten sollten. Insofern hatte sich der Verbandsgedanke im Genossenschaftswesen schon vor seiner gesetzlichen Regelung festgesetzt. Unbeschadet dessen ist es selbst heute noch eine durchaus legitime Frage, warum die eG als einzige Rechtsform für Unternehmen eines Genossenschaftsverbandes bedarf. Diese Frage ist vor allem deshalb besonders interessant, weil - abgesehen von Österreich - nur in Deutschland Genossenschaftsverbände agieren, während andere Mitgliedstaaten auf vergleichbare Institutionen verzichten.

Die Genossenschaftsverbände – grundsätzlich in die Rechtsform des eV gekleidet – bündeln die eingetragenen Genossenschaften als deren Mitglieder nach bestimmten Sparten bzw. anderen übergreifenden Kriterien und nehmen für die ihnen jeweils angehörenden eG wichtige Aufgaben wahr, die sie allein nicht oder zumindest nicht in dieser Weise wahrnehmen könnten. Der Gesetzgeber unterscheidet diese Aufgaben nach § 63b Abs. 4 GenG in so genannte Muss-Aufgaben (Prüfungsaufgaben)

und so genannte Kann-Aufgaben (Aufgaben im Bereich der Rechts- und Steuerberatung, der Aus- und Fortbildung oder der gemeinsamen Interessenwahrung). Dementsprechend werden die Genossenschaftsverbände gemeinhin auch als Prüfungs- und Betreuungsverbände mit einem Angebot an „Leistungen aus einer Hand“ bezeichnet.

Die Entscheidung von Unternehmen, eine eG im Sinne des GenG zu gründen oder ihr beizutreten, ist stets zugleich eine Entscheidung für die Zugehörigkeit zu einem (freigewählten) Genossenschaftsverband. Diese Verbandzugehörigkeit ist ein typusbestimmendes Merkmal der Genossenschaft. Da die Genossenschaft kein fixiertes Eigenkapital hat, wie das z. B. bei der GmbH oder der AG der Fall ist, steht die Verbandsmitgliedschaft, verbunden mit der Pflichtprüfung durch den Verband, für ein (ausnahmsweise mögliches oder denkbares, zumindest jedoch potenzielles) Kapitaldefizit bei Genossenschaften und bietet sowohl den Mitgliedern als auch den Gläubigern Schutz und Sicherheit gegen wirtschaftliche und andere Unwägbarkeiten. Vor allem in diesem Sinne spielen die Verbände in Deutschland eine geradezu unersetzliche strukturelle Rolle für eG, sind die Genossenschaften ohne ihre Verbände kaum denkbar.

Die mit Abstand wichtigste Aufgabe der Genossenschaftsverbände ist unbestritten die Prüfung ihrer Mitglieder: sie ist der Pflichtzweck der Verbände. Ein Genossenschaftsverband hat gleichwohl aber auch Aufgaben bei der Beratung, der Interessenwahrnehmung und der Betreuung, die die Prüfungstätigkeit sinnvoll ergänzen. Daher ist der Genossenschaftsverband für die eG mehr, sogar entschieden mehr als eine Wirtschaftsprüfergesellschaft. Zu seiner Kompetenz gehören z. B. die Wahrnehmung von Gesamtbelangen in Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen, die Rechts- und Steuerberatung ihrer Mitglieder, deren betriebswirtschaftliche Betreuung, die Zentralisierung der Buchführung und Statistik, die Aus- und Fortbildung von Personal, die Hilfe für die Mitglieder im Marketingbereich und nicht zuletzt auch die Herausgabe einer Verbandszeitschrift. Insofern sind die Genossenschaftsverbände für ihre eG moderne Dienstleistungsunternehmen. Zugleich aber haben sie zumindest noch zwei weitere wichtige Aufgaben: zunächst die Bündelung der ihnen jeweils angehörigen Mitgliedsgenossenschaften zu koordiniertem Handeln (z. B. zwischen Kredit-, Produktiv- und Absatzgenossenschaften) im

Sinne von „Leim“, alsdann aber auch (verstärkt) die Interessenvertretung der eG gegenüber dem Staat und anderen Institutionen bzw. Kräften als genossenschaftliche Lobby.

Die Beziehungen zwischen den Verbänden und ihren Mitgliedsgenossenschaften sind Verhältnisse der Gleichstellung, in deren Rahmen die Verbände eine dienende Rolle spielen. Dass es in diesen Beziehungen mitunter „knirscht“, dass es Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verband bzw. seinen Organen gibt, die mitunter sogar streitig ausgetragen werden müssen, ist normal - sei es in wirtschaftsstrategischen Fragen, bezüglich der Höhe der Prüfungsgebühren oder bei Fragen der Fortbildung. Die Mitgliedsgenossenschaften machen indessen die „Musik“ im Verband. Als privatautonome Gesellschaften nehmen sie auch über die Gremien des Verbandes Einfluss auf alle Entscheidungen. Diese Möglichkeiten dezimieren sich jedoch in gewisser Weise durch Vergrößerung der Verbände. Daher sollten sich Genossenschaftsverbände im Interesse ihrer Mitgliedsgenossenschaften aus jeder Entwicklung heraushalten, die auf eine überdimensionale Fusion von Verbänden hinausläuft. Schließlich könnte diese Entwicklung auch Gefahr laufen, dass das Regionalprinzip im Genossenschaftswesen gänzlich durch das Zentralprinzip ersetzt wird. Damit wäre das (Wahl-) Recht der eG auf freie Assoziation geopfert und der Regelung des GenG zur Pflichtmitgliedschaft damit der (privatrechtliche) Boden entzogen.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 12/2004

Schutz vor Führungseliten auch ein Thema im Genossenschaftswesen?

Wo alle gleich sind, gibt es immer welche, die gleicher als gleich sind.
Das Genossenschaftswesen ist nicht nur in Deutschland schon entschieden länger als ein Jahrzehnt erkennbar im Umbruch. Das äußert sich z. B. in einer zahlenmäßigen Verringerung der Genossenschaften, der verbreiteten Anwendung der Verschmelzung sowie einer unternehmerischen Vergrößerung der Genossenschaften. Der entscheidende Beweggrund dafür ist die notwendige strukturelle Anpassung der Genossenschaften an die Rahmenbedingungen einer erheblich veränderten Wettbewerbslandschaft. Dieser Prozess wird von den genossenschaftlichen Führungseliten mit recht unterschiedlichem Erfolg kräftig vorangetrieben, während die Genossenschaftsmitglieder als die eigentlichen „Herren“ der Genossenschaften wichtige Entscheidungen in diesem Zusammenhang oft nur noch „abnicken“ können. Ist das dennoch unabwendbar oder müssen inzwischen auch die Genossenschaftsmitglieder sowie vor allem die Aktionäre von AG vor ihren Führungseliten geschützt werden?

Organverfassung und Machtverteilung in Genossenschaften

Die eG weist bekanntlich eine körperschaftliche Struktur wie die AG auf, unterscheidet sich von ihr u. a. aber dadurch, dass sie zugleich stark personalistisch geprägt ist. Als juristische Person im Sinne des § 17 Abs. 1 GenG handelt die eG durch ihre zwingend vorgeschriebenen Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Auch diese Dreiteilung der Organverfassung der eG gleicht der Organstruktur der AG. Im Unterschied zum Prinzip der Fremdorganschaft im Aktienrecht gilt indessen bei der eG das Prinzip der Selbstorganschaft. Danach sind die Ämter im Vorstand und im Aufsichtsrat einer eG durch deren Mitglieder wahrzunehmen, um die Entstehung eines eigenständigen Managements zu verhindern, das die genossenschaftlichen Aufgaben der unmittelbaren Bestimmung durch die Genossen entzieht. Gleichwohl ist auch die eG ein unternehmensrechtliches Gebilde, dessen Organverfassung Ausdruck von Machtverhältnissen ist.

Die Macht ist auch in einer privatrechtlichen Gesellschaft wie der Genossenschaft eine Möglichkeit besonderer Einflussnahme oder wie M. Weber bemerkte „eine Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht“⁽¹⁾. Eine solche Chance bietet sich in einer Genossenschaft grundsätzlich nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern vor allem den Mitgliedern des Vorstandes und allenfalls abgeschwächt noch den Aufsichtsratsmitgliedern. Insofern gehören zu den sogenannten Führungseliten im eigentlichen Sinne nur die Vorstands-, miteinander aber auch noch die Aufsichtsratsmitglieder.

Die rechtliche Grundlage dafür ist mit der Novelle von 1973 zum GenG gelegt worden. Nach dieser Novelle avancierte der Vorstand einer eG zum absoluten Souverän der genossenschaftlichen Geschäftsführung, durch die „die Generalversammlung insoweit ihre herkömmlich betonte Stellung als oberstes Organ der Genossenschaft mit der umfassenden Kompetenz (verlor), jederzeit auch Geschäftsführungsmaßnahmen an sich zu ziehen, zu beschließen oder zu unterbinden.“⁽²⁾ Damit war das frühere Verhältnis der Organe der eG zueinander aufgelöst, nach dem die Generalversammlung das höchste Organ der Genossenschaft war, während der Vorstand (nur) Ausführungs- und der Aufsichtsrat Kontrollaufgaben zu erfüllen hatte. Die Neuregelung des § 27 Abs. 1 GenG, wonach der Vorstand die eG unter eigener Verantwortung zu leiten hat, brachte die eG folglich aus einer gewissen inneren Balance, indem sie den Vorstand geschäftspolitisch weisungsunabhängig machte und mit einer weitgehenden Machtvollkommenheit ausstattete. Mit § 27 Abs. 1 GenG ist schließlich auch der Grundstein für das Entstehen und Wirken von Führungseliten gelegt worden.

Kontrollmechanismen im genossenschaftlichen Management

Die Genossenschaft ist grundsätzlich eine Personenvereinigung ohne Unterwerfung. Deren Mitgliedschaft ist nicht vordergründig durch die kapitalmäßige, sondern durch die persönliche Beteiligung aller Genossen nach dem Gleichheitsgrundsatz geprägt. Daraus folgt die Erwartung jedes Mitglieds, „dass man ihm in seiner Genossenschaft anders begegnet als in einer vergleichbaren, mit seiner Genossenschaft konkurrieren-

den erwerbswirtschaftlichen Unternehmung.“⁽⁴⁾ Insofern gehört ein hohes Maß an Demokratie in der Genossenschaft immanent zur genossenschaftlichen Rechtsform; anderenfalls würde sie ihre Identität im Spektrum der Gesellschaftsformen verlieren.⁽⁵⁾ Genossenschaftliche Demokratie schließt dabei auch das Wirken bestimmter Kontrollmechanismen ein, wodurch Führungseliten zumindest bei Maßnahmen, die nicht mehr (nur) Geschäftsführungscharakter aufweisen, wie z. B. bei einer Fusion, auf ein angemessenes Führungsverhalten verwiesen werden.

Ein solcher Kontrollmechanismus ist das Prozedere der Beschlussvorbereitung und -fassung durch die General- oder Vertreterversammlung. Auch wenn den Vorständen vieler Genossenschaften keineswegs abgesprochen werden soll, dass sie die Mitgliederversammlung ernst nehmen, ist es eine (nicht nur bei eG) verbreitete Unsitte, den Mitgliedern vor allem in Grundfragen der Genossenschaftsentwicklung, z. B. bei Entscheidungen über die Veränderung des Umfangs oder die Diversifizierung des Unternehmenszwecks, die Konzernierung bzw. die Beteiligung an anderen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 GenG nach Ausgliederung oder die Verschmelzung mehrerer eG miteinander, nur eine (meist nicht einmal mehr veränderbare) Entscheidungsversion vorgeschlagen wird, sodass den Genossen kaum noch eine Wahl bleibt. Vor allem die Fusionen belegen indessen, dass deren bekanntermaßen hohe Floprate maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass bei ihnen statt der Verständigung über objektive Kriterien der besseren Ermöglichung des genossenschaftlichen Förderzwecks leider teilweise arge Personenquerelen zwischen den Führungseliten der beteiligten eG um die Machtfrage auf Kosten der Genossen ausgetragen werden.

Ein weiterer Kontrollmechanismus ist durch den Gesetzgeber in das genossenschaftliche Management mit dem Aufsichtsrat „installiert“ worden. Als zwingend vorgeschriebenes Organ hat der Aufsichtsrat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen (§ 38 Abs. 1 GenG). Gegenüber der Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates und der Kompetenz seiner Mitglieder gibt es jedoch verbreitetes Unbehagen.⁽⁶⁾ Das Dilemma des Aufsichtsrates tritt meist dann zutage, wenn die eG in eine schwierige Situation oder gar in eine Schiefelage gerät. Dabei lebt die Kritik am Aufsichtsrat immer wieder auf,

zumal die Aufsichtsräte in solchen Fällen nicht selten die von ihnen geduldete Vernachlässigung ihrer Überwachungstätigkeit gegenüber Vorständen durch blanke Ahnungslosigkeit über die Unternehmensentwicklung offen legen.⁽⁷⁾ Daraus folgt insbesondere, dass der Aufsichtsrat in vielen Fällen keine hinreichend wirksame Bremse gegen Führungseliten in Genossenschaften ist.

Schwächen und Unzulänglichkeiten im Kontrollsystem

Das Problem der Sicherung der Mitgliederinteressen in Genossenschaften gegenüber den Führungseliten besteht im Kern darin, dass von den Vorständen zuweilen Entscheidungen initiiert oder getroffen werden, die teilweise einschneidende Auswirkungen auf alle Mitglieder haben. Diese Konstellation wird durch das sogenannte PrincipalAgentVerhältnis als eine Beziehung gekennzeichnet und erfasst, in der im Verständnis der Managementlehre der „Agent“ (in casu der Vorstand) für den „Principal“ (das Genossenschaftsmitglied als den personellen Hauptträger der eG) entscheidet bzw. handelt, ohne dessen Interessen umfassend oder zumindest angemessen zu berücksichtigen. In diesem Verhältnis gibt es zweifellos Schwächen im Kontrollsystem, die vor allem dadurch aufgebrochen sind, dass es der Gesetzgeber bisher unterlassen hat, das GenG zu modernisieren. G. Lenfers hat den dadurch verursachten Befund damit gekennzeichnet, dass der Einfluss der Mitglieder zunehmend schwindet und „in den Organen der Genossenschaft ... professionelle Manager direkt und indirekt die Macht an sich gezogen haben“.⁽⁸⁾

Die Schwachstellen im System der Kontrolle des Genossenschaftsvorstandes durch die Mitglieder sind offenkundig. Auch wenn unbestritten ist, dass eine qualifizierte hauptamtliche Geschäftsführung für die unter Wettbewerbsdruck stehenden Genossenschaften unerlässlich ist, bleibt z. B. zu fragen, ob die professionellen Geschäftsführer unbedingt Vorstandsmitglieder werden mussten. Fraglich ist auch, ob das Ehrenamt gesetzlich ungeregelt eine so erhebliche Zurückdrängung erfahren musste. Eine Verstärkung des Kontrolldefizits ist ebenso dadurch gegeben, dass das Genossenschaftsrecht eine gesetzliche Begrenzung der Amtszeit für den Vorstand wie z. B. in der AG nach § 84 Abs. 1 AktG nicht kennt. Der Demokratieschwund zeigt sich besonders in Großgenossenschaften,

wozu ein Informationsdefizit seitens der Mitglieder ebenso wie die Tatsache beiträgt, dass in solchen eG ein fruchtbarer Dialog zwischen Geschäftsführung und Mitgliedern nicht mehr stattfindet.

Ein Problem besonderer Art besteht darin, dass die Angleichung der Stellung des Vorstandes der eG im Genossenschaftsrecht an das Aktienrecht unverkennbar ist.⁽⁹⁾ Damit sind genossenschaftsspezifische Eigenschaften des Managements, insbesondere die jederzeitige Einflussnahme der Mitglieder auf die Geschäftsführung, fallengelassen worden. „Das Primat der Leitungsmacht eröffnet dem Management einen weiten Spielraum unternehmerischer Handlungsfreiheit. Ähnlich wie in der Aktiengesellschaft kann es nunmehr nicht länger durch ein ständiges Eingriffsrecht der Mitgliederversammlung in Frage gestellt werden. Wie das Aktienrecht geht das Genossenschaftsrecht damit den Schritt vom personenbezogenen in Richtung zum unternehmensbezogenen Recht.“⁽¹⁰⁾ Die Folge dieses Schrittes ist zwangsläufig ein gewisser Identitätsverlust der Genossenschaft.

Möglichkeiten des Schutzes der Mitglieder vor Führungseliten

Die Frage des Schutzes vor Führungseliten ist eine Frage, die im Gesellschaftsrecht insgesamt von Bedeutung ist; denn: „In jeder Korporation mit großer Mitgliederzahl ... besteht die Gefahr, dass sich die Verwaltungsspitze mehr oder weniger verselbständigt. Denn wenn die den Mitgliedern zustehenden Verwaltungsrechte durch Aufteilung auf eine Vielzahl von Personen atomisiert werden, ist es wahrscheinlich, dass sich der persönliche Einsatz für den einzelnen nicht mehr lohnt und damit eine effektive Kontrolle der Verwaltungsspitze entfällt.“⁽¹¹⁾ Diesem Phänomen ist auf mehreren Wegen mit allerdings begrenzter Wirksamkeit zu begegnen. Allein die Rechtsordnung vermag dazu aber nur teilweise beizutragen. Dazu gehört - fokussiert auf das Genossenschaftswesen - auch eine entsprechende Genossenschaftskultur, die sich im Wirken aller Organe der eG reflektiert. In vielen Genossenschaften ist das auch der Fall. Gleichwohl zeigt sich in dieser Hinsicht auch eine erhebliche Differenz zwischen den einzelnen Branchen, so z. B. zwischen den Kredit- und den Produktivgenossenschaften.

Das Problem rechtlicher Schutzmechanismen gegen Führungseliten tritt

zweifellos am stärksten bei der AG zutage, bei der (da sie eine reine, klassische Kapitalgesellschaft ist) die Persönlichkeit der Mitglieder (ganz im Gegensatz zur eG) hinter das Kapital zurücktritt. Hier sollte bereits das KonTraG vom 6. März 1998⁽¹²⁾ mehr Licht in das Unternehmensmanagement von AG bringen; das Gesetz erweist sich jedoch als missglückter Versuch zu mehr Transparenz im Aktienrecht.⁽¹³⁾ Inzwischen bemüht sich das BMJ mit einer sogenannten KodexKommission „Corporate Governance“, Verhaltensstandards für die Führung und Kontrolle durch Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen festzulegen.⁽¹⁴⁾ Bei Genossenschaften ist die Rechtslage anders zu beurteilen. Gleichwohl besteht auch bei ihnen akuter Handlungsbedarf (teilweise auch im Rahmen einer Reform des GenG). Nur beispielsweise sei hier auf die juristische Blockade einer unbegrenzten Wiederwahl von Aufsichtsräten, die Regelung einer Unzulässigkeit eines (Alters)Wechsels von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat oder die konsequentere Durchsetzung der Haftung für Pflichtverletzungen im Bereich der Führungseliten verwiesen.

Ein Aspekt von besonderer Bedeutung für den Schutz der Mitglieder von Genossenschaften vor Führungseliten sind die Genossenschaftsverbände, ohne deren Wirken die Genossenschaften heutiger Prägung nicht mehr denkbar sind. Die Verbände nehmen für die ihnen jeweils angehörenden eG nach § 63 b Abs. 4 GenG die sog. Muss-Aufgaben (das sind die Prüfungsaufgaben) und die sogenannten Kann-Aufgaben (das sind z. B. Aufgaben im Bereich der Rechts und Steuerberatung, der Aus und Fortbildung oder der gemeinsamen Interessenvertretung) wahr. Dazu gehört auch die angemessene Einflussnahme auf das Management der Genossenschaften, z. B. durch Überprüfung der Entscheidungsmechanismen in eG oder durch eine zielstrebige Schulung der Aufsichtsräte von Genossenschaften über ihre Aufgaben.

Endnotenverzeichnis

⁽¹⁾ M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft Grundriss der verstehenden Soziologie, Köln 1964, S. 38.

⁽²⁾ D. Schultz, Das neue Genossenschaftsrecht, NJW 1974, S. 163.

- (3) Vgl. R. Holzberger, Die eigenverantwortliche Leitung der eingetragenen Genossenschaft durch den Vorstand, Nürnberg 1987, S. 233.
- (4) S. Willeitner, Genossenschaftliche Mitgliedschaft, in: E. Mändle/H.H. Winter (Hrsg.), Handbuch des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1980, Sp. 1218 f.
- (5) Vgl. R. Steding, Mitgliederorientierte Demokratie ein tragendes Segment der Architektur des Genossenschaftsrechts, BB 1992, S. 937.
- (6) Vgl. dazu E. Scheffer, Der Aufsichtsrat nützlich oder überflüssig?, ZGR 1993, S. 63.
- (7) Vgl. R. Steding, Der Aufsichtsrat in gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmen, BuW 1999, S. 904
- (8) G. Lenfers, Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973 Entstehung und Bewertung, Münster 1994, S. 100.
- (9) Vgl. dazu auch V. Beuthien, Die Leitungsmachtgrenzen des Genossenschaftsvorstandes, ZfgG 1975, S. 180.
- (10) B. Grossfeld/J. Apel, Die Stellung des Vorstandes nach der Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973, in: E. Boettcher (Hrsg.), Führungsprobleme in Genossenschaften, Tübingen 1977, S. 210.
- (11) B. Grunewald, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1999, S. 410.
- (12) Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 6.3.1998, S. 417.
- (13) Vgl. nur beispielsweise P. Hommelhoff, Das KonTraG - ein Reformgesetz?, BB 1998, S. 417.
- (14) Vgl. "Kodex schafft Vertrauen", Interview mit Justizministerin H. Däubler-Gmelin, SZ vom 8./9.9.2001, S. 24.
- (15) Vgl. dazu auch H. D. Wülker, Genossenschaftsverbände in Deutschland, in: E. Mändle/W. Swoboda (Hrsg.), Genossenschaftslexikon, Wiesbaden 1992, S. 292.

Aus: Sächsisches Genossenschaftsblatt, 1/2001

Corporate governance in eG maßvoll anwenden

Die Rechtsformen für privatrechtliche Gesellschaften sind in Deutschland vom Gesetzgeber zwar so geregelt, dass das Handeln ihrer Organe zumindest weitgehend an ethischen Maßstäben orientiert ist. Die Kette von fehlgeschlagenen Unternehmensfusionen, Bilanzskandalen und Unregelmäßigkeiten bei der (Selbst-)Bedienung von Vorständen trotz Leistungsabfalls ihrer Unternehmen in den vergangenen Jahren hat jedoch deutlich gemacht, dass auch eine Reihe deutscher Manager oft nur noch macht- und prestigeorientiert denkt und vor allem nach individueller Absicherung einmal erzielten Unternehmensposition und der damit verbundenen Einkommensmaximierung strebt. Ausgangspunkt und Hintergrund dieser Erscheinung ist die Tatsache, dass vor allem in Körperschaften wie den Aktiengesellschaften Manager das Sagen haben, die nicht (mehr) das Eigentum am Unternehmen halten und damit auch nicht das Risiko des Kapitalverlustes tragen. Um den negativen Auswirkungen dieser Tatsache entgegenzuwirken, wird eine Zügelung der Macht der Manager durch Corporate governance angestrebt. Auch ein Thema für Genossenschaften?

Der Begriff Corporate governance ist zunächst kein Rechtsbegriff, sondern (nur) die Beschreibung einer Reihe von Verhaltensregeln im Hinblick auf eine transparente und Wertschöpfung sichernde Unternehmensführung und -kontrolle vor allem in börsennotierten Gesellschaften. Solche vertrauensbildenden „Spielregeln“ gab es z. B. im Unternehmensrecht schon lange, wenn auch nicht in diesem Ausmaß. Das Bedürfnis nach ihnen beruht aber besonders im Aktienrecht sowohl auf dem typischen Auseinanderfallen von Management und Eigentum im Unternehmen als auch auf der nicht unwesentlichen Steuerung des Unternehmensgebahrens durch den Kapitalmarkt. Eine Reihe von Regeln der Corporate governance ist bereits in Rechtsvorschriften, so vor allem im Aktiengesetz, aber auch im HGB, GmbHG und GenG, zu finden. Das trifft z. B. bei AG auf die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§ 89 AktG), die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder (§ 93 AktG) oder die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 113 AktG) zu. Aber

auch das Fördergebot als zwingende Aufgabe der eG und ihrer Organe (§ 1 GenG) und die Pflicht zur grundsätzlichen Gleichbehandlung der Genossen in der eG (§§ 16, 18 GenG) sind Normen dieser Art.

Die Kernaufgabe der Corporate governance besteht in einer wertorientierten Leitung und Kontrolle der (insbesondere börsenorientierten) Unternehmen mit dem Ziel der Zurückdrängung der (Über-)Macht der Manager zu Gunsten eines angemessenen Einflusses der verschiedenen Interessengruppen des Unternehmens (der sog. Stakeholder), wobei hier traditionell die Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Aktionäre im Vordergrund stehen. Auf diese Weise soll die Erwirtschaftung eines maximalen Überschusses des Unternehmens und eine angemessene Verteilung des erwirtschafteten Überschusses unter allen Beteiligten erreicht werden. Dem Grunde nach betrifft eine wertorientierte Unternehmensführung wie in AG auch die eG, die sich sogar in viel höherem Maße als die AG diesem Ziel verschrieben haben.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich in der Vergangenheit immer wieder gegen eine gesonderte Regelung von „Umgangsformen“ im Management von Gesellschaften ausgesprochen und den Standpunkt vertreten, dass dafür der Regelungsraum der einzelnen Rechtsformen genutzt werden sollte. Da sich der Schutz der Gesellschafter vor manchem Handeln von Führungseliten jedoch als immer notwendiger erwies, entschloss sich die Regierung, das Konzept der Corporate governance auch auf die deutschen Verhältnisse anzuwenden. Nachdem sie 1998 zunächst das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und 2003 auch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (Trans PuG) auf den parlamentarischen Weg gebracht hatte, verabschiedete sie schließlich in der Fassung vom 21. Mai 2003 den Deutschen Corporate Governance Kodex mit Empfehlungen und Anregungen zur transparenten Unternehmensführung und -kontrolle, an deren modifizierter Übernahme und Anpassung an genossenschaftliche Verhältnisse derzeit gearbeitet wird. Der Corporate Governance Kodex ist eine Kombination wesentlicher gesetzlicher Vorschriften und international anerkannter Verhaltensstandards zur Leitung und Überwachung börsennotierter Gesellschaften, die aber auch als Anleitung für andere Gesellschaften, wie z. B. der GmbH oder

der eG, im Rahmen der Präambel ausdrücklich empfohlen wird. Die Regelung bezieht sich konkret und detailliert auf die Rolle der Hauptversammlung und der Gesellschafter bei der Willensbildung und Entscheidung, das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Lösung von Interessenkonflikten zwischen ihnen und ihre Vergütung, die Transparenz und Prüfung sowie die Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Versucht man, den Kern dieser Regelung zu erfassen, dann sind das die Kompetenzen und Wechselbeziehungen von Vorstand und Aufsichtsrat, und zwar unter Einschluss von Interessenkonflikten zwischen ihnen und den Privilegien, die vor allem Mitglieder von Vorständen für sich in Anspruch nehmen.

Hinter dem hierzulande gewöhnungsbedürftigen Kodex steht die Absicht, die verbindliche staatliche Regelung zu dezimieren und stattdessen den staatlichen Ordnungsrahmen an veränderte Marktbedingungen anzupassen und stärker ein Instrumentarium der Selbstregulierung zu nutzen. Indessen erheischt auch in Deutschland das Bemühen, die Unternehmens- und Managementkultur gerade von körperschaftlich verfassten (Groß-)Unternehmen zu erhöhen, allen Respekt. Auch eG sind gut beraten, die Prinzipien des Corporate governance zur Grundlage ihres Handelns zu machen und maßvoll anzuwenden. Friedrich II. hat in einem anderen Kontext bereits 1746 darauf hingewiesen: „Der Ehrgeiz macht Tyrannen, die Mäßigung macht Weise.“

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 9/2004

Genossenschaften in moderner Verfassung auch in Zukunft eine unverzichtbare Unternehmensform

Das Maß der Anwendung der einzelnen Unternehmensformen im Rechtsleben ist nicht nur ein quantitativer Maßstab für deren Akzeptanz. Es drückt vielmehr auch aus, ob und inwieweit eine Unternehmensform auf einem passablen Konzept beruht.⁽¹⁾ Gleichwohl müssen in diesem Zusammenhang weitere Faktoren in Betracht gezogen werden. So ist es für die Bewertung einer Unternehmensform ganz fraglos auch relevant, welcher Zweck mit ihr verfolgt wird: ein spezieller (Förder-)Zweck, wie das bei der Genossenschaft der Fall ist, oder ein beliebiger Zweck, wie das bei der GmbH als einer sog. Allzweckgesellschaft der Fall ist.⁽²⁾ Dieser gravierende Unterschied in der Zweckverfolgung muss sich zwangsläufig auch auf die Anwendungshäufigkeit von Unternehmensformen auswirken.

Ein weiteres Moment kommt hinzu, das neuerdings als Erklärung für die erkennbare Flaute der eG als Rechtsform angeboten wird. Wenn man nämlich bedenkt, dass es 1970 noch 18.620 eG gab, lässt sich leicht vorhersagen, dass sich der Genossenschaftsbestand gegenüber 1970 im Jahre 2000 – innerhalb von drei Jahrzehnten – nahezu halbiert haben wird. E.-B. Blümle versuchte, diese Flaute wie folgt zu erklären: Vor dem Hintergrund des Wandels im Genossenschaftswesen zeichnet sich – so bemerkte er – „ein genossenschaftlicher Lebenszyklus ab, der dem Lebenszyklus von Kollektiven ganz allgemein sehr ähnlich ist ... Die Gründungs- oder Kindheitsphase ist gekennzeichnet durch Hingabe und Risikobereitschaft ... In der alternden Genossenschaft verblasst die verpflichtende Erinnerung an den Ethos der Gründer, es dominiert der rechenhafte Eigennutz.“⁽³⁾ Auch wenn diese Erklärung auf den ersten Blick irgendwie fasziniert, fragt man sich allerdings, warum dies für die GmbH (oder auch die AG und KG) nicht zutreffen soll.

Das deutsche Gesellschaftsrecht ist vielfarbig; es bietet mannigfaltige Möglichkeiten im Bereich der Unternehmensgestaltung. Diese Möglichkeiten, zwischen denen grundsätzlich Wahlrecht besteht, reichen von den Personengesellschaften (insbesondere GbR, OHG und KG) über die

Kapitalgesellschaften (insbesondere AG und GmbH bis zu den Genossenschaften (eG). Aber auch darüber hinaus offeriert der Gesetzgeber Raum für unternehmerische Gestaltungsvarianten: durch die Gewährung von Vertragsfreiheit für Abreden in Gesellschaftsverträgen und dadurch, dass die einzelnen Rechtsformen nahezu beliebig miteinander kombiniert werden können, ganz zu schweigen von den konzernrechtlichen Offer-ten.⁽⁴⁾ Schließlich wurden erst vor Jahren die Möglichkeiten der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensgestaltung mit dem UmwG, dem Gesetz für kleine AG und zur Deregulierung des Aktienrechts sowie mit dem PartGG nicht unwesentlich vermehrt.⁽⁵⁾ Dabei ist es auch normal, dass die Rolle der einzelnen Gesellschaftsformen im Rechtsleben sehr unterschiedlich ist. Dass sich unter ihnen die Kapitalgesellschaften und dabei vor allem die GmbH am stärksten entwickeln, dürfte – abgesehen von ihrer Konzeption – objektive Ursachen haben. Gleichsam wird diese Entwicklung subjektiv aber auch durch die Rechtspolitik, die Rechtsetzung und die Rechtsberatung beeinflusst.

Die Genossenschaft hat es unter diesen Bedingungen als Rechtsform schwer. Zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften platziert und in sich Eigenschaften sowohl der einen als auch der anderen Gattung von Gesellschaften – vorzüglich untereinander liiert – vereinigend, weist sie zwar eine unverwechselbare Originalität auf. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass die eG Schwierigkeiten bei ihrer Anpassung an die entstandenen neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat. Ihr „Heil“ wird oft in ihrer Annäherung an die AG gesehen. Diese Tendenz der Verstärkung von kapitalgesellschaftsrechtlichen Elementen in der Genossenschaft (bei deutlicher Degenerierung von personengesellschaftsrechtlichen Zügen) ist bis zu einem bestimmten Punkt nachvollziehbar. Es darf jedoch keinen Zweifel daran geben, dass dieser Weg nur bis zu diesem bestimmten Punkt gangbar ist. Jede weitere Eskalation kann die genossenschaftliche Rechtsform indessen in eine Schiefelage bringen und zum Verlust ihrer Eigenständigkeit beitragen.

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, bezieht sich darauf, ob der Zielpunkt der Entwicklung der eG möglicherweise – im Ergebnis ihrer allmählichen fusionsbedingten Vergrößerung – in der AG besteht. Eine Ant-

wort auf diese Frage dürfte negativ ausfallen, auch wenn in Einzelfällen bereits eine Metamorphose von eG in AG erfolgte.⁽⁶⁾

Allerdings eine Bewertung beider Rechtsformen unter Missachtung des Umstandes, dass AG und eG zueinander in einer Antinomie ihrer Leitbilder stehen, einen jeweils andersartigen Zweck verfolgen und juristisch unterschiedlich konstruiert sind, ist in diesem Zusammenhang gefahrvoll. Sie diskreditiert nämlich – gewollt oder ungewollt – die eG und idealisiert hingegen die AG, ganz abgesehen davon, dass sie die AG als Rechtsform mit einer Erwartung befrachtet, die sie objektiv nicht erfüllen kann. Ein nur in diesem Sinne und mit diesem Hintergedanken vorgenommener Rechtsformvergleich zwischen eG und AG dürfte insofern auch einen höchst bedenklichen Ansatz haben, als er in der Tendenz zu einer Verarmung des Gesellschaftsrechts führen könnte.⁽⁷⁾ Produktiv hingegen dürfte ein solcher Vorstoß zur Lösung des Genossenschaftsproblems sein, wie ihn L. Vollmer mit seiner sog. kapitalistischen Genossenschaft unternommen hat.⁽⁸⁾

Die Genossenschaften befinden sich bereits seit geraumer Zeit in einem Dauerkonflikt zwischen Identitätsfindung und Artverfremdung.⁽⁹⁾ Dabei ist unverkennbar, dass inzwischen schon ein erheblicher genossenschaftlicher Substanzverlust eingetreten ist. Indikatoren dafür sind z. B. die Verwässerung der Genossenschaftsprinzipien Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Selbstverantwortung, die Straflosigkeit von Förderzweckverstößen, die weitgehende Verdrängung des Ehrenamtes aus dem Vorstand, die konditionengleiche Behandlung des Nichtmitgliedergeschäfts oder die (All-)Macht des Vorstandes.⁽¹⁰⁾ Diese Indikatoren deuten auf eine zunehmende Sinnentleerung des Identitätsprinzips der Genossenschaften hin, die allerdings nicht nur im deutschen Genossenschaftswesen zu beobachten ist. Eine seriöse Evaluierung der Genossenschaften daraufhin, ob und inwieweit sie (noch) dem Leitbild der genossenschaftlichen Rechtsform entsprechen, gebietet es jedoch, eine Differenzierung der Genossenschaften vorzunehmen. Dabei erweist sich nämlich u. a., dass die sog. Großgenossenschaften – unabhängig von der jeweiligen Genossenschaftsart – den stärksten genossenschaftlichen Substanzverlust erleiden. Ein Auslaufmodell ist die eG indessen nicht. Allerdings gerät sie zuneh-

mend in die Gefahr, noch mehr als bereits bislang unangemessen in die Peripherie des Spektrums der Gesellschaftsformen verdrängt zu werden. Die Crux besteht hier aber keineswegs etwa primär in der Dezimierung der Anzahl der Genossenschaften, sondern vielmehr in der weiteren Deformation ihres Leitbildes und damit jener Eigenschaften, die die Genossenschaften von anderen Unternehmensformen unterscheiden und ihnen gegenüber auszeichnen. Das Paradoxon künftiger genossenschaftlicher Selbstbehauptung auf dem Markt besteht nämlich in der Rückbesinnung der eG auf ihre geistigen Wurzeln und inneren Antriebskräfte. „Genossenschaften haben nur dann Chancen, auf Dauer gegenüber der Konkurrenz kapitalstarker... Wettbewerber zu bestehen, wenn sie auf Profilierung statt auf Anpassung setzen.“⁽¹¹⁾ Und da hat die Rechtsform der Genossenschaft eine passable Offerte; denn: Eine eG bietet grundsätzlich allen Interessenten die Chance ihrer Teilhabe an wirtschaftlicher Kooperation. Da die Mitgliedschaft in ihr nicht vordergründig durch die kapitalmäßige, sondern primär durch die persönliche Beteiligung der Genossen geprägt ist, bedarf es keines erheblichen Kapitalaufwandes, um in den Genuss genossenschaftlicher Förderung zu kommen. Anders als bei Kapitalgesellschaften, mit denen die Genossenschaft vor allem ihre körperschaftliche Struktur gemein hat, wird die Mitgliedschaft in der eG nicht als Folge der Übernahme von Geschäftsanteilen, sondern durch Beitritt, Zulassung und Eintragung in die Liste der Genossen erworben. Die Satzungspflicht im Hinblick auf die Zahlung von Geschäftsanteilen ist nicht Voraussetzung für den Erwerb, sondern Ausfluss der bereits begründeten Mitgliedschaft.

Die Genossenschaft steht für eine unikale Unternehmensform. „Wir müssen zur Kenntnis nehmen – hatte K. Biedenkopf in den achtziger Jahren bemerkt –, dass der Wunsch der Menschen, beteiligt zu werden, gewachsen ist. Sie suchen nach Rechtsformen, die ihnen eine gemeinsame Problembewältigung erlauben. Und sie erwarten, dass sie diese Organisationsformen ohne oder nur mit einem Minimum an staatlicher Beteiligung in Anspruch nehmen können. Geben wir diesem Wunsch Raum, so bietet sich die Genossenschaft in der einen oder anderen Weise als Rechtsform geradezu an. So kann sie im ausgehenden 20. Jahrhundert

wiederum ein wichtiges Element, eine wichtige Rechtsfigur unserer Gesellschaft werden.“⁽¹²⁾ Um das zu erreichen, muss vor allem die Frage beantwortet werden, wie es derzeit und künftig möglich ist, dass sich die Genossenschaft im Wettbewerb auf dem Markt zu behaupten vermag und dennoch ihre Identität als Rechtsform nicht einbüßt. Diese Frage zielt in erster Linie auf die Herstellung einer Übereinstimmung der Genossenschaften mit den im GenG; ist jedoch unverkennbar, dass diese Frage zumindest in zweiter Linie mit immer größerem Nachdruck auch auf eine Reform des Genossenschaftsrechts abhebt.⁽¹³⁾

Das GenG steht ohne jeden Zweifel für die rechtsgestaltende Ausstrahlung eines klugen Gesetzgebers. Anders wäre nicht erklärbar, warum sich das Gesetz als ältestes deutsches Organisationsgesetz des Gesellschaftsrechts bereits seit über einem Jahrhundert bewährt und den Genossenschaften einen brauchbaren Rahmen gegeben hat. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die genossenschaftsrechtliche Entwicklung an einem Punkt angelangt zu sein scheint, an dem es nur noch unter Inkaufnahme rechtsförmlichen Substanzverlusts für die eG möglich ist, das GenG in der geltenden Fassung aufrechtzuerhalten. Ein lediglich von pragmatischen Überlegungen diktiertem juristischem Reparaturdienst schafft dafür keine Abhilfe. Vielmehr dürfte eine Reform des GenG auf der Tagesordnung stehen, die vor allem eine Verständigung über die rechtsförmliche Architektur der Genossenschaft heute, die Überwindung der Kompliziertheit des Genossenschaftsrechts⁽¹⁴⁾ und ein höheres Maß an Satzungsautonomie zum Ziel haben muss.

Die Genossenschaften sowie die Interessenten an ihrer Gründung stellen heute viele Fragen an den Gesetzgeber, die de lege ferenda einer Antwort, zumindest aber zunächst einer allgemeinen Verständigung bedürften. Solche Fragen betreffen u. a. das aufwendige Gründungsprozedere einer eG, die Ausprägung der Genossenschaft als regional orientierte Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen, die Behandlung des Nichtmitgliedergeschäfts, die Nutzung von Mehrstimmrechten, die Machtverteilung unter den Genossenschaftsorganen, die Rolle des Ehrenamtes in der eG, die Funktion des Verbundes für die einzelnen Ge-

nossenschaften oder auch die Finanzverfassung der eG unter besonderer Berücksichtigung der schwierig gestaltbaren Interdependenz von Eigenkapital, Mitgliederbeteiligung und Gläubigerschutz.⁽¹⁵⁾ Diesen und weiteren Fragen kann fortan nicht mehr aus dem Wege gegangen werden, weil sonst ein Problemstau entstehen könnte, der durch den Gesetzgeber kaum noch auflösbar wäre.

Das GenG ist inzwischen ein kodifikatorischer Methusalem. Nach wie vor zwar noch brauchbar, konnte es leider aber nicht verhindern, dass die eG zunehmend bestimmte Konturen ihrer Originalität im System des Gesellschaftsrechts einbüßen und sich allmählich der kritischen Grenze der Aushöhlung ihrer Identität nähern. Der Charakter der Genossenschaften als Selbsthilfeorganisationen ist dadurch mehr und mehr bedroht. Da die eG aber als Rechtsfigur im Formenspektrum des Gesellschaftsrechts ein interessantes Unikat ist, dessen Verzicht ein Defizit an unternehmerischer Gestaltungsfreiheit erzeugen würde, muss sich auch die Gesetzgebung – darüber hinaus aber ebenso die Satzungsgestaltung und die Genossenschaftspraxis – um die Ausstattung einer eG in moderner Verfassung mit ganzer Kraft bemühen.

Die eingangs gestellte Frage, ob der Vorsprung der GmbH vor der eG ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch ist, lässt sich schlüssig beantworten: Wilhelm von Oechelhäuser ist zwar mit der Konstruktion der GmbH im GmbHG ein einzigartiger gesetzgeberischer „Wurf“ gelungen. Aber auch Hermann Schulze-Delitzsch hat mit der eG im GenG einen ebenso originellen Beitrag zur Rechtsordnung von Unternehmen geleistet. Daher ist R. Reinhardt beizupflichten, wenn er feststellt: „Die von Schulze-Delitzsch geprägte eingetragene Genossenschaft wird zum festen Bestandteil des deutschen Gesellschaftsrechts zählen.“⁽¹⁶⁾ Den Sieg davon hat das Unternehmensrecht davongetragen; denn sowohl die GmbH als auch die eG haben die Gestaltungsfreiheit im Unternehmensrecht beträchtlich bereichert. Diese Errungenschaft wird auch künftig zum festen Bestand des deutschen Gesellschaftsrechts gehören, wenn man berücksichtigt, dass die eG kein Allzweck-, sondern eine Förderzweckgesellschaft ist. In diesem Sinne ist die von Hermann Schulze-Delitzsch begründete eG auch fortan eine nachdrücklich empfehlenswerte Offerte für Unternehmensgründer.

Endnotenverzeichnis:

- ⁽¹⁾ H.-D. Wülker, Neugründungen von Genossenschaften, BI/GF 1998, H. 3, S. 75.
- ⁽²⁾ Vgl. dazu H. Hansen, Gründungen, Auflösungen und Anzahl von GmbH, GmbHHR 1998, S. 582 ff.
- ⁽³⁾ E-B. Blümle, Ist die Genossenschaft veraltet? – Gedanken zum genossenschaftlichen Lebenszyklus, ZfgG 1997, S. 2 f.
- ⁽⁴⁾ Vgl. R. Steding, Konzernrecht – nur ein Thema für Großunternehmen? – Eine Einführung in einen wichtigen Bereich des Unternehmensrechts – , BuW 1998, S. 907 ff.
- ⁽⁵⁾ Vgl. Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwG) v. 28.10.1994, BGBl. I S. 3210; Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts v. 2.8.1994, BGBl. I S. 1961; Gesetz über Partnergesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) v. 25.6.1994, BGBl. I S. 1744.
- ⁽⁶⁾ Vgl. dazu R. Steding, Die AG – rechtsförmliche Alternative zur eG? – Reflexionen über die Annäherung der eG an die AG –, JZ 1995, S. 591 ff.
- ⁽⁷⁾ Vgl. M. K. Binz/G. Freudenberg, Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß? – Ein Rechtsformvergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft –, DB 1991, S. 2473 ff.
- ⁽⁸⁾ L. Vollmer, Die kapitalistische Genossenschaft, Berlin 1995, S. 5
- ⁽⁹⁾ Vgl. dazu insbes. Die anregende Studie von H.-H. Münkner, Chancen der Genossenschaften in den neunziger Jahren, Frankfurt am Mai 1991.
- ⁽¹⁰⁾ Vgl. stellvertretend für eine Vielzahl weiterer Wortmeldungen u. a. V. Beuthien, 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – wie genossenschaftlich ist die genossenschaftliche Rechtsform?, Marburg 1989; B. Grossfeld/M. Aldejohann, 100 Jahre Genossenschaftsgesetz – Quellen zur Entstehung und jetziger Stand –, Tübingen 1989, S. 18 f.; R. Steding, Reflexionen zum Reinheitsgebot der Rechtsform der Genossenschaft, WR 1991, S. 329.
- ⁽¹¹⁾ H.-H. Münkner, Chancen der Genossenschaften in den neunziger Jahren, Frankfurt am Main 1991, S. 214.
- ⁽¹²⁾ K. Biedenkopf, in: E. Boettcher (Hrsg.), Die Genossenschaftsidee im

Widerstreit der Meinungen, Wiesbaden 1984, S. 43.

⁽¹³⁾ Vgl. R. Steding, Prämissen der Gestaltung der eG durch das GenG als attraktive Unternehmensform des Genossenschaftsrechts, in: R. Steding/A. Eisen (Hrsg.), Genossenschaftsrichten, Berlin 1997, S. 51 ff.

⁽¹⁴⁾ Vgl. z. B. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Köln 1997, S. 1262.

⁽¹⁵⁾ Vgl. dazu R. Steding, Plädoyer für eine attraktive eG im Spektrum der Unternehmensform, GVS-BzD, Nr. 1/1997, S. 44f.

⁽¹⁶⁾ R. Reinhardt, Schulze-Delitzsch als Gestalter des Genossenschaftsrechts, in: Schulze-Delitzsch 1808 – 1958, Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, Wiesbaden 1958, S. 113.

Aus: Schriftenreihe, Heft 1, Delitzsch 1999

Plädoyer für Stärkung der Genossenschaftsidee

Vorbemerkung zum rechtskonzeptionellen Hintergrund des Themas

Die modernen Genossenschaften in Deutschland haben eine lange Geschichte hinter sich. Sie entstanden in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf den Fundamenten der sogenannten alten Genossenschaften als jene Gebilde, die – wie z. B. die Markgenossenschaften – auf die Erreichung eines komplexen wirtschaftlichen Zwecks gerichtet waren. Dabei bewegten sich die ersten modernen Genossenschaften allerdings noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts als sogenannte „erlaubte Genossenschaften“, die jederzeit verboten werden durften, wenn und insofern sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig waren. Da das indessen kein passendes Rechtskleid für Genossenschaften sein konnte, entstand zunächst in Preußen auf Initiative von Hermann Schulze-Delitzsch das erste eigenständige Genossenschaftsgesetz (GenG vom 23. Juli 1867). Dieses preußische Gesetz wurde Vorbild für das GenG des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, dessen Geltungsbereich als Reichsgesetz mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Bundes vom 4. Juli 1868 sich vergrößerte.

Die historischen Initiatoren und Gestalter der Genossenschaften

Die Herausbildung der Genossenschaften war zunächst ein Prozess, der nicht etwa nur auf Deutschland durchschlug, sondern ebenso besonders auch Europa insgesamt und eine Vielzahl seiner genialen Denker erfasste. In Deutschland allerdings beteiligte sich eine auffällig große Schar von besonders ambitionierten Genossenschaftsgründern wie z. B. Martin Fassbänder, Hochschullehrer (1856 – 1943), Karl Friedrich Wilhelm Haas, Jurist (1839 – 1913), Andreas Hermes, Agrarpolitiker (1878 – 1964), Johann Heinrich Pestalozzi, Landwirt und Pädagoge (1746 – 1827), obgleich es sich bei den zitierten Genossenschaftsgründern nur um eine ausgesprochen punktuelle Auswahl handelte.

Ein Blick auf die Personen mit der wohl stärksten Gestaltungskraft bei Genossenschaften

Die Durchsetzung, Konstruktion und Gestaltung der Genossenschaften

war zwar in vielerlei Hinsicht das Gemeinschaftswerk einer Vielzahl von Personen. Gleichwohl gibt es zwischen ihnen eine sichtbare Differenz. So spielte bereits von Anfang an – ganz besonders vor allen – Hermann Schulze-Delitzsch zunächst bei der Gründung, sodann aber auch mit der konzeptionellen Herausbildung der Genossenschaften und schließlich mit der Konstruktion und Durchsetzung des ersten Genossenschaftsgesetzes überhaupt eine absolute Spitzenrolle, an der nachweisbar kein Zweifel denkbar ist. Neben Hermann Schulze-Delitzsch (1808 – 1883) dürften in nahezu gleicher Höhe allerdings noch zwei engagierte Personen gestanden haben: Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 – 1888) sowie Otto Friedrich von Gierke (1841 – 1921). Dieses „Trio“ erwies sich allerdings nur insofern als Team, als es quasi an einem Strang zog, erwiesenermaßen fern von Teamwork war und nicht („genossenschaftlich“) kooperierte.

Die eingetragene Genossenschaft – ein „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaften?

Die Genossenschaft (eG) ist eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen. Sie steht ihrer Art nach zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften und vereint auf und in sich bestimmte Eigenschaften beider Typen. Daher wird sie mitunter auch als „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaftsformen bezeichnet. Durch das 1889 begründete und seitdem mehrmals novellierte Genossenschaftsgesetz versteht sich die eG als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die eine Förderung des Erwerbs bzw. der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt. Das Gewerbe, der Einzelhandel und die Landwirtschaft sind dem Gebilde „Kooperation“ geopfert worden.

Wohlgemerkt: Die Kooperationsbeziehungen sind durchaus ein wichtiger Gegenstand übergreifender Forschung und Lehre, keineswegs aber identisch mit den Genossenschaften. Es gibt zwar manchen Beleg dafür, wie man über Kooperationsbeziehungen allgemein zu meditieren vermag, ohne aber bis zu den Genossenschaften und der nur ihnen eigenen Originalität vorzudringen und sie dabei überhaupt zu erfassen. Ein Beleg dafür, wie vor allem auch die Gesetzgebung zur Verwässerung der Ge-

nossenschaftsidee beitragen kann, ist die nur noch schwer aufhaltbare tendenzielle Annäherung der gesetzlichen Regelung der eG an die Regelung der AG. Obwohl von Hermann Schulze-Delitzsch ursprünglich als Alternative zur AG konstruiert, ist die eG inzwischen nämlich bereits selbst von kapitalgesellschaftlichen Elementen durchdrungen. Der entscheidende Grund für das Naheverhältnis und den tendenziellen Drall der eG zur AG ist zwar entstehungsgeschichtlicher Natur und reflektiert sich im Regelungsansatz der eG durch das GenG, den H. Schulze-Delitzsch 1867 vor dem Preußischen Abgeordnetenhaus wie folgt erklärte: „Ich kombinierte also die Vorschriften des Deutschen Handels-Gesetzbuches einmal für die Offene Handelsgesellschaft, zweitens für die Aktiengesellschaft.“ Die eG wurde folglich im Innenverhältnis personengesellschaftsrechtlich und im Außenverhältnis nach dem Vorbild der AG körperschaftlich gestaltet. Damit haften der eG von Anbeginn Eigenschaften an, die sie nie ganz los wurde, wobei diese Eigenschaften aber oft hypertrophiert worden sind. Gleichwohl haben sich die eG historisch bewährt. Allein das verbürgt indessen keineswegs ihren künftigen Erfolg. Dieser Erfolg ist nämlich nur dann garantiert, wenn in den Genossenschaften immer wieder erneut Anstrengungen unternommen werden, die deren „Entpersonalisierung“ aufhalten, die Mitgliederorientierung stärken und das Interesse der Mitglieder festigen, sich an ihre eG zu binden. Die Genossenschaften müssen sich folglich auf ihre inneren Antriebskräfte besinnen. Ein Nachahmen oder die Übernahme der Antriebskräfte von Kapitalgesellschaften dürfte fehl am Platz sein.

Leitlinie der Genossenschaften: die Genossenschaftsidee

Die Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland spannt sich von ihren historischen Vorläufern in Gestalt von Allmenden, Gebilden und Zünften (mitunter auch als sogenannte historische Genossenschaften der Neuzeit bezeichnet) bis hin zu den sogenannten modernen Genossenschaften (des Industriezeitalters). Deren besondere konzeptionelle Grundlage wiederum ist die (allgemeine) Genossenschaftsidee als Idee der zweckorientierten Assoziation von Menschen mit einer solidarischen Wirtschaftsgesinnung. Ihre ad personam, mithin auf den Menschen ori-

enterte Verfassung weist darauf hin, dass die Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern im Dienste des Menschen steht und darüber hinaus für das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft einen Orientierungsrahmen bietet, der der menschlichen Natur besonders entspricht. Die Frage nach der Aktualität der Genossenschaftsidee ist in den vergangenen Jahrzehnten im Schrifttum und auf Konferenzen wiederholt erörtert worden. In Abhängigkeit von den jeweils vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, aber auch von der (ökonomischen, soziologischen oder juristischen) Sichtweise fiel die Antwort dabei unterschiedlich aus. Die Genossenschaftsidee als Thema jedoch ist geblieben, unabhängig davon, ob sie beispielsweise als „Wirtschaftsgesinnung“, als „Gestaltungsprinzip“ oder als Leitbild gekennzeichnet wird. In Theorie und Praxis der Genossenschaften bedarf sie daher, auch wenn sie mitunter nur als visionärer Orientierungspunkt Maxime genossenschaftlichen Handelns ist, immer wieder der Erörterung.

Anforderungen an die Umsetzung der Genossenschaftsidee in der Praxis

Der Gesetzgeber hat die Genossenschaftsidee definitiv nicht geregelt. Er hat jedoch die eG durch § 1 Abs. 1 mit der verbindlichen Fixierung des genossenschaftlichen Förderzwecks zunächst als einen ausschließlich auf den wirtschaftlichen Vorteil der Mitglieder der eG gerichteten Selbsthilfverein gekennzeichnet. Gleichsam ist den Mitgliedern einer eG freier Raum zur Ausgestaltung solcher genossenschaftlicher Prinzipien im Statut zugestanden, die durch die Rechtsprechung und in der Literatur entwickelt wurden: Treuepflicht, Gleichbehandlung und Duldungspflicht, ebenso aber auch Selbsthilfe und Selbstverwaltung. Sie machen maßgeblich die Originalität der Genossenschaften aus, sodass man durchaus feststellen kann, dass die Genossenschaftlichkeit von Genossenschaften entscheidend vom Maß der Anwendung und Durchsetzung genossenschaftlicher Prinzipien abhängig ist.

Aus: „WIR. Das Genossenschaftsblatt aus Mitteldeutschland“, 5/2009

Zukunftschancen der eG – eine genossenschaftliche Retro- und Perspektive

Die Hinterlassenschaft von Schulze-Delitzsch und ihr allgemeiner Zustand

Das nicht nur juristisch stark determinierte Genossenschaftserbe, das Schulze der Nachwelt hinterließ, ist Beleg einer schwerwiegenden Erfolgsgeschichte. Daher erhebt sich natürlich schon lange Zeit getreu dem geflügelten Wort „Die Vergangenheit ist ein guter Lehrmeister“ die Frage, ob und wie weit dieses Erbe auch heute noch seine Ausstrahlung von damals verbreitet. Diese Frage ist nur schwer zu beantworten. Bei ehrlicher Bewertung der Lage der deutschen Genossenschaften aber ist kaum mehr zu übersehen, dass die eG seit vielen Jahren bereits eine schwierige Phase ihrer Entwicklung durchmachen, die zwar oft schön-geredet wird. Dafür stehen z. B. solche Indikatoren wie sinkende Gründungszahlen von Genossenschaften, der Dauerkonflikt zwischen Identitätsfindung und Artverfremdung, ihre Überlagerung durch branchenspezifische Regulierung, aber auch eine staatliche Wirtschafts- und Rechtspolitik (sowie eine – verglichen mit anderen Ländern – schwache Lobby), die die Genossenschaft im Rahmen der Unternehmensformen mehr oder weniger als „letztes Rad am Wagen“ behandelt. So verstehen sich – um dazu noch ein Exempel zu erwähnen – Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften mehr und mehr als Mieter oder Mitglieder von Genossenschaftsbanken als Kunden im Einlagen- und Kreditgeschäft. Um hier einen Durchbruch zu erzielen, bedarf es einer intellektuellen und organisatorischen, aber auch einer kodifikatorischen Kraftanstrengung, die den derzeitigen Zustand überwindet.

Mitgliederförderung: A und O der Genossenschaften

Die Herausforderung, vor der die Genossenschaften in Anbetracht dieser Entwicklung stehen, hat V. Beuthien zutreffend so eingeschätzt, dass sich die gesellschaftsrechtliche Struktur der besonderen Rechtsform der eG, insbesondere im Ergebnis der Novellierung des GenG von 1973, erheblich gewandelt hat: „Unberührt geblieben ist zwar das genossenschaftliche Grundprinzip der förderwirtschaftlichen Selbsthilfe. Stark

rückgebildet hat sich der Grundsatz der genossenschaftlichen Selbstverwaltung, Abgeschwächt hat sich das Prinzip der Selbstverwaltung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes durch die Genossen selbst ... Damit stehen die Genossenschaften vor der Quadratur des Kreises. Sie müssen ihre Rechtsform ... den sich immer schneller ändernden Marktverhältnissen anpassen und sollen doch ihre genossenschaftliche Identität wahren.“ Diese Widersprüchlichkeit in der Entwicklung der Genossenschaften dürfte der Springpunkt für Überlegungen zur Bewahrung der Eigentümlichkeit der Rechtsform der eG in einem sich rasant verändernden Umfeld sein.

Die Konsequenzen eines Wegfalls des Förderauftrages sind im Gesellschaftsrecht mit dem Grundsatz vorgezeichnet, dass der Zweck die Rechtsform bestimmt und die Rechtsform daher dem Zweck folgt. Bei Genossenschaften ist das der Förderzweck. Solange ein Unternehmen in der genossenschaftlichen Rechtsform betrieben wird, ist es an diesen Zweck gebunden und muss ihn verfolgen. Allerdings bietet sich ihm auch jene Möglichkeit, die gleichsam jedem anderen Unternehmen offen steht, das in Konflikt mit seiner Rechtsform gerät, und die nach dem nunmehr geltenden Umwandlungsrecht auch für die Genossenschaft in zahlreichen Varianten gegeben ist: der Formwechsel.

Sicherung des Kernbestandes an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzschs

Die Rechtsform der Genossenschaft hat seit ihrer Entstehung eine gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit, die sie eindeutig sowohl von den Kapital- als auch von den Personengesellschaften unterscheidet. Diese Eigenständigkeit ist in Verbindung mit ihrer Herausbildung unter wirtschaftlichen Notbedingungen oft zum Anlass genommen worden, um sie als „Armeleute-Gesellschaft“ oder als Rechtsform abzuwerten, die dennoch eine annehmbare, weil vom Gesetzgeber geregelte, geduldete und geförderte Alternative zu den anderen Unternehmen der Marktwirtschaft ist. Ein solches Verständnis der eG wird durch das GenG allerdings nicht gedeckt, ist unzutreffend und absurd. Es zeugt auch nachgerade – wenn man z. B. den genossenschaftlichen Bankensektor betrachtet – von einer infantilen Sicht auf die Rechtswirklichkeit. Gleichwohl steht die vor

geraumer Zeit an den genossenschaftlichen Unternehmenstyp gestellte Frage heute mehr denn je auf der Tagesordnung: Wird er dem Härtetest des Marktes gewachsen sein? Eine Antwort auf diese Frage ist schwierig und hängt keineswegs nur, aber eben auch davon ab, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Genossenschaft ausgestaltet sind. Die entscheidende Voraussetzung dafür, dass eine Reform des GenG den Genossenschaften keine Risiken, sondern vielmehr Chancen, „beschert“, dürfte darin bestehen, dass sie jenen notwendigen Kernbestand an genossenschaftlichen Grundregeln sichert, der es Schulze-Delitzsch ermöglicht hatte, die Genossenschaft als besondere Rechtsform im Spektrum der seinerzeit bereits praktizierten Rechtsformen zu etablieren. Als notwendig erweisen sich dabei vor allem jene Grundregeln, die die eG als eigenen Typ einer Personenvereinigung begründeten und nach wie vor für das Organisationsmodell der Genossenschaft relevant sind: ihr besonderer Förderzweck, die Kombination von personengesellschaftlichen und körperschaftlichen Gestaltungselementen sowie die dienende Rolle des Kapitals. Vorausgesetzt, dass diese Grundregeln gewahrt werden, können im Rahmen einer Reform des Genossenschaftsrechts grundsätzlich alle Gestaltungsvarianten für genossenschaftliches Wirken Gegenstand einer Reformdiskussion sein.

Die (vor allem von Ökonomen) mitunter gestellte Frage, ob das Festhalten an bestimmten traditionell-fundamentalen Regelungsprinzipien der Genossenschaft durch Schulze-Delitzsch nicht Ausdruck einer rückwärts gewandten Reformorientierung sei, ist zwar legitim. Sie beantwortet sich aber insofern nahezu von selbst, als es bei einer Reform des GenG nicht um die Beseitigung der eG mit ihren rechtsförmlichen Besonderheiten, sondern um deren Anpassung an veränderte Bedingungen geht. Zutreffend hat daher R. Henzler schon vor mehreren vier Dezennien in einer Abhandlung über eine Reform des GenG zur Beseitigung des vor allem von Schulze-Delitzsch gelegten gesetzeshistorischen Fundaments anstreben, sollte man besser den unternehmerischen Wechsel in eine andere Rechtsform in Betracht ziehen; denn wenn die unverwechselbare Identität der Genossenschaft als Organisationstyp durch Ablösung der Form von den geistigen Grundlagen, die zu ihrer Entstehung geführt haben,

verloren geht, dann bleibt vom Rechtskleid der Organisation der eingetragenen Genossenschaft nur noch ein Firmenmantel, eine leere Hülle.

Exkurs: Nach einer unzureichenden Reform folgt eine neue Reform!

Die Forderung, bei einer Reform des GenG den notwendigen Kernbestand an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzschs zu sichern, läuft in der Konsequenz darauf hinaus, das genossenschaftliche Leitbild grundsätzlich zu erhalten, aber den veränderten Bedingungen anzupassen. Eine solche Beziehung zu diesem Leitbild als Komplex wesentlicher Eigenschaften, die bestimmte, nur auf die Genossenschaft zugeschnittene Wertvorstellungen zum Ausdruck bringen, ist keineswegs Scholastik, sondern vielmehr Ausdruck des Bemühens, die Identität der Genossenschaft zu entwickeln und zu bewahren wie auch ihre Unverwechselbarkeit auszuprägen, zu entfalten und zu erhalten, sofern sie nicht mit den Bedingungen kollidiert. Die Chancen für die eigenständige Konturierung und Profilierung der Genossenschaft im Wirtschaftsleben hängen insofern ganz entscheidend davon ab, ob die Genossenschaften ihrem Leitbild folgen.

Aus: Schriftenreihe, Heft 15, Delitzsch 2008

VII. FUNDUS – Zitate aus den Delitzscher Gesprächen

... zur Genossenschaftsidee – auch heute

„Beide Faktoren (das soziale Moment und die Humanität – W. A.) sind auch heute noch entscheidende Stützpfeiler der Genossenschaftsidee. Gleichwohl hat diese Idee inzwischen jedoch einen merklichen Wertewandel durchgemacht. Dennoch müssen auch die Genossenschaften von heute zur Identifikation mit der tradierten Idee von der Genossenschaft fähig sein und sich darauf befragen lassen können, ob sie sich noch auf ihre geistesgeschichtlichen Wurzeln berufen oder ob bereits ein Prozess ihrer Entwurzelung eingetreten ist.“

1995

„Das heutige Delitzscher Gespräch war ein einhelliges Bekenntnis zur Genossenschaftsidee, aber auch zu ihrer wirksameren praktischen und juristischen Anpassung an veränderte Bedingungen, mithin zu einer besseren Einstellung zu Genossenschaftlichkeit und ebenso zur Innovation des Genossenschaftsrechts. Und mir ist dabei auch besonders bewusst geworden, dass die Zukunft der Genossenschaften nicht zu gestalten ist, ohne zugleich auch immer einen Blick zurück zu werfen und – zugespitzt – zu fragen, wie viel Schulze-Delitzsch unsere Genossenschaften auch fortan vertragen und brauchen.“

1999

„Die modernen Genossenschaften verstanden sich entstehungsgeschichtlich zwar als eine Art rechtsförmlichen Gegenmodells zu den Kapitalgesellschaften. Zugleich aber sahen sie sich zunehmend gezwungen, einen Teil der Methoden der Kapitalgesellschaften selbst zu übernehmen, um in der Marktwirtschaft bestehen zu können.“

1995

„Die Genossenschaft im Verständnis des GenG ist von ihrer gesetzlichen Struktur her unbestritten eine Körperschaft, gleichwohl allerdings eine Gesellschaft mit starken personalistischen Elementen. Demzufolge ist auch die Mitgliedschaft in der eG primär nicht durch die kapitalmäßige,

sondern durch die persönliche Beteiligung der Genossen geprägt. ... Das Selbstverständnis der eG, das sich auch in deren Fundamentalprinzipien Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Selbstverantwortung widerspiegelt, ist ein wichtiges Moment der Unterscheidung der eG von anderen Gesellschaftsrechtsformen.“ 1997

„Erfahrungen belegen, dass die Förderung unternehmerisch selbstständiger Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die beste Hilfe zur Selbsthilfe in der Marktwirtschaft ist.“ 1997

„Das die Verwirklichung der Genossenschaftsidee wesentlich prägende Kriterium ist das Verhältnis von Freiheit und Bindung. ... Dieses besondere Spannungsfeld kommt in den Genossenschaften unterschiedlich zum Ausdruck.“ 1995

„Die Entwicklung der Genossenschaften ist an einem Punkt angelangt, der den Charakter eines Wende- oder Scheitelpunktes haben kann. ... Besorgniserregend ist vielmehr die Qualität der Genossenschaften. Das betrifft z. B. die Tatsache, dass es im Genossenschaftssektor nicht wenige „Schieflagen“ gibt, dass nicht vordergründig über die Revitalisierung der Genossenschaft als Rechtsform, sondern mehr über die genossenschaftliche KG öffentlich nachgedacht wird, oder dass das an und für sich verständliche Bestreben bei einer Verschmelzung, einer Ausgründung oder einem Formwechsel im Falle der Beteiligung einer Genossenschaft ganz überwiegend zu genossenschaftlichem Substanzverlust beiträgt.“ 1995

„Die Gewerblichen Produktivgenossenschaften stehen im harten Wettbewerb und müssen sich auf dem Markt behaupten. Daher ist ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wichtiger Gradmesser ihrer Entwicklung. Ein vor mehr als hundert Jahren mit ihnen gleichsam bezwecktes Sozialmodell läuft nicht mehr, wäre heute eine Illusion.“ 1997

„Erst durch den Beitritt der DDR zur BRD im Jahre 1990 wurde die Bundesrepublik Deutschland zunächst mit ca. 4 500 rechtsförmlichen Genossenschaften mit laboristischer Unternehmensordnung quasi auf einen Schlag (wahrscheinlich sogar gewollt) zu einem mit Produktivgenossenschaften relativ reich gesegneten Land. Das Gebot wissenschaftlicher Seriosität gebietet indessen die ausdrückliche Feststellung, dass die ostdeutschen Produktivgenossenschaften von ihrem Entstehungsansatz her und ihrer Einbindung in eine zentralistische Planwirtschaft den Versuch eines genossenschaftlich neuen Weges in der DDR verkörpern, der Diskontinuität in der Gesellschaftsentwicklung durchsetzen sollte.“ *2001*

„Eine besondere Problematik der Produktivgenossenschaften in einer marktwirtschaftlichen Ordnung besteht darin, dass sich Genossenschaften dieser Art nicht so reibungslos in das Gesellschaftssystem integrieren wie z. B. Kapitalgesellschaften. ... Das eigentliche Dilemma ist und bleibt jedoch – zumindest in Deutschland, nicht gleichermaßen in romantischen Ländern – die Tatsache, dass die herrschenden politischen Kräfte in der Gesellschaft oft nicht willens und vielleicht auch nicht fähig sind, eine andersartige Unternehmensform, wie sie die Produktivgenossenschaften verkörpern, zu tolerieren und als eine Realität anzusehen, mit der man normal umzugehen pflegt.“ *2001*

„Eine entscheidende Wirkungseinrichtung der Demokratie in den Genossenschaften muss ihre Mitgliederorientiertheit sein, die sich besonders in Mitgliederbindung äußert und aus dem Förderungsauftrag nach § 1 GenG erwächst. Gewiss hat die genossenschaftliche Mitgliederbindung mehrere Dimensionen, unter denen das ökonomische Moment die Hauptrolle spielt. Eine dieser Dimensionen ist jedoch auch die genossenschaftliche Demokratie.“ *1997*

„Die Mitgliederförderung ist und bleibt für die Genossenschaft der einzige unternehmerische Zweck. Und den müssen wir im Auge behalten;

anderenfalls leidet darunter die Rechtsform. Die Diskussion um den Förderzweck wird zwar ein Dauerbrenner bleiben...“ 1998

„Die Genossenschaftswissenschaft hat in der Vergangenheit des Öfteren Erscheinungen beim Namen genannt, die auf einen Identifikationsverlust für die genossenschaftliche Rechtsform hinweisen, und vor deren Verbreitung gewarnt wird. An der Spitze dieser Erscheinungen dürfte die Verfremdung bzw. Entartung des gesetzlichen Förderauftrages durch Genossenschaften stehen. ... Aufs engste damit verbunden ist aber ebenso das signifikante Nachlassen des Bezugs der Genossenschaft zu den Mitgliedern, der Schwund an Mitgliederbindung in wirtschaftlicher Hinsicht. ... Werden die Mitglieder zu bloßen Kapitalgebern und wachsen die Dimensionen des Nicht-Mitgliedergeschäfts, verliert aber das Identitätsprinzip als tragende Säule der Genossenschaft sein Fundament.“ 1995

„Die Mitgliedschaftsattraktivität ist für eG von existenzieller Bedeutung; denn die Mitglieder sind grundsätzlich auch die Nutznießer der eG. Von daher ist eine Differenzierung zu den Nicht-Mitgliedern erforderlich.“ 1999

... zur genossenschaftlichen Demokratie

„Ein Hauptfeld der Demokratieentfaltung in Genossenschaften ist die Teilnahme der Genossen an der Willensbildung im Rahmen der eG. ... Eine Wirkungsrichtung der Demokratie in den Genossenschaften besteht schließlich in der Durchsetzung der vom GenG fixierten Entscheidungsmodalitäten. Der personalistischen Struktur der Genossenschaften gemäß kulminieren diese Modalitäten ganz besonders im Ein-Mann-eine-Stimme-Prinzip, nach dem jedes Mitglied ohne Berücksichtigung der Anzahl von gezeichneten Geschäftsanteilen grundsätzlich nur eine Stimme hat, mit der es sich in den genossenschaftlichen Entscheidungsprozess einzubringen vermag. Zudem ist dieses Prinzip dadurch gekennzeichnet, dass das Mitglied einer Genossenschaft sein Stimmrecht prinzipiell nur persönlich ausüben darf.“ 1997

„Die Demokratie innerhalb der eG kann man als spezielle Erscheinungsform der Wirtschaftsdemokratie kennzeichnen. ... Gerichtet auf die Selbstverwirklichung der eG und ihrer Mitglieder, die bestmögliche Durchsetzung des genossenschaftlichen Förderzwecks und auf die Stärkung der eG und ihres Geschäftsbetriebes, muss genossenschaftliche Demokratie – zumal sich die eG auf dem Markt gegen Wettbewerber behaupten muss – nicht nur konkret auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft fixiert sein. Sie muss vielmehr selbst – allen Unkenrufen zum Trotz, nach denen Demokratie nur Verwaltungsaufwand verursacht – als wirtschaftliche Potenz wirken, indem sie die Mitglieder zu Leistungsfähigkeit und Engagement in der Genossenschaft motiviert.“

1997

... zu Gewerblichen (Produktiv-)Genossenschaften

„Die Produktivgenossenschaften im Gewerbesektor sind folglich stets und in erster Linie Wirtschaftsunternehmen. Daran kann und darf kein Abstrich gemacht werden. Hinzu kommt allerdings die unternehmensstrukturelle Besonderheit ihrer Rechtsform als eG im Allgemeinen und Produktivgenossenschaft im Besonderen, deren Mitglieder i.d.R. Unternehmer und Arbeitnehmer zugleich sind. ... Förderwirtschaftlich, folglich nicht erwerbswirtschaftlich orientiert, sind sie vor allem durch zwei Eigenschaften gekennzeichnet, die sie besonders attraktiv machen und die vom Standpunkt einer Beteiligung an ihnen ausgesprochen wichtig sind: Zunächst sind die Mindesteinlagen und auch der Geschäftsanteil i.d.R. relativ niedrig angesetzt, wodurch es möglich ist, auch mit wenig Kapital Mitglied einer eG zu werden. Nicht minder bedeutsam ist aber auch die Eigenschaft der eG, jedem Mitglied Zugang zur Willensbildung zu eröffnen. Daher spielt die Mitentscheidung in ihr eine besondere Rolle.“

1997

... zu Genossenschaftswesen und Mittelstand

„Die mittelständischen Unternehmen spielen in einer funktionierenden Marktwirtschaft eine tragende Rolle. Sie beleben den Wettbewerb, bewirken wirtschaftliches Wachstum und vergrößern das Arbeitsplatzan-

gebot. Dabei kann die Mittelstandsförderung ohne Zweifel über unterschiedliche Rechtsformen erfolgen. Eine nicht unwichtige Gruppe von Unternehmen sind dabei die Gewerblichen Produktivgenossenschaften.“

1997

„Das Nicht-Mitgliedergeschäft ist kein Fremdkörper für eine Genossenschaft. Es kann aber grundsätzlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn es der Mitgliederförderung dient, sie zumindest aber – wenn ich so weit gehen darf – nicht behindert.“

1998

... zu einem (neuen) Genossenschaftsgesetz

„Das GenG steht ohne jeden Zweifel für die rechtsgestaltende Ausstrahlung eines klugen Gesetzgebers. ... Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die genossenschaftsrechtliche Entwicklung an einem Punkt angekommen zu sein scheint, an dem es nur noch unter Inkaufnahme rechtsförmlichen Substanzverlusts für die eG möglich ist, das GenG in der geltenden Fassung aufrechtzuerhalten.“

1995

„Da die eG aber als Rechtsfigur im Formenspektrum des Gesellschaftsrechts ein interessantes Unikat ist, dessen Verzicht ein Defizit an unternehmerischer Gestaltungsfreiheit erzeugen würde, muss auch die Gesetzgebung der Hinwendung zu einer attraktiven eG und damit der Abwehr möglicher Gefahren von ihr dienen. Nur dann wird die Genossenschaft eine privatrechtliche Gesellschaft mit Zukunft sein.“

1995

... zur genossenschaftlichen Zukunft

„Die genossenschaftliche Rechtsform wird nur dann ihre Zukunft haben, wenn sie ihre Vergangenheit nicht verleugnet und dabei vor allem jene ihrer Wurzeln immer wieder freigelegt werden, die für die Rechtsform der Genossenschaft identitätsbegründend sind.“

1997

„Die Genossenschaft empfängt ihre Unverwechselbarkeit und ihren Reichtum auch als Rechtsform maßgeblich aus ihrer Potenz zur Ermutigung des einzelnen Mitglieds zum selbstverantwortlichen Handeln. Sie wird sich revitalisieren und behaupten, wenn sie sich nach hinten – und nach vorn – die Herausforderung der Zukunft annehmend – offen hält.“
1997

„Die genossenschaftlichen Banken haben durchaus reale Zukunftschancen. Die bedürfen dafür jedoch einer Strategie, die den Förderzweck auf den unmittelbaren Nutzen der Mitglieder abstellt und als echte Leitungsmachtgrenze für die Organe der eG versteht. Das schließt die Fortsetzung einer sinnvollen Fusion von Kreditgenossenschaften zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung des genossenschaftlichen Förderauftrages ein.“
1999

„Ein weiterer Aspekt der Anpassung der Produktivgenossenschaften muss schließlich darin gesehen werden, dass viele Produktivgenossenschaften aus wettbewerblichen und anderen Gründen die Zahl ihrer Mitglieder wahrscheinlich weiter dezimieren oder ihre Eigenkapitaldecke dadurch vergrößern, dass die den Geschäftsanteil bzw. die Zahl des obligatorischen Erwerbs von Geschäftsanteilen merklich erhöhen (müssen).“
2001

„Die wohl größte Zäsur in der Entwicklung ostdeutscher Produktivgenossenschaften nach ihrer marktwirtschaftlichen Metamorphose wird der vor der Tür stehende Generationswechsel im Management vieler Produktivgenossenschaften sein. ... Diese „Wachablösung“ vor allem in den Vorständen der Produktivgenossenschaften wird zugleich insofern das unternehmerische Klima verändern, als damit tradiert genossenschaftliche „Vertrauensstrukturen“ in vielen Fällen einer Erschütterung ausgesetzt werden. Eine „goldene“ Regel zur Wahrung einer gewissen Unternehmenskontinuität besteht nur darin, in Vorständen, Aufsichtsräten und anderen „Hilfs-) Organe frühzeitig Nachwuchspersonal zu wählen bzw. zu berufen.“
2001

VII. Quellenangaben

„Wenn alle in die gleiche Richtung laufen, kippt die Welt um“.

Prof. Dr. Rolf Steding, zum 70. Geburtstag

Herausgeber: Vorstand des Institutes für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2007

Sächsisches Genossenschaftsblatt, Jahrgänge 1991 - 2003

Herausgeber: Genossenschaftsverband Sachsen

WIR. Das Genossenschaft aus Mitteldeutschland, Jahrgänge 2004 - 2011

Herausgeber: Mitteldeutscher Genossenschaftsverband

Schriftenreihe, Hefte 1 - 18

Herausgeber: Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- Heft 1** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Der Vorsprung der GmbH vor der eG – ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?
Delitzsch 1999
- Heft 2** **Günter Wagner:**
Hermann Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt – Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des Delitzscher Vorschussvereins.
Delitzsch 2000
- Heft 3** **Dr. Walter Koch:**
Und sie konnten nicht zueinander kommen. Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen.
Delitzsch 2000
- Heft 4** **Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch in Österreich
Delitzsch 2001
- Heft 5** **Prof. Dr. Jürgen Zerche:**
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von Hermann Schulze-Delitzsch. – Darstellung und kritische Würdigung –
Delitzsch 2001

- Heft 6** **Christel Moltrecht:**
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann Schulze-Delitzsch – Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10. Delitzsch 2002
- Heft 7** **Hendrick Schade:**
10 Jahre Genossenschaftsverband Sachsen (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V. – Versuch einer Bestandsaufnahme – Delitzsch 2003
- Heft 8** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder ohne Schulze-Delitzsch. Delitzsch 2004
- Heft 9** **Hans-Jürgen Moltrecht:**
Unbekannte Hinterlassenschaften von Hermann Schulze-Delitzsch. Delitzsch 2005
- Heft 10** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Genossenschaft versus Aktiengesellschaft oder: Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt von Unterschieden. Delitzsch 2005
- Heft 11** **Wilhelm Kaltenborn:**
Hermann Schulze-Delitzsch und die soziale Frage. Delitzsch 2006

- Heft 12** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Die Agrargenossenschaften – eine Bereicherung der deutschen Genossenschaftskultur – Herkunft und Zukunft –
Delitzsch 2006
- Heft 13** **Prof. Dr. Hans-H. Münkner:**
Was hätte Schulze-Delitzsch zu der Verordnung über die Europäische Genossenschaft gesagt?
Delitzsch 2007
- Heft 14** **Dr. Manfred Wilde:**
Schulze als Bildungsbürger und Reformpolitiker qua Herkunft? Zur sozialen Prägung und beruflichen Tätigkeit bis zum Beginn seines politischen Wirkens
Delitzsch 2008
- Heft 15** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Das genossenschaftliche Prinzip im Spektrum des Gesellschaftsrechts
Delitzsch 2008
- Heft 16** **Wilhelm Kaltenborn:**
Ein vergessener Hermann Schulze-Delitzsch
Delitzsch 2009
- Heft 17** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Die Genossenschaftsidee bei Otto von Guericke, Otto Rabe, Karl Geiler sowie Ernst Grünfeld und ihre Umsetzung heute
Delitzsch 2009



Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft
 z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert
 c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband
 Helbersdorfer Straße 44 - 48
 09120 Chemnitz

Mitgliedschaft „Hermann-Schulze-Delitzsch-Gesellschaft“

AUFNAHMEANTRAG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Wir/ich wollen/will Mitglied des Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch werden.
 Mitglied als natürliche Person (25 € Jahresbeitrag) bzw. als
 juristische Person (50 € Jahresbeitrag).

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, meinen (unseren) Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr gemäß Beitragsordnung von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

Ich (wir) möchte(n) zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährlich die Arbeit des Fördervereins mit einer Spende in Höhe von € unterstützen. Ich (wir) bin (sind) einverstanden damit, dass diese Summe ebenfalls durch den Förderverein jährlich - bis auf Widerruf - eingezogen wird.

Name, Vorname:.....

Genossenschaft/Einrichtung:.....

Adresse:.....

.....

Bankleitzahl:..... Kontonummer:.....

Bank:.....

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

